



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit:

„Die ungarndeutsche Minderheit in der
Europäischen Kulturhauptstadt Pécs
im Spiegel der internationalen, europäischen und
ungarischen Minderheitenpolitik“

Verfasserin

Anna Maria Resch

Angestrebter akademischer Grad

Magistra (Mag. phil)

Wien, 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A- 307

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Kultur- und Sozialanthropologie

Betreuer:

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Hermann Mückler

Für meine Großmutter, Margarethe Steiner.

INHALTSVERZEICHNIS:

1	Einleitung	1
1.1	Fragestellung	2
1.2	Zum Untersuchungsgegenstand	3
1.3	Methodisches Design	4
2	Zentrale Begriffe	11
2.1	Der Begriff der Minderheit	11
2.2	Idee der Staatsnation versus Idee der Kulturnation	13
2.3	Minderheit und Mehrheit	15
2.4	Zum Begriff der Ethnizität	16
3	Möglichkeiten des Minderheitenschutzes	21
3.1	Individualrechte	21
3.2	Kollektivrechte	22
3.3	Kollektive oder individuelle Rechte? Spezielle Bedürfnisse?	22
3.4	Territorialautonomie	24
3.5	Personalautonomie	25
4	Internationale Bestimmungen Zur Minderheitenpolitik	26
4.1	Geschichte des Minderheitenschutzes	26
4.2	Minderheitenpolitik der UNO	27
4.3	Minderheitenpolitik in Europa	33
4.4	Minderheitenpolitik der OSZE	35
4.5	Minderheitenpolitik des Europarats	42
4.6	Minderheitenpolitik in der Europäischen Union	46
4.7	Minderheitenpolitik als Querschnittsmaterie	52
4.8	Doppelstandards in der Europäischen Union?	53
5	Minderheitenpolitik in Ungarn	55
5.1	Ein historischer Überblick über die Besiedelungsgeschichte mit Fokus auf die ungarndeutsche Minderheit	55

5.2	Ungarische Minderheitenpolitik	65
5.3	Rahmenbedingungen versus Praxis	76
5.4	Ungarns Demokratieverlust und Nationalismus unter Viktor Orbán	78
5.5	Die Minderheiten Ungarns heute	82
5.6	Die Minderheit der SlowakInnen	83
5.7	Die Minderheit der „SüdslowInnen“	85
5.8	Die Minderheit der RumänInnen	87
5.9	Die Minderheit der Roma	88
5.10	Die „kleinen“ Minderheiten	89
5.11	Die Minderheit der Ungarndeutschen	90
6	Pécs. Internationale und nationale Bestimmungen und deren lokale Auswirkungen	97
6.1	Die Stadt Pécs und die Schwäbische Türkei	98
6.2	Stadtgeschichte	98
6.3	Der UNESCO-Friedenspreis	103
6.4	Minderheiten in Pécs	104
6.5	Pécs2010 – Pécs wird Europäische Kulturhauptstadt	104
7	Schlussbetrachtungen	111
8	Quellen	119
8.1	Literaturquellen	119
8.2	Zeitungsberichte	123
8.3	Online-Quellen	124
9	Anhang	129
9.1	Abstract auf Deutsch	129
9.2	Abstract auf Englisch	129
9.3	Lebenslauf von Anna Maria Resch	130

Vorwort

Im Sommer 2009 fragte mich ein junger Herr nach dem Weg zum Wiener Rathaus und als wir so ins Gespräch kamen, erzählte er mir, er sei aus Ungarn und im selben Atemzug betonte er zugleich er sei stolzer Deutscher. Ich war verwundert. Warum bezeichnete er sich als Deutscher, wo er doch kein oder kaum Deutsch sprechen konnte? Bei einer Tasse Kaffee unterhielten wir uns über Ungarn und er kritisierte und gleichzeitig lobte er sarkastisch die ungarische Minderheitenpolitik. Nun war ich verwirrt. Durch die (oberflächliche) Auseinandersetzung mit Minderheitenrechten in Ost- und Mitteleuropa hatte ich doch das Bild Ungarns als der Musterschüler des Minderheitenschutzes im Kopf.

Im weiteren Gespräch fragte ich ihn was ihm denn an der ungarischen Minderheitenpolitik gefällt und seine Antwort war „It could be worse, at least they take care of the Hungarians in Slovakia, Romania and so on.“. Auf die Frage was ihm missfällt antwortete er: „How can I be a fan of minority politics, that took my language and my cultural heritage? Of politics that displaced my family? They dont want me to be like my ancestors. They want me to be more hungarian than they are. Hungary doesnt give a shit about the minorities in its country. All they care for are the Magyar minorities abroad.“.

Nach diesem Treffen gingen mir einige Fragen nicht mehr aus dem Kopf: Warum bezeichnet er sich als Deutscher? Warum sieht Ungarn (und teilweise Europa) die ungarische Minderheitenpolitik als beispielhaft, wenn sie doch nur zu Assimilierung führt? Wie gestaltet sich eigentlich die ungarische Minderheitenpolitik? Welche Rolle spielen die AuslandsungarInnen tatsächlich bei der Gestaltung des Minderheitenschutzes? Und wie sieht es eigentlich auf der internationalen Ebene mit Minderheitenpolitik aus?

Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, diese Fragen zu stellen, zu klären und noch viele weitere aufzuwerfen.

Mein Dank gilt in erster Linie allen Personen, die bereit waren, mir ein Interview zu dieser Thematik zu geben und mich zu beherbergen (Danke, liebes Lenauhaus!). Des Weiteren möchte ich mich beim Herrn Prof. Dr. Mückler bedanken, welcher bereit war mich zu betreuen und mir somit mit Rat und Tat bei Seite zu stehen.

1 EINLEITUNG

Im Zuge der Diplomarbeit setze ich mich mit Minderheitenpolitik auf internationaler, europäischer, nationaler und schließlich auf regionaler Ebene auseinander.

Ich analysiere dabei die verschiedenen Ansätze zum Minderheitenschutz von internationalen Organisationen (UNO, OSZE, Europarat und Europäische Union) und von Ungarn, um dann deren Einfluss auf die Situation der Minderheiten in der Region rund um die südwestungarische Stadt Pécs zu erkunden.

Im Anschluss an eine theoretische Einführung in die Minderheitenforschung in Kapitel 2, in welchem ich auf die essentielle Ansätze und Theorien eingehe, folgt in Kapitel 3 ein Überblick über die verschiedenen Umsetzungsmöglichkeiten von Minderheitenrechten.

In Kapitel 4 präsentiere ich einen Überblick über die Bestimmungen der UNO, der OSZE, des Europarats und der Europäischen Union, wobei ich die verschiedenen Ansätze, Herangehensweisen und Definitionen der Organisationen herausarbeite.

In Kapitel 5 widme ich mich der Minderheitenpolitik Ungarns, um dann in Kapitel 6 am Beispiel der Stadt Pécs die lokalen Auswirkungen der ungarischen (und internationalen) Minderheitenpolitik zu analysieren.

Ich habe mich dafür entschieden, mich mit der Minderheitenpolitik Ungarns auseinanderzusetzen, da Ungarn in der Fachliteratur als „Musterschüler“ des Minderheitenschutzes gilt und den in Ungarn ansässigen anerkannten nationalen Minderheiten viele Rechte gewährt. Ungarn begann schon relativ früh sich mit den auf dem ungarischen Territorium lebenden Minderheiten zu befassen und ihnen teilweise weitgehende Rechte zu gewähren, worauf die Existenz der ungarischen Minderheiten in den Nachbarländern großen Einfluss hatte.

Im Zuge meiner empirischen Forschung erkunde ich die internationalen und nationalen Vorgaben zu Minderheitenpolitik im lokalen Kontext.

Ich habe meinen Fokus auf Pécs (Deutsch: Fünfkirchen) bzw. auf die Region rundherum namens „Schwäbische Türkei“ gelegt, da sich Stadt und Umgebung durch die anscheinend gelungene Integration der verschiedenen Minderheiten auszeichnet.

Pécs gewann aufgrund seiner fortschrittlichen Minderheitenpolitik 1998 den Friedenspreis der UNESCO. Des Weiteren war Pécs im Jahr 2010 Europäische Kulturhauptstadt unter dem Titel „Stadt ohne Grenzen“, wobei die Anwesenheit und

anscheinende Förderung der neun dort ansässigen Minderheiten großen Einfluss hatte. Die Stadt präsentiert sich im Zuge der Bewerbung um den Titel Europäische Kulturhauptstadt und auch in Reiseführern als eine Stadt, welche sich ihrer multikulturellen Bevölkerungszusammensetzung nicht nur bewusst ist, sondern diese auch lebt und fördert. Um den Rahmen dieser Diplomarbeit nicht zu sprengen, werde ich mich im Zuge der empirischen Forschung auf die ungarndeutsche Minderheit beschränken.

1.1 Fragestellung

Im Zuge dieser Diplomarbeit möchte ich mich mit den folgenden Fragen auseinandersetzen:

Zur Internationalen Minderheitenpolitik:

- Wann und unter welchen Bedingungen etablierte sich Minderheitenschutz?
- Welche internationalen Organisationen widmen sich nationalen Minderheiten und welche Ansätze haben sie dazu?
- Wie gestaltet sich die Minderheitenpolitik der UNO, der OSZE, des Europarats und der Europäischen Union?
- Wie unterscheiden sich die Ansätze und Ziele der Organisationen?
- Mit welchem Minderheitenbegriff arbeiten diese Organisationen?

Zur Ungarischen Minderheitenpolitik:

- Wann, wie und unter welchen Umständen entwickelte sich die ungarische Minderheitenpolitik?
- Wie vollzieht sich die Umsetzung in der Praxis?
- Welchen Einfluss hatten und haben dabei unterschiedliche Bevölkerungsgruppen?
- Welchen Einfluss hatten und haben die (nach dem Vertrag von Trianon) im Ausland lebenden UngarInnen?
- Wie wirkte der Zweite Weltkrieg auf die ungarische Minderheitenpolitik?
- Wie gestaltete sich die Minderheitenpolitik im sozialistischen Ungarn?

- Welchen Einfluss hatte der angestrebte Beitritt zur Europäischen Union darauf?
- Wie entwickelte sich der Minderheitenpolitik durch die Mitgliedschaft in der Europäischen Union?

Zur Stadt Pécs:

- Wie multikulturell ist Pécs und wie gestaltet sich in Pécs das Verhältnis von der Mehrheit zu Minderheiten?
- Wie werden Minderheiten im Stadtbild sichtbar?
- Aufgrund welcher Kriterien gewann Pécs den UNESCO-Friedenspreis?
- Aufgrund welcher Kriterien wurde Pécs Europäische Kulturhauptstadt 2010?
- Wie positioniert sich Pécs im Wettbewerb um den Titel Europäische Kulturhauptstadt 2010 und als Europäische Kulturhauptstadt?
- Welche Rolle hatten die Minderheiten für Pécs2010?
- Wie präsentiert sich die Stadt?

1.2 Zum Untersuchungsgegenstand

Das Ziel der Arbeit ist es einen Überblick über verschiedene Akteure des Minderheitenschutzes zu geben. Dabei möchte ich die Minderheitenpolitik der UNO, der OSZE, des Europarats, der Europäischen Union und der Republik Ungarn analysieren und die lokalen Auswirkungen der Bestimmungen dieser Organisationen und der Republik Ungarn in Pécs empirisch erforschen.

Durch die Tatsache, dass Pécs Europäische Kulturhauptstadt 2010 war und europäische Städte immer mehr von verschiedenen Minderheiten bewohnt werden, ist das Thema dieser Diplomarbeit von höchster Aktualität. Des Weiteren finde ich es spannend zu erkunden, warum gerade diese Stadt mit den UNESCO-Friedenspreis ausgezeichnet wurde und nun Europäische Kulturhauptstadt ist.

Die Thematik Minderheitenschutz ist nicht erst durch die Abschiebung tausender Roma aus Frankreich nach Rumänien, den Kärntner Ortstafelstreit oder die Südtirol-Frage ins Rampenlicht der politischen Debatten gekommen, sondern befindet sich in deren Zentrum seit jeher, wodurch dieser Arbeit eine gewisse Praxisrelevanz zukommt.

1.3 Methodisches Design

Die Forschung dieser Diplomarbeit stützt sich auf folgende qualitativen Forschungsmethoden: Literaturstudium, Internetrecherche und Interviewführung.

Im Zuge des Literaturstudiums konzentrierte ich mich in der ersten Phase auf den allgemeinen Themenbereich Minderheitenpolitik und dabei kristallisierten sich für mich die wichtigsten Akteure auf den verschiedenen Ebenen heraus.

Durch die intensive Auseinandersetzung mit dieser Thematik (vor allem auf der nationalstaatlichen Ebene) erkannte ich bald, dass Ungarn eine besondere Rolle im Minderheitenschutz einnimmt bzw. gern einnehmen würde. Aufgrund dessen (und auch wegen meinem persönlichem Interesse an Ungarn) entschied ich mich dafür, mich ausführlicher mit diesem Staat auseinanderzusetzen. Zur ungarischen Minderheitenpolitik gibt es zahlreiche Publikationen auf die ich mich stützen konnte. Als ich zum ersten Mal in der Zeitung las, dass Pécs, eine Stadt die ich schon vorher oft und gern besuchte, Europäische Kulturhauptstadt unter dem Motto „grenzenlose Stadt“ wird, wurde mir klar, dass ich mich mit dieser scheinbar so multikulturellen und minderheitenfreundlichen Stadt beschäftigen möchte, um somit das Ausmaß bzw. die Wirksamkeit der ungarischen Minderheitenpolitik zu erkunden.

Vor allem für die Vertiefung meines Wissens über Pécs und die Vorbereitungen bzw. den Ablauf des Kulturhauptstadtjahres nützte ich Zeitungsberichte, da sie eine Möglichkeit boten, die aktuelle Situation zu studieren.

Im Zuge der Internetrecherche konzentrierte ich mich in erster Linie auf die ungarndeutsche Minderheit und deren Perspektive auf die ungarische Minderheitenpolitik, wobei verständlicherweise der Quellenkritik eine große Bedeutung zukam. Parallel dazu befasste ich mich mit Theorien zu Minderheitenforschung und Ethnizität.

1.3.1 Fragenkatalog und Interviewvorbereitung

Neben der ausführlichen Literatur- und Internetrecherche zu den „harten Fakten“ konzentrierte ich mich auf problemzentrierte Interviews. Die im Zuge der Literatur- und Internetrecherche aufgekommenen Fragen sammelte ich in einem Fragenkatalog, um sie als Grundlage des Interviewleitfadens zu verwenden (Problemanalyse und Leitfadenskonstruktion – siehe Ablaufmodell des problemzentrierten Interviews nach Mayring 2002:71).

Durch diese offene, halbstrukturierte Interviewtechnik, welche sich auf meine Fragestellung zentriert, hatten meine InterviewpartnerInnen sehr viel Spielraum bei der Beantwortung der Fragen, wodurch ich die Möglichkeit hatte, ihre subjektiven Perspektiven zu verstehen (vgl. Mayring 2002:67f).

Da ich den Eindruck hatte, dass ich jene Fragen, welche sich im Hinblick auf die internationale Ebene der Minderheitenpolitik stellten, bereits durch das Literaturstudium beantworten konnte, legte ich den Fokus bei den Interviews auf die ungarische Minderheitenpolitik und das Projekt Pécs2010.

Die Interviewführung mit Leitfaden und Diktiergerät funktionierte perfekt für die Experteninterviews mit verschiedenen Personen von ungarndeutschen Vereinen bzw. Institutionen. Diese Interviews wurden auf Deutsch geführt, mit dem Diktiergerät aufgenommen und transkribiert.

Bei den Interviews, welche ich mit jungen Ungarndeutschen, die sich zwar (meistens) als Teil der Minderheit betrachteten, aber nicht aktiv in ungarndeutschen Vereinen oder Institutionen waren, machte, gestaltete sich die Situation anders. Erstens handelte es sich bei diesen Interviews eher um informelle Gespräche, wobei meinem Leitfaden weniger Bedeutung zukam, da diese Leute mir auf viele Fragen keine Antwort geben konnten oder wollten und somit andere Aspekte in den Vordergrund traten. Zweitens bevorzugten diese Personen, die Interviews ohne Diktiergerät zu führen, da sie es als einschüchternd und unnatürlich empfanden unser „Biergequatsche“ aufzunehmen. Diese Gespräche fanden auf Deutsch und teilweise Englisch statt (wenn die InformantInnen etwas nicht auf Deutsch ausdrücken konnten, sagten sie es auf Englisch) Ich habe diese Unterhaltungen mit Gedächtnisprotokollen festgehalten.

Mit den im Zuge der Literatur-und Internetrecherche aufgekommenen Fragen im Gepäck fuhr ich im März 2011 für drei Wochen nach Pécs. Ich war bereits vorher schon einige Male in Pécs und dachte deswegen, die Stadt zu kennen und schnell InterviewpartnerInnen zu finden. Doch dem war nicht so. Die meiste Zeit irrte ich durch die Stadt und sprach jede/n an, die/der Deutsch sprach. Auf diese Weise lernte ich zwar viele Leute kennen, doch nur drei Personen waren bereit, mir ein Interview zu geben (siehe Interview 1 und Interview 2). Zurück in Wien kontaktierte ich unzählige Vereine und Institutionen der Ungarndeutschen in der Schwäbischen

Türkei. Nachdem ich einige Interviewzusagen erhielt, fuhr ich Ende Mai/Juni wieder für zwei Wochen nach Pécs. Dabei hatte ich das Glück in einem Gästezimmer im Lenau-Haus, welches neben dem Lenau-Verein auch die ungarndeutsche Selbstverwaltung beherbergt, wohnen zu können. Dadurch befand ich mich in gewisser Weise im Zentrum der ungarndeutschen Minderheit und konnte dadurch wichtige Einblicke in den Alltag und die Arbeit eines ungarndeutschen Vereins gewinnen.

1.3.2 Die Interviews

Ich habe sieben Interviews geführt, von denen ich sechs verwendet habe. Aufgrund der geringen Anzahl sind sie nicht wirklich repräsentativ, aber nichtsdestotrotz erlauben sie (vor allem in Kombination mit einem ausführlichen Literaturstudium) Einblicke in die Praxis der ungarischen Minderheitenpolitik und die ungarndeutsche Minderheit in der Schwäbischen Türkei.

Interview 1 mit Anna und Peter

Bei meinem Aufenthalt in Pécs im März lernte ich Anna und Peter (beide Studierende an der Universität Pécs, rund 25 Jahre alt) in einer Bar kennen, wo wir uns lange über meine Diplomarbeit unterhielten. Als ich sie nach einem Interview fragte, lehnten sie ab, jedoch waren die Beiden bereit, mir trotzdem viel über ihre Sicht auf die Ungarndeutschen zu erzählen. Anna und Peter stammen beide aus ungarndeutschen Familien aus der Schwäbischen Türkei, worauf sie jedoch wenig Wert legen. Sie gaben an, dass „ungarndeutsch sein“ für sie nichts bedeute, „da sie keine Lust auf Tracht und Volkskunst haben“. Was sie jedoch gut fänden ist, dass sie durch den Besuch des deutschsprachigen Kindergartens, der deutschsprachigen Schule und durch ihre Großeltern die Möglichkeit hatten, Deutsch zu lernen. Sie betrachten Deutsch als berufliche Qualifikation, aber nicht als identitätsstiftend.

Sie hätten sich noch nicht überlegt, ob sie sich bei der Volkszählung im Oktober 2011 als Ungarndeutsche bekennen würden. Im Zuge der Diskussion meinten sie, es sei komisch sich als UngarndeutscheR zu bezeichnen, weil es ihnen wenig bedeute. Angesprochen auf ihre Familien meinte Anna aber, für ihre Großeltern würde sie wahrscheinlich doch angeben, Ungarndeutsche zu sein. Außerdem fände sie es wichtig, dass der Nationalitätenunterricht weiterhin vom Staat finanziert werde, wofür der durch die Volkszählung bestätigte Bedarf wichtig sei.

Pécs2010 hätte den ihnen gut gefallen, aber sie hätten nicht bemerkt, ob oder wie sich Pécs als multikulturelle Stadt dargestellt habe und es wäre ihnen auch egal.

Interview 2 mit Ferenc

Ferenc¹ ist ein 25jähriger Bewohner von Pécs, welcher in Ófalu in eine ungarndeutsche Familie geboren wurde. Er ist ein Freund von Anna und Peter und sie haben das Treffen in einem Park ausgemacht. Ferenc spricht noch besser Deutsch als Anna und Peter und die „ungarndeutsche Sache“ liegt ihm auch mehr am Herzen. Er beklagt, dass Ungarn sich als Paradies der Minderheiten darstelle und Europa das glaubt. Ferenc ist äußerst unzufrieden mit der ungarischen Minderheitenpolitik: „Wenn alles so super ist für Minderheiten und sie so viel Geld bekommen, warum sprechen dann all meine ungarndeutschen Freunde besser Ungarisch als Deutsch? Und warum sind die Roma immer noch ausgeschlossen aus der Gesellschaft? Mich macht die Situation der ungarndeutschen Minderheit traurig, da geht’s fast nur um Folklore. Aber verglichen mit den Roma müssen wir glücklich sein. Die haben nichts“. Ferenc sagt, er wisse nicht was „Ungarndeutsch sein“ für ihn heiße, aber sei ihm wichtig. Er findet, man müsse die Arbeit seiner Ahnen ehren und die ungarische Gesellschaft tue das nicht, da sie nur auf die Magyaren stolz wäre. Er beklagt, dass die Minderheiten nicht wirklich geschätzt würden und sie der ungarischen Mehrheit egal seien, außer es handle sich um die magyarischen Minderheiten im Ausland. Pécs2010 fand er super, aber trotzdem denkt er, dass die Stadt nicht so multikulturell, und vor allem so offen sei, wie es im Zuge des Kulturhauptstadtjahr präsentiert wurde. Ferenc ist der Ansicht, dass der Rassismus gegenüber den Roma ein Beweis dafür sei, wie wenig multikulturell Pécs und vor allem Ungarn sei. Er befürchtet, dass sich die Situation in den nächsten Jahren noch verschlimmern werde und verweist dabei auf die Jobbik-Bewegung.

Experteninterview 3 mit Monika Sax

Monika Sax ist Geschäftsführerin der „Gemeinschaft Junger Ungarndeutscher“ (Siehe Seite 88). Frau Sax erläuterte mir den Aufbau, die Ziele, die Aufgaben und die Organisation der GJU und erlaubte mir dadurch wichtige Einblicke in die größte Jugendorganisation der Ungarndeutschen (welche jedoch auch Nicht-ungarndeutsche

¹ Name auf Wunsch des Interviewpartners geändert.

Mitglieder hat). Angesprochen auf die ungarische Minderheitenpolitik kritisiert sie die mangelnde politische Vertretung der Minderheiten Ungarns. Sie lobt zwar die Institution des Ombudsmannes (Siehe Kapitel 5.3.1), bemängelt aber gleichzeitig dessen geringen Handlungsspielraum. Außerdem ist sie der Ansicht, dass Minderheiten in Ungarn generell nicht sichtbar seien, da sich die ungarische Mehrheit und die Medien wenig für diese interessieren würden. Den verschiedenen politischen Parteien Ungarns diagnostiziert sie wenig Hingabe für Minderheiten, obwohl sie diese im Wahlkampf immer wieder betonen. Außerdem wurde das Förderungssystem durch die momentane Regierung unter Viktor Orbán verkompliziert.

Experteninterview 4 mit Dr. Gabriele Dávid

Frau Dr. Gabriele Dávid ist die Direktorin des Koch-Valeria- Schülerwohnheims in Pécs, welches rund 110 SchülerInnen beherbergt. Das Schülerwohnheim ist Teil des ungarndeutschen Bildungszentrums, welches sich aus zwei Kindergärten, einer Grundschule, einem Gymnasium und dem Wohnheim zusammensetzt. (Siehe Seite 88).

Frau Dávid ist sehr zufrieden mit der ungarischen Minderheitenpolitik, da sie findet dass sie „im europäischen Vergleich ganz besonders gut abschneidet“. Sie sei froh, dass die Ungarndeutschen das Recht haben, ihren Unterricht selbst zu bestimmen.

Frau David kritisiert nur, dass die bereits in der Verfassung garantierte parlamentarische Vertretung nie umgesetzt wurde. Wünsche an ein neues Minderheitengesetz hätte sie nicht, sie wünsche sich nur, dass „alles so bleibt wie es ist“.

Experteninterview 5 mit Johann Habel

Herr Habel ist der Leiter des Lenau-Haus in Pécs. Er informierte mich über die Entstehungsgeschichte des Lenauhaus, welches „einerseits Sitz der ungarndeutschen Selbstverwaltung und andererseits Sitz des Lenauverein [ist], welcher auch Träger des Hauses ist. Das Lenauhaus ist eine Begegnungsstätte für alle Interessierten“ (vgl. Kapitel 5.11). Herr Lenau genoss das Kulturhauptstadtjahr Pécs2010, da es viele spannende Ausstellungen, Konzerte, Lesungen etc. gab. Angesprochen auf die vielen kritischen Stimmen nannte er viele Gründe dafür: erstens diagnostizierte er einen vorprogrammierten Streit zwischen jenen Leuten die größere, „einfachere“

Veranstaltungen für die Massen wollen und jenen die sich für „Hochkultur“ begeistern. Zweitens sorgten jene Veranstalter, Künstler, die nicht gefördert wurden bzw. nicht ins Programm aufgenommen wurden für viel Gegenwind, da sie schlicht und einfach enttäuscht waren. Er hält es für logisch, dass in einer Situation wo plötzlich unheimlich Geld für Kunst und Kultur zur Verfügung steht, es natürlich auch Konflikte um die Verteilung der Gelder gebe. Ein oft geäußertes Punkt der Kritik sei, dass im Kulturhauptstadtjahr die meisten Bauten noch nicht fertig waren; Herr Habel sieht dabei weniger die Stadt als Verursacherin der Verzögerungen, sondern die zentralistische Struktur Ungarns mit Budapest als Zentrum und als Verfüger über staatliche Gelder und EU-Förderungen. Er erläuterte, dass die Pläne für Pécs2010 schon längst fertig waren und man eigentlich schon längst zu bauen beginnen wollte, doch Budapest „den Geldhahn nicht aufdrehen wollte“. Außerdem hatte er den Eindruck, als gäbe es Neid und Eifersucht auf Pécs sowie „Spielchen zwischen Budapest und Pécs, die für uns sehr demütigend sind“. Auf die Frage nach der tatsächlichen Multikulturalität, welche im Programmheft zu Pécs2010 behauptet wurde, verwies Herr Habel darauf, dass im Vorfeld kein einziger Forint von Pécs2010 für die Minderheiten berücksichtigt wurde, obwohl ständig von den Minderheiten die Rede war. Nach dem Minderheiten dagegen Protest einlegten, bekamen sie 60 Millionen Forint (rund 7 Millionen gingen an die ungarndeutsche Minderheit und der Großteil an die Roma), wodurch sie die Möglichkeit hatten, „sich darzustellen und den Leuten zu zeigen, wir sind da. Wir haben Einrichtungen, Künstler, Autoren, usw.“.

Herr Habel findet, dass sich Ungarn wenig für die nationalen Minderheiten interessiere, während „die neue, rechte, teilweise mit nationalistischen Unter- bzw. Obertönen versehene Politik [...] sich sehr intensiv mit den magyarischen Minderheiten in den Nachbarstaaten [beschäftigt]. Doch die eigenen Staatsbürger, weil nun mal anderer Zunge, sind unwichtig“. Er sieht eine „Tendenz für eine im völkischen Sinn verstandene Nation“ sowie eine „Sakralisierung der Nation“ die Kirche und Staat verbindet. Er bedauert, dass diese „veraltete Denkweise wieder zurückkommt. Das war für mich eine geschlossene Gesellschaft [...]. Die Bestrebungen, diese Gesellschaft zu öffnen, sind jetzt nicht so gut. Die Chancen sind schlecht [...]. Jede Sache ist schon eine Untermauerung, Unterwanderung der ungarischen Nation, wenn man sagt, es gibt auch Andere hier. Roma oder Juden

dazu, oder Sozialisten oder Liberale, diese ‚nationslosen Typen‘ und dann kommt auch dieses alte Vokabular wieder, von der Rasse Magyaren und solch ein Unsinn.“ Ein weiterer Punkt der Kritik richtet sich gegen die Nichtumsetzung der parlamentarischen Vertretung der Minderheiten, welche eigentlich in der Verfassung verankert ist. Er denkt zwar nicht, dass die Zukunft der Minderheiten davon abhängt, aber trotzdem erkenne man an dem nun fast 20jährigen Verfassungsbruch den „fehlenden politischen Willen der Regierungen seit der politischen Wende“.

Interview 6 mit „Ilona“

Ilona ist eine junge Studentin der Universität Pécs und wurde in eine ungarndeutsch-ungarische Familie geboren. Ich habe sie in einem Supermarkt kennengelernt, woraufhin wir beschlossen, uns am nächsten Tag auf einen Kaffee zu treffen. Ihr Deutsch ist weniger gut und wir unterhielten uns die meiste Zeit auf Englisch. Ilona kann nicht sagen, ob es ihr etwas bedeutet, Ungarndeutsche zu sein, aber wenn sie jemand fragen würde, würde sie wahrscheinlich eher sagen, sie sei Ungarin, weil es einfacher ist, da niemand nachfragen würde. Später meinte sie jedoch, dass sie sich eher als Teil der Minderheiten (Plural!) verstehe, als als Teil der ungarischen Mehrheit, da sie einerseits den ungarischen Nationalismus ablehne und sich zweitens mit den weniger mächtigen, teilweise entrechteten Personen identifiziere. Sie hätte gern die Möglichkeit, mit ihrer Mutter „in unserer eigentlichen Muttersprache, Deutsch, zu sprechen, aber das geht nicht, Mama kann es nicht“. Wegen dieser Erfahrung und vor allem aufgrund der Situation der Roma sei sie nicht begeistert von der ungarischen Minderheitenpolitik, da sie sie als nicht wirksam betrachte. Pécs2010 hat sie sehr genossen, da viele neue Leute und Touristen in der Stadt waren und endlich was los war: „Finally some good parties and exhibitions“.

2 ZENTRALE BEGRIFFE

Im folgenden Kapitel gehe ich auf verschiedene Begriffe ein, welche im Zusammenhang mit Minderheitenforschung- und Politik immer wieder vorkommen und somit von großer Bedeutung sind.

2.1 Der Begriff der Minderheit

Es kursieren viele Begriffe wie ethnische, sprachliche, kulturelle, neue, alte, traditionelle, autochthone, allochthone, nationale Minderheit oder auch Volksgruppe, die oft auch synonym verwendet werden, doch wie werden diese Begriffe definiert?

Im Wörterbuch der Völkerkunde nach Hirschberg wird eine Minderheit als eine „Bevölkerungsgruppe, die durch ein erfaßbares Merkmal, daß der Mehrheit fehlt, abgrenzbar“ ist. Diese Merkmale können religiöser, sexueller, muttersprachlicher oder ethnischer Art sein oder auch auf Abstammung basieren. Den Minderheiten werde laut Hirschberg manchmal unterstellt, an ihrem Status festzuhalten und außerdem kommt es oft zu Stigmatisierungen (Hirschberg 2005: 254f).

Toggenburg und Rautz (2010:262) definieren Minderheit folgenderweise: „Die Begriffe nationale Minderheit oder Volksgruppe beziehen ihre Berechtigung aus einigen wichtigen Elementen der bewusst gelebten Abstammungsgemeinschaft, die diese Gruppe von anderen Volksgemeinschaften abgrenzt“. Dabei sind die Merkmale Sprache und abgeschlossenes Siedlungsgebiet essentiell. Von einem Staatsvolk spricht man, wenn das geschlossene Siedlungsgebiet gleichzeitig auch die Staatsgrenzen zu anderen Völkern bildet und eine nationale Minderheit ist „daher eine Gemeinschaft, die auf ihrem seit Generationen territorial geschlossenen Siedlungsgebiet keinen Staat besitzt, meist einer andersethnischen Mehrheit auf dem Staatsgebiet gegenübersteht, aber trotzdem den Willen zur Erhaltung des Volkstums und der eigenen nationalen Identität bekundet“.

Wichtig festzuhalten ist, dass Minderheiten keine „naturegebenen Einheiten“ sind, sondern „in erster Linie um erdachte und mit bestimmten Inhalten gefüllte Begriffe“ handelt. Individuen ordnen sich diesen Begriffen „unter Abwägung verschiedener Gesichtspunkte subjektiv“ unter, wobei bei der Abwägung verschiedene „objektive“

Merkmale wie Sprache, Religion oder Abstammung eine Rolle spielen. Man darf aber nicht vergessen, dass die Sozialisation in der Familie, Schule, etc. sowie „vermittelte Leitbilder und Vorstellungen, Prestige und (als solches nicht eingeständenes) Opportunitätsdenken“ auch großen Einfluss darauf haben, ob sich ein Individuum als Teil einer Minderheit versteht (Jordan 2006: 2).

Albert Reiterer (2002:10) meint, Minderheiten sind subaltern, da sie mit weniger politischer Macht ausgestattet sind, weniger soziales Prestige genießen und erschwerten Zugang zu den ökonomischen Ressourcen und Möglichkeiten haben.

Es gibt aber noch unzählige andere Definitionen zum Begriff Minderheit, jedoch keine internationale Legaldefinition (Tontsch 2007:202)². Eine populäre Definition stammt von 1979 von dem damaligen Spezialberichterstatter der UNO Francesco Capotorti. Diese Definition versteht eine Minderheit als „eine der übrigen Bevölkerung eines Staates zahlenmäßig unterlegene Gruppe, die keine herrschende Stellung einnimmt, deren Angehörige – Bürger dieses Staates – in ethnischer, religiöser oder sprachlicher Hinsicht Merkmale aufweisen, die sie von der übrigen Bevölkerung unterscheiden, und die zumindest implizit ein Gefühl der Solidarität bezeugen, das auf die Bewahrung der eigenen Kultur, der eigenen Traditionen, der eigenen Religion oder der eigenen Sprache gerichtet ist“ (Capotorti 1979 § 568 zit. durch Tontsch 2007:202).

Autochthone oder allochthone Minderheiten ?

Ein Streitpunkt im Hinblick auf eine Definition ist immer das Merkmal der Staatsangehörigkeit und in weiterer Folge der Alteingesessenheit. Es geht also um die Frage, ob Minderheitenschutz auch zugewanderte Gruppen, also MigrantInnen, GastarbeiterInnen, AusländerInnen, etc. umfassen soll oder nicht.

Da weder der IPbPR („Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte“) der UNO noch das „Abkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ des Europarats sich auf das Kriterium der Alteingesessenheit beziehen, lässt sich feststellen, dass Staatsangehörigkeit meist kein essentielles Merkmal darstellt (Tontsch 2007:202). Auch die Situation der teilweise alteingesessenen russischen

² Auch die beiden Dokumente des Europarats (das „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ und die „Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen“) beinhalten keine Definition. Dadurch können die unterzeichnenden Staaten eine eigene Definition anwenden und die Dokumente stehen somit auch neuen Minderheiten offen.

Minderheit in den baltischen Staaten, denen die Staatsbürgerschaft nicht gewährt wird, zeigt dass „die Schutzbedürftigkeit nicht immer mit dem Formalkriterium der Staatsbürgerschaft zu tun hat“ (Toggenburg/Rautz 2010: 261).

Es stellt sich auch die Frage, ab wann eine Minderheit als alteingesessen, also autochthon verstanden wird. In Österreich zum Beispiel gelten die Kriterien Staatsangehörigkeit und die Zugehörigkeit zu einer Minderheit die seit mindestens drei Generationen in Österreich ansässig sind. Ähnlich ist die Situation in Ungarn, wo Minderheiten seit mindestens 100 Jahren in Ungarn ansässig sein müssen, um als Minderheit anerkannt zu werden. Die Bestimmung seit drei Generationen bzw. 100 Jahren im Land zu leben, verweist auf den Zerfall der Habsburgermonarchie und die Entstehung der Nationalstaaten, wodurch es zu Grenzänderungen und dem „Entstehen“ von nationalen Minderheiten kam (beispielsweise die SüdtirolerInnen) (Toggenburg/Rautz 2010: 261).

Viele andere ForscherInnen unterscheiden zwischen nationalen und ethnischen Minderheiten, wobei erstere eine Minderheit mit Mutternation (kin state) ist, die manchmal auch schützend fungieren kann. Ethnische Minderheiten sind (meist kleinere) Minderheiten die über keinen kin state verfügen, wie zum Beispiel die Ladiner, die SorbInnen oder die FriesInnen. Eine große Minderheit ohne Mutternation sind beispielsweise die Roma. Außerdem gibt es auch größere Gruppen wie die SchottInnen, die BaskInnen oder die KatalanInnen, welche über keinen eigenen Staat verfügen und als Co-Nationen, also als eigene Nation innerhalb eines Nationalstaates, bezeichnet werden (Toggenburg/Rautz 2010: 261f).

2.2 Idee der Staatsnation versus Idee der Kulturnation

Das Gewähren von Minderheitenrechten hängt von dem Staatskonzept ab, weshalb ich im folgenden Kapitel das Konzept der Staatsnation mit dem der Kulturnation vergleichen werde.

Während im Westeuropa der Agrargesellschaften das Gruppenbewusstsein in erster Linie auf Konfessionen, Herrscherdynastien, Regionen, etc. basierte, setzte im 18. Jahrhundert ein Wandel ein, welcher das ethnische Bewusstsein in den Mittelpunkt

rückte. Die bürgerlichen Eliten forcierten diese Bewusstseinsbildung, da sie großräumige Interessen hatten, die über Regionen hinaus gingen.

Durch die Aufklärung wurde dieser Prozess Ende des 18. Jahrhunderts „intellektuell begleitet und ausgeformt“. Die Autorität des Herrschers wurde in Frage gestellt und die Legitimierung der Herrschaft dem Volk zugeschrieben. „Da stellte sich die Frage, wer dieses Volk denn sei.“ (Jordan 2006: 2).

In Auseinandersetzung mit dieser Frage ergaben sich zwei Ideen: die Idee der Staatsnation und die der Kulturnation.

Die Idee der Staatsnation

Die Idee der Staatsnation entstand im Zuge der Französischen Revolution und versteht alle BürgerInnen eines Staates ohne Unterscheidungen kultureller oder sprachlicher Art als das Volk bzw. die Nation. In diesem Modell gilt das „Ideal der Gleichheit aller BürgerInnen ohne Unterschied kultureller Eigenarten“, weshalb Minderheiten nicht als gesellschaftliche Gruppen verstanden werden und darum auch keine Gruppenrechte bekommen. Dieses Modell breitete sich von Frankreich ausgehend über den französisch- und englischsprachigen Raum aus. In Frankreich erhalten Minderheiten bis heute keinen Status, was interessant ist, wenn man bedenkt wie viele (und teilweise große) Minderheiten es in Frankreich gibt (zum Beispiel KorsInnen). Im Vereinigten Königreich wird auch die Idee der Staatsnation gelebt, wobei die alteingesessenen Minderheiten mit Gruppenrechte ausgestattet wurden. Ähnlich gestaltet sich die Situation in den USA, wo auch nur die präkolumbianischen Minderheiten einen Minderheitenstatus genießen. Auch Österreich ist eigentlich eine Staatsnation, da „die Idee der österreichischen Nation [...] im Prinzip dem Gedanken der Staatsnation [entspricht], da sie nicht auf Sprache oder Religion, sondern auf der Geschichte (eines Staates) gründet und somit alle Bürger des Staates (also auch sprachliche, religiöse Minderheiten) einschließt“. Trotzdem gibt es in Österreich anerkannte Minderheiten³, welche auch im Genuss von Gruppenrechte sind (Jordan 2006: 2f).

³ Als Volksgruppen bezeichnet sind in Österreich folgende Gruppen anerkannt: SlowenInnen, Burgenländische KroatInnen, UngarInnen, Roma und Sinti, TschechInnen, SlowakInnen.

Die Idee der Kulturnation

Die zweite Idee entstand in Mitteleuropa und wurde maßgeblich von Johann Gottfried Herder geprägt: die Idee der Kulturnation. Innerhalb dieser Idee bilden nicht alle BürgerInnen eines Staates die Nation, sondern „Personen mit ähnlichen kulturellen Merkmalen wie Sprache, Religion, Sitten und Gebräuche, Geschichtsbild, Ursprungsmythen, [...] “. Kulturelle Merkmale werden also respektiert und als Organisationsprinzip anerkannt.

Als sich die Idee der Kulturnation verbreitete, führte dies „in ethnisch gemischten Gebieten [zum] Wettlauf um die Bildung von Nationalstaaten“, wobei sich die jeweilige Mehrheit als Staatsnation verstand und somit die Minderheit/en in die Minderheitenposition brachte. Diese Idee, welche sich ab Mitte des 19. Jahrhunderts stark verbreitete, setzt auf Gemeinschaftsgefühl und „Streben nach politischer Selbstverwaltung“, wobei offen bleibt, auf „welche Merkmale sich die kulturellen Gemeinsamkeiten beziehen“. Meist ist es, wie auch im Falle von Albanien, die Sprache, (verständlich, dass es dort nicht die Religion sein kann, da es vier verschiedene Konfessionen gibt) aber es kann auch die Religion sein, wie zum Beispiel in Kroatien (verständlich, dass man dort die nationale Identität auf Religion aufbaut, man unterscheidet sich sprachlich ja nur wenig von beispielsweise Serbien) (Jordan 2006:3).

2.3 Minderheit und Mehrheit

Nach Jordan (2006:3) könnte man Minderheiten als Subgruppen von Nationen verstehen, da sie sich von der Nation durch kulturelle Eigenheiten unterscheiden, aber nicht nach politischer Selbstverwaltung streben. Meines Erachtens wird der Wunsch nach politischer Selbstverwaltung des Öfteren von Minderheiten geäußert.

Wo ich Peter Jordan jedoch zustimme, ist die Feststellung, dass das Verhältnis von Nation zu Minderheit ein dynamisches Wechselspiel ist, welches sich durch politische Umstände rasch verändern kann. Das heißt, ob sich jemand als Angehöriger einer Minderheit bezeichnet, ist davon abhängig wie attraktiv eine Wahlmöglichkeit für ihn ist. Es gibt bekanntlich auch Beispiele, in denen man die Betroffenen nicht gefragt hat, ob sie sich als Teil einer Minderheit betrachten, sondern sie einfach in Gruppen subsummiert hat (zum Beispiel viele Jüdinnen und

Juden, welche sich als Teil der deutschen Nation sahen, aber von außen als Juden klassifiziert wurden).

Des Weiteren kann sich im Verhältnis von Nation zu Minderheit (bzw. Mehrheit und Minderheit) die Innen- von der Außenperspektive unterscheiden (zum Beispiel kann sich die tschechische Minderheit Österreichs als Teil der österreichischen Nation betrachten, aber von außen als Teil von Tschechien gesehen werden). Auch einzelne Minderheitenangehörige können sich selbst als Teil der Mehrheit empfinden, obwohl von außen diese Personen zu einer Minderheit gezählt werden (Jordan 206: 3f).

2.4 Zum Begriff der Ethnizität

Seit einigen Jahren kommt es, sowohl in wissenschaftlichen Debatten als auch im Alltag und den Medien, zu einer vermehrten Verwendung des Begriffs Ethnizität bzw. ethnische Gruppen, ethnische Konflikte, usw. Doch was der sehr inflationär verwendete Begriff Ethnizität bedeutet, wird oft verschwiegen bzw. gibt es so viele verschiedene Definitionen, dass es schwierig ist, den Überblick zu bewahren. Um Ungenauigkeiten vorzubeugen und um darzustellen wie ich in dieser Arbeit Ethnizität verstehe, beschäftigt sich das folgende Kapitel mit dem Konzept Ethnizität. Ich verwende den Begriff Ethnizität, weil die anderen Bezeichnungen, die „das Ethnische“ meinen, schwammig, ideologisch geprägt bzw. durch den Nationalsozialismus eine eigenartige Konnotation haben (vgl. das Wort Volk).

Der Begriff Ethnizität leitet sich von dem altgriechischen Wort ‚ethnos‘ ab, welches Fremde bzw. diejenigen, die nicht dem eigenen Volk angehören, bedeutet. 1953 kommt der Begriff erstmals in einem Wörterbuch in englischer Form (‚ethnicity‘) vor und wird dabei als eine Eigenschaft einer ethnischen Gruppe verstanden (Heller 2007:14).

Zwei verschiedene Ansätze zu Ethnizität

Der berühmte britische Sozialanthropologe J.C. Mitchell befasste sich ebenfalls mit Definitionen von Ethnizität und unterschied dabei zwei Ansätze: den strukturellen und den kognitiven. Im strukturellen Ansatz (auch essentialistischer bzw. primordialistischer Ansatz genannt) setzt sich Ethnizität aus „objektiven Merkmalen, die sich in empirisch beobachtbaren Handlungsvollzügen sowie in spezifischen sozialen Institutionen und Rollen niederschlagen“ zusammen. Hier wird Ethnizität also als ein Bündel von Grundeigenschaften verstanden und die „Sphäre des Seins“

wird angesprochen. Es geht also mehr um die Stabilität der Kategorien und Kriterien der ethnischen Gruppe

Im Gegensatz dazu geht es beim strukturellen Ansatz (auch als konstruktivistischer bzw. interpretativer Ansatz bekannt) um die „Relevanz des Geltens“ und deswegen spielt die „produzierende Intentionalität sowie die soziale Konstruktion der Wirklichkeit der betroffenen Subjekte“ die Hauptrolle. Ethnizität definiert sich hier also „durch die jeweiligen Einstellungen sowie durch das gemeinsame kulturelle Wissen“. Beim strukturellen Ansatz sind die Charakteristiken von Ethnizität „Bestandteile der objektiven Realität, während Ethnizität nach der kognitiven Betrachtungsweise ein von den Betroffenen konzipiertes Konstrukt der Wirklichkeit darstellt“. Es wird also der prozesshafte Charakter von Ethnizität, wo Menschen Ethnizität als Abgrenzung zu anderen Gruppen verwenden, in den Mittelpunkt gerückt (Giordano 2006: 126ff).

Wichtig festzuhalten ist außerdem, dass „die ethnischen Kriterien sowie die entsprechenden Identitätskategorien variieren“, das heißt, dass für eine Minderheit Sprache das wichtigste Selbstdefinitionskriterium ist, während dieses Kriterium für eine andere Minderheit unwichtig ist und sie sich auf die Konfession, Herkunft, Geschichte, etc. stützt. Also variieren die Kriterien und Kategorien der ethnischen Identität von Gruppe zu Gruppe, weshalb die Frage nach „*allgemeingültigen* Zügen, [...] die Ethnien (und auch Kulturen bzw. Nationen) in *objektiver Weise* definieren“ absurd ist.

Die Wahl und Bedeutung dieser Kriterien und Kategorien, welche für die Konstruktion der kollektiven Identitäten ausschlaggebend sind, hängt „stets von einem diffizilen Zusammenspiel von Selbstzuschreibung und Anerkennung durch andere ab“ (Giordano 2006:127 bzw. Mead 1973 zit. durch Giordano 2006:127).

Da ethnische Identitäten keineswegs starr oder statisch sind, sondern sich in einem ständigen Wandel befinden und situationsabhängig sind, kann für eine Minderheit in einer bestimmten Zeit Religion und später wiederum die Sprache das wichtigste Kriterium der ethnischen Identität sein.

Ethnizität als Gefahr?

Verschiedene ForscherInnen (z.B. Eric Wolf 1993:343ff) machten auf die Gefahr eines essentialistischen Ethnizitätsbegriff aufmerksam: die essentialistische Ansicht, geht davon aus, dass es beobachtbare ‚wirkliche Züge‘ gebe, wodurch ein

„Volksgeist“ entstehe. Dies führt in weiterer Folge zur Annahme, dass es unüberwindbare Unterschiede zwischen den Menschen gebe. In gewisser Weise wird somit das ewig Völkische durch das „zeitlos Ethnische“ ersetzt und Ethnizität „auf ein biologisch-genetisches Problem reduzierbar“. Des Weiteren werden in dieser essentialistischen Perspektive „apartheidartige Abgrenzungen“ zwischen Gruppen konstruiert und verfestigt und die Prozesshaftigkeit des Ethnischen verleugnet (Giordano 2006: 131).

Identität als Zuschreibung und als Option

Die Zuschreibung zu einer ethnischen Gruppe (meist über Abstammung) ist das zentrale Verfahren der Bestimmung der ethnischen Zugehörigkeit. Doch durch die „individualisierte Modernität“ bzw. die Postmoderne wird diese Zuschreibung immer mehr in Frage gestellt. Die Wahlmöglichkeit des Einzelnen wird jedoch von allen beteiligten Seiten bestritten (Reiterer 2002: 27ff).

Es stellt sich die Frage, warum genau ethnische Zugehörigkeiten zugeschrieben werden. Reiterer (2002: 31) verweist dabei auf die „historisch-soziale Kontinuität von Zugehörigkeiten und Ordnungsbezüge als soziale Grundstruktur“. Die Kontinuität gibt den Menschen Sinn und somit Orientierung in der Welt.

Minderheitenpolitik beruht in gewisser Weise auf Fragen der Ethnizität und der Theorie der sozialen Identität, weshalb sie auch als Identitätspolitik verstanden werden kann.

Seit geraumer Zeit kursiert der Begriff der „multiplen Identität“ recht inflationär. Er bezeichnet die Tatsache, dass es durch die starke Differenzierung der modernen Gesellschaft notwendig geworden ist, in unterschiedlichen Situationen unterschiedlich Rollen einzunehmen und somit unterschiedliche Identitäten zu präsentieren (Reiterer 2002:42).

Ethnizität heute

Die vielen verschiedenen, teilweise konkurrierenden symbolischen Ordnungen (Pierre Bourdieu) konstituieren die soziale Welt. Eine dominante Ordnung ist das Ergebnis des Diskurses zwischen Gruppen, mit verschiedenen Ansprüchen, die ihr Deutungsmuster durchsetzen wollen. Die symbolische Ordnung der Ethnizität steht in Konkurrenz zu anderen Deutungsangeboten für die „Erklärung von Differenz und Unterschiedlichkeit“. Einerseits kommt es heutzutage zum Verschwinden der

Bedeutung ethnischer Unterschiede und Merkmale, aber andererseits steigt gleichzeitig die subjektive Sinnbedeutung der ethnischen Identität für viele Menschen (Reiterer 2002:34).

Auch Castles (1991:129f zitiert durch Reiterer 2002:100) prognostiziert, dass der Nationalstaat seine Stellung als Mittelpunkt politischer Identität verlieren wird und nur noch „ein Bezugspunkt unter anderen sein“ wird. Des Weiteren diagnostiziert auch er eine zunehmende kulturelle Homogenisierung (durch die Zirkulation von Kapital, Ressourcen, Menschen) und gleichzeitig eine kulturelle Diversifizierung (weil Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Backgrounds aufeinandertreffen).

Es stellt sich nun die Frage warum es nun zu „ethnic revivals“ in Industrienationen kommt. Reiterer (2002: 100ff) macht dafür zwei Faktoren verantwortlich: erstens bildet die forcierte Politik der Globalisierung von den politischen Eliten den gemeinsamen Kontext. Dadurch kommt es zur „Internationalisierung der Grundwerte“ und damit einher geht die „nahezu universelle Verbreitung bestimmter Elemente in den Kultur-, Verhaltens- und Konsummustern“ . Zweitens steht die Bevölkerungsmehrheit (vor allem die unteren Schichten) der von den politischen und intellektuellen Eliten geförderten Entwicklung kritisch gegenüber. Sie probieren „kleinräumige und zahlenmäßig beschränkte Bezugsgruppen“ der Globalisierung gegenüberzustellen und dabei ist die Berufung auf Ethnizität sehr ansprechend.

Ethnizität ist heute hauptsächlich ein Ergebnis „des die ganze Modernisierung durchziehenden Individualisierungsprozesses“. Die zunehmende Bedeutung des Individuums bringt auch ein Bedürfnis nach persönlicher Identität mit sich (Reiterer 2002:109).

Ethnizität in Osteuropa

In den osteuropäischen Ländern gewann „das Ethnische“ nach der Transformation viel an Bedeutung. Die nun demokratischen Länder mussten in gewisser Weise Gesellschaft und Staat neu aufbauen und dabei kam es oft zum Rückgriff auf ethnische bzw. religiöse Identität.

Vor allem beim Blick auf Osteuropa lässt sich feststellen, dass immer mehr Gruppen „ihre soziale Wirklichkeit zurzeit mit Hilfe ethnischer Kriterien aufbauen“ weshalb sich die Frage nach der Trägerschaft und dem Ablauf von Ethnizität stellt. Bei der Suche nach der Trägerschaft von Ethnizität werden zwei verschiedene Träger identifiziert, welche sich auch durch ihre Organisationsform unterscheiden:

Ethnizität kann von einer sozialen Bewegung getragen werden (also von unten) oder von einer Elite (also von oben) induziert werden, was man als Identitätsmanagement bezeichnet. Ethnizität, welche aus einer sozialen Bewegung hervorgeht, ist meist schwach strukturiert und verfolgt nur selten konkrete Ziele. Ethnizität als Identitätsmanagement beinhaltet klare Programme, Hierarchien, etc. Diese zwei Idealtypen sind als zwei aufeinanderfolgende Phase zu verstehen, da aus einer sozialen Bewegung Identitätsmanagement entstehen kann und Identitätsmanagement zu einer sozialen Bewegung führen kann (Giordano 2006: 130ff).

Nach dieser theoretischen Einführung stellt sich nun die Frage, welche Konzepte bzw. konkreten Umsetzungsmaßnahmen es im Hinblick auf Minderheitenpolitik gibt. Aus diesem Grund widme ich mich im nächsten Kapitel den individuellen und kollektiven Rechten für Minderheiten sowie verschiedenen Autonomiekonzepten.

3 MÖGLICHKEITEN DES MINDERHEITENSCHUTZES

Seit der Wende 1989/1990 gibt es in Osteuropa viele verschiedene, teilweise sehr umfangreiche, teilweise wenig zufriedenstellende Ansätze zur Minderheitengesetzgebung. Sie unterscheiden sich von Land zu Land und unterliegen natürlich auch dem Wandel. Bis auf die polnische und bulgarische Verfassung umfassen alle neuen Verfassungen der osteuropäischen Staaten einen Minderheitenartikel, „dessen Konkretisierung der einfachen Gesetzgebung überlassen bleibt“. Einige wenige Staaten entschieden sich dazu, ein eigenes Minderheitengesetz zu verabschieden, doch auch diese Minderheitengesetze unterscheiden sich deutlich voneinander (Brunner 1996: 3f).

Im Folgenden werde ich kurz und bündig auf die verschiedenen rechtstechnischen Möglichkeiten zur Realisierung des Minderheitenschutzes eingehen.

3.1 Individualrechte

Verständlicherweise sind die individuellen Freiheitsrechte auf Basis des allgemeinen Gleichheitsansatzes und des daraus resultierenden Diskriminierungsverbots auch für die Angehörigen von Minderheiten von großer Bedeutung. Im Hinblick auf die Situation der Minderheiten in Europa wird ihre Diskriminierungslage ersichtlich⁴.

Doch es gibt nur „wenige Minderheitenangelegenheiten, denen mit der Technik minderheitenspezifischer Individualrechte voll Rechnung getragen werden könnte“. Dazu gehören folgende Rechte: das Recht auf Namensführung in der eigenen Sprache sowie das Recht auf Gebrauch der Muttersprache im Behördenverkehr und vor Gericht. Letzteres wird allerdings meist nur dann genehmigt, wenn die betroffene Person nicht ausreichend die Landessprache beherrscht (also handelt es sich bei diesem Recht mehr um eine „allgemeine anerkannte Schutzvorschrift des Fremdenrechts, die den Minderheiten in aller Regel nichts nützt [...]“). In Ungarn gestaltet sich die Situation anders: unabhängig von der Kenntnis der Amtssprache haben Minderheitenangehörige das Recht auf die Verwendung der eigenen Minderheitensprache (Brunner 1996: 6).

⁴ Siehe auch die Ergebnisse der Studie „EU-MIDIS“, welche 2009 vorgestellt wurde und sich mit Diskriminierung von Minderheitenangehörigen beschäftigt:
http://www.fra.europa.eu/fraWebsite/eu-midis/index_en.htm

3.2 Kollektivrechte

Viele ForscherInnen, MinderheitenvertreterInnen und PolitikerInnen sind jedoch der Ansicht, dass die Minderheiten nur durch die Gewährung kollektiver Rechte geschützt werden können, da die individuellen Rechte nicht ausreichen.

Im Konzept der Kollektivrechte werden Minderheiten (als Kollektiv) als Träger der Minderheitenrechte verstanden. Dies ist im ungarischen Minderheitengesetz deutlich sichtbar und dieses Gemeinschaftsrecht ist auch von großer Bedeutung.

Es stellt sich dann die Frage nach dem „Treuhänder“, welcher die Gruppenrechte wenn nötig für die Minderheit geltend machen könnte. Eine Möglichkeit wäre, dafür die Minderheitenverbände zu verwenden (Brunner 1996:6f).

3.3 Kollektive oder individuelle Rechte? Spezielle Bedürfnisse?

Diese Debatte ist immer aktuell und dreht sich in erster Linie um die Frage, ob es beim Minderheitenschutz um den kollektiven Erhalt einer Gruppe (also beispielsweise der anerkannten nationalen Minderheit der SlowenInnen in Österreich) oder um den rein individuellen Schutz von Individuen (von Angehörigen der slowenischen Minderheit) geht (vgl. auch Jordan 2006:4f).

Toggenburg und Rautz (2010:287ff) sind der Ansicht, dass Minderheitenschutz einen dualistischen Ansatz hat, der dem des Yin und Yang-Konzept ähnlich ist. Genau wie sich Yin und Yang komplementär zu einander verhalten, verhält es sich mit der individuellen und kollektiven Dimension von Minderheitenschutz. Eine Minderheit kann nur existieren, solange es Personen gibt, die sich als Angehörige dieser Gruppe verstehen. Durch die Individuen wird die Gruppe zur Gruppe, doch trotzdem kann selbst ein individualrechtlicher Minderheitenschutz die Gruppenidentität nicht außer Acht lassen. Wenn es beispielsweise darum geht, festzustellen, ob ein Individuum aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit diskriminiert wird, „muss die Gruppenidentität eine bestimmende Referenzgröße bleiben“. Daher muss jeder individualrechtliche Diskriminierungsschutz auch eine Gruppendimension umfassen.

Hierdurch zeigt sich, dass beim Schutz von Minderheiten es einer Mischung von individuellen Komponenten mit Gruppenelementen bedarf, wobei die Mischung von

den Bedürfnissen der Gruppe und der Akzeptanz durch die Mehrheitsgesellschaft abhängig ist. Diese Kombination von individuellem und kollektivem Schutz „spiegelt das Mischverhältnis zwischen dem Bedürfnis nach staatsbürgerlicher Gleichheit und dem Bedürfnis nach Gruppendifferenz wider“. (Toggenburg/Rautz 2010: 289).

Die Debatte, ob Minderheiten besonderer Rechte benötigen um „zu überleben“ oder eben nicht, kommt immer wieder auf. Die Frage nach der Gewährung von Gruppenrechten ist nicht völkerrechtlich festgeschrieben und wird deswegen den Nationalstaaten überlassen. Auch die EU-Kommission ist der Ansicht, dass das Diskriminierungsverbot alleine nicht ausreicht, um Chancengleichheit zu fördern, weshalb positive Maßnahmen hilfreich wären (Pöllinger 2001:75). Laut der Europäischen Kommission bedarf es besonderer Rechte bzw. besonderer Behandlung für Minderheiten. Der Schutz von Minderheiten basiert auf Nicht-Diskriminierung kombiniert mit besonderen Rechten. Die Kommission betont auch immer wieder, dass man weiter gehen muss als bloße Nicht-Diskriminierung, damit alle Personen die gleichen Möglichkeiten haben und damit strukturelle Barrieren abgebaut werden, von denen Minderheiten oft betroffen sind. Die soziale Integration und die Integration in den Arbeitsmarkt werden meist als wichtigste Ziele definiert, aber auch Sprachrechte (vor allem im Hinblick auf Medien, Bildung, Kommunikation mit Behörden, etc.) und politische Partizipation werden nicht außer Acht gelassen (Riedel 2009: 34f). Auch das EU-Parlament sprach sich mehrmals für das Einräumen von Gruppenrechten aus: im Vertrag von Amsterdam wird den Mitgliedsstaaten ausdrücklich genehmigt, spezielle Maßnahmen (Affirmative Action bzw. Positive Diskriminierung) für Minderheiten zu ergreifen, um die Nachteile, von denen Minderheiten meist betroffen sind, zu kompensieren. Das Ziel ist Diskriminierungen zu reduzieren und somit die Gleichheit zu fördern (Riedel 2009: 37ff). Positive Diskriminierung bezeichnet Maßnahmen durch den Staat, mit dem Zweck eine volle Gleichheit von Minderheitenangehörigen mit den Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung unter Ausübung und Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten (Pöllinger 2001: 52).

Trotz den Wünschen des Ausschusses der Regionen, des EU-Parlaments und den Bestrebungen von Ungarn, Slowenien und Österreich, die Minderheitenrechte (auch

kollektiver Art) stärker zu verankern, spricht die EU-Grundrechtscharta nur von „Achtung der Vielfalt“, was als Rückschritt gewertet wird (Pöllinger: 2001:72).

3.4 Territorialautonomie

Die Territorialautonomie ist die wahrscheinlich umfangreichste Lösung von Minderheitenfragen, da dabei ein Minderheitensiedlungsgebiet als Gebietskörperschaft mit Sonderstatus verfasst wird, die dann zuständig für die „selbstständige Wahrnehmung bestimmter staatlicher Angelegenheiten“ ist.

Doch das Konzept der Territorialautonomie ist nicht immer anwendbar und es müssen folgende Voraussetzungen existent sein (Brunner 1996: 9):

1. Die Minderheit muss in einem kompakten Siedlungsgebiet leben (Streusiedlungen können nicht als Gebietskörperschaft organisiert werden),
2. Auch in kompakten Siedlungsgebieten sollten alle Angehörigen der Minderheit in „ihrem Gebiet“ wohnen, da jene Minderheitenangehörige, welche außerhalb ihres Gebiets“ wohnen nicht von der Territorialautonomie profitieren können,
3. Die Minderheit muss in „ihrem Gebiet“ die lokale Bevölkerungsmehrheit bilden,
4. Durch jede Territorialautonomie werden neue Minderheiten geschaffen für welche dann besondere Schutzvorkehrungen notwendig werden,
5. Das Individualgrundrecht, seine Zugehörigkeit frei zu wählen, wird im Konzept der Territorialautonomie nicht berücksichtigt und assimilationswillige Minderheitenangehörige müssen sich (gegen ihren Willen) dem Minderheitenschutz unterwerfen.

Neben dieser von der Siedlungszusammensetzung abhängigen Territorialautonomie gibt es auch noch das Konzept der Personalautonomie, welches im folgenden Kapitel beschrieben wird.

3.5 Personalautonomie

Als Ergänzung zur Territorialautonomie gibt es das Konzept der Personal- und Kulturautonomie. Dabei wird vorgesehen, dass bestimmte staatliche Angelegenheiten (vor allem kultureller Art) der Minderheit übertragen werden. Als Träger der Personalautonomie dient dabei die als öffentlich-rechtlicher Personenverband verfasste Minderheit.

Ein Beispiel für die Personalautonomie wäre dabei die Slowakei, welche den dort lebenden ungarischen und italienischen Minderheiten Rechte in Form von „selbstverwalteten Volksgemeinschaften“ zugesteht (Brunner 1996:9f).

4 INTERNATIONALE BESTIMMUNGEN ZUR MINDERHEITENPOLITIK

Nationalstaaten müssen bei der Ausgestaltung ihrer Minderheitenpolitik gewisse völkerrechtliche Vorgaben erfüllen. Dabei gibt es verschiedene internationale Akteure, welche auf die nationalstaatliche Minderheitenpolitik wirken. Somit ergibt sich ein Minimalstandard an Minderheitenrechte. Aufgrund dessen widme ich mich im folgenden Kapitel den Bestimmungen zur Minderheitenpolitik der Vereinten Nationen (UNO), der Europäischen Union (EU), des Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

Dabei werde ich die verschiedenen Ansätze der Organisationen herausarbeiten, um sie bezüglich ihres Engagements für nationale oder ethnische Minderheiten zu vergleichen. Doch bevor ich darauf eingehe, gebe ich einen kurzen Überblick über die Geschichte des Minderheitenschutzes.

4.1 Geschichte des Minderheitenschutzes

Im Wiener Kongress 1815 wurden zum ersten Mal Bestimmungen zum Minderheitenschutz auf internationaler Ebene festgeschrieben. In der Schlussakte des Kongresses erklärten sich Russland, Österreich und Preußen bereit, den PolInnen bestimmte Einrichtungen zur Aufrechterhaltung ihrer Kultur und ihrer Traditionen zu gewähren. So besagt auch Artikel 19 des Alt-österreichischen Staatsgrundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger (1867): „Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Pflege und Wahrung seiner Nationalität und Sprache.“ (Das Staatsgrundgesetz 1867 und der Minderheitenschutz in Österreich. StGG RGBI. 142/1867 vom 21. Dezember 1867 zit. durch Pöllinger 2001:110).

4.1.1 Völkerbund und Minderheitenschutz

1899 fand in Den Haag die 1. Den Haager Friedenskonferenz statt, bei der ein völkerrechtliches Regelwerk für die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch Vermittlung, internationale Schlichtung, und Schiedsinstanzen festgelegt wurde. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde der Nationalismus immer stärker und die Idee der

nationalen Selbstbestimmung der Völker in Mittel- und Südosteuropa immer populärer. Da die Siegermächte davon überzeugt waren, dass Minderheitenprobleme zu Minderheitenkonflikten führen und diese Konflikte die Stabilität und Sicherheit gefährden, wurden im Rahmen der Versailler Friedenskonferenz die Grundlagen für einen Minderheitenschutz gelegt.

Inspiziert durch die Idee einer internationalen Friedensorganisation nach den Den Haager Konferenzen, wurde 1919 der Völkerbund gegründet, der dann 1920 in Kraft trat. Ziel des Völkerbunds war die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit, die Garantie der Unverletzlichkeit der Grenzen und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit (Pöllinger 2001: 25ff.)

Die Einführung eines Minderheitenschutzes sollte zur Stabilität und Sicherheit einer Region beitragen. Die Bestimmungen zum Minderheitenschutz im Völkerbund befinden sich in den Friedens- und Minderheitenschutzverträgen, welche zwischen alliierten und assoziierten Mächten und deren ehemaligen Feinden bzw. und den nach dem Ersten Weltkrieg entstandenen Staaten abgeschlossen wurden.

Obwohl es dem Völkerbund nicht gelang den Zweiten Weltkrieg zu verhindern, war er erfolgreich darin, einzelne Konflikte zwischen Staaten zu schlichten und die internationale Zusammenarbeit zu fördern (Pöllinger 2001: 28f).

4.2 Minderheitenpolitik der UNO

Noch während des Zweiten Weltkrieges zeichnete sich die Entstehung der UNO ab. Der Idee, die UNO zu gründen, ging der Wunsch voraus, eine internationale Organisation zu schaffen, die sich der Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit widmet und auch wirtschaftliche, humanitäre und soziale Aufgabenbereiche umfasst (Festigung von Grundrechten und Menschenrechten) (Pöllinger 2001:29ff).

Im folgenden Exkurs widme ich mich in Anlehnung an Heiner Bielefeldt („Rechte kultureller Minderheiten als Freiheitsanspruch. Zur menschenrechtlichen Begründung des Minderheitenschutzes“, 2004) der Frage, wie sich das Verhältnis von Menschenrechten und Minderheitenrechten gestaltet.

4.2.1 Exkurs: Menschenrechte und Minderheitenschutz

Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 stellt den ersten internationalen Menschenrechtskatalog dar. Die Menschenrechte entstanden als Antwort auf strukturelle Unrechtserfahrungen und stellen die individuellen und sozialen *Grundfreiheiten* unter besonderen Rechtsschutz. Diese Grundfreiheiten stehen allen Menschen *gleichermaßen* zu, da ohne diesen Freiheiten ein menschenwürdiges Leben nicht möglich ist. Die Universalität der Menschenwürde wird in den Menschenrechten politisch-rechtlich anerkannt und die Unantastbarkeit der Menschenwürde jedes Menschen manifestiert sich in der Universalität der Menschenrechten.

Wenn man Minderheitenpolitik nicht nur als Diskriminierungsverbot sondern auch als „spezifische Anerkennung und Förderung“ versteht, so ist die Debatte über Minderheitenrechte im Rahmen der Menschenrechte eine rezente Entwicklung. Positive Minderheitenrechte (beispielsweise staatliche Unterstützung oder regionale Autonomie mit dem Ziel der Bewahrung der kulturellen Eigenständigkeit) sind nicht in der „Allgemeinen Menschenrechtserklärung“ der UNO zu finden, aber in den letzten Jahrzehnten kam es zu Veränderungen. So befindet sich im „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (IPbpR) von 1966 ein Minderheitenartikel, der jedoch sehr vorsichtig formuliert ist. Auch in der „Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören“ (UN Doc. A/RES/47/135) von 1992 werden Minderheitenrechte schon genauer beschrieben (Bielefeldt 2004: 27ff).

Der Aufschwung der Minderheitenrechte in den letzten Jahrzehnten soll aber nicht davon ablenken, dass es immer noch Debatten darüber gibt, wie sich Minderheitenrechte in die Menschenrechte integrieren lassen.

Jene, die dafür sind, den positiven Minderheitenschutz in die Menschenrechte einzubauen, sind der Ansicht, dass Minderheiten von speziellen „Unrechts- und Bedrohungserfahrungen“ betroffen sind und dies zu ignorieren, ein „Verstoß gegen den Gerechtigkeitsanspruch“ der Menschenrechte ist. Sie meinen, der individuelle Rechtsschutz könne durch die „Weiterentwicklung der Menschenrechte in Richtung einer kommunitären Freiheitsicherung“ ergänzt werden. KritikerInnen wiederum sehen positive Minderheitenrechte als „paternalistische Schutzmaßnahmen zugunsten

von partikularen Gruppen“ und lehnen diese aufgrund der „Sorge heraus, dass die emanzipatorischen Errungenschaften von Menschenrechten und Demokratie durch paternalistischen Gruppenschutz unterminiert werden könnte“ ab. (Bielefeldt 2004:29f).

Bielefeldt (2004:31) stellt sich nun folgende drei Fragen, die er in Folge auch zu beantworten versucht: „(1) Wie verhält sich der besondere Schutz- und Förderungsanspruch von Minderheitenrechten zum Universalismus der Menschenrechte? (2) Wie kann die freiheitliche Dimension kultureller Minderheitenrechte – gegen etwaige stigmatisierende Tendenzen eines autoritären „Kulturalismus“ – zur Geltung kommen und gewahrt werden? (3) Wie lassen sich Minderheitenrechte als Gruppenrechte mit dem individualrechtlichen Ansatz der Menschenrechte vereinbaren?“

Zur ersten Frage: „Besonderer Rechtsschutz in universalistischer Perspektive“

In Artikel 1, Satz 1 der Allgemeinen Menschenrechte steht bekanntlich „Alle Menschen sind frei und an Würde und Rechten gleich geboren“. Nun stellt sich die Frage, ob oder wie man diesen Grundsatz mit „speziellen“ Minderheitenrechten verbinden kann. Viele KritikerInnen und auch BefürworterInnen sind der Ansicht, dass Minderheitenrecht (das Besondere) und Menschenrechte (das Allgemeine) in einem Widerspruch zueinander stehen.

Alain Finkielkraut, ein bekannter Gegner von Minderheitenrechten und Multikulturalismus, findet es besorgniserregend, dass „die eine Menschheit neuerdings ‚wieder im Plural dekliniert‘ und in Gruppen aufgeteilt werde“ (Finkielkraut, Alain: Die Niederlage des Denkens. Reinbeck 1989:19 zitiert nach Bielefeldt 2004:32). Finkielkraut hält nichts von der postmodernen Forderung nach dem ‚Recht auf Differenz‘, sondern fordert eine bewusste Nichtbeachtung des Besonderen (der Minderheitenrechte) basierend auf dem menschenrechtlichen Universalismus und der allgemeinen Rechtsgleichheit.

Eine Position, die sich deutlich von Alain Finkielkraut unterscheidet, ist jene, die meint der menschenrechtliche Universalismus ignoriere und zerstöre die „Besonderheit der Kulturen“. Diese Position wird von Claude Lévi-Strauss vertreten, der die Allgemeine Menschenrechtserklärung wegen der Ignorierung oder Vernachlässigung der Diversität der Kulturen, zurückwies.

Zwischen diesen zwei Positionen gibt es auch noch jene von Charles Taylor, welcher das Konzept der „Authentizität“ als vermittelnde Kategorie vorschlägt, um „sowohl die Sorge um die Besonderheit der je eigenen (individuellen und kommunitären) Identität als auch den Einsatz für universale Menschenrechte als komplementäre Aspekte des neuzeitlichen ‚Kampfes um Anerkennung‘ zu integrieren“ (Bielefeldt 2004:32f).

Der von all diesen Positionen unterstellte Antagonismus des ‚Besonderen‘ und des ‚Allgemeinen‘ ist anscheinend ein zentrales Problem, bei der Einbindung von Minderheitenrechte in die Menschenrechte. Bielefeldt (2004:34) hält jedoch fest, dass die „allgemeinen“ Menschenrechte ihre Schutzwirkung erst durch Konfrontation mit „besonderen“ Gerechtigkeitsforderungen von gefährdeten Gruppen entwickelten und Minderheitenrechte zu einer sinnvollen Fortführung des Menschenrechtsdiskurses beitragen. Menschenrechte sind Freiheitsrechte und somit „per se auf Pluralität angelegt“ und dadurch geht es darum „die Chance freiheitlicher Verwirklichung des je ‚Besonderen‘ einem jedem zu eröffnen“.

Menschenrechte haben sich aus Protest gegen historische Unrechtserfahrung „besonders gefährdeter Gruppen“ entwickelt und dadurch hat die „politisch-rechtliche Anerkennung gleicher Freiheit überhaupt erst seine materialen Konturen erhalten“ (Bielefeldt 2004:35).

Zur zweiten Frage – die Gefahr des Kulturalismus

Manche KritikerInnen fürchten die Gefahr, dass unter dem Mantel der „Kultur der Minderheiten“ sich radikale oder menschenrechtswidrige Praktiken oder Bewegungen entwickeln könnten bzw. diese bestehen könnten. Heiner Bielefeldt (2004:41f) verweist dabei auf Rhoda Howard (Human Rights and the Search for Community. Boulder: 1996:63), welche vor der Verwendung eines unkritischen Kulturbegriffes warnt.

Auf der anderen Seite steht Charles Taylor (Die Politik der Anerkennung: 1993), der im „freiheitlichen Charakter solcher Rechte“ eine Chance für Minderheiten sehen, sich gegen den Assimilationsdruck zu wehren und eine kulturelle Identität zu bewahren. Taylor betont jedoch auch, dass die Freiheit der Person unter keinen Umständen verhandelbar ist, dass also die „elementaren Freiheitsrechte jeder Abwägung entzogen bleiben müssen“ (Bielefeldt 2004:42).

Auch Will Kymlicka (Multicultural Citizenship: A Liberal Theory of Minority Rights: 1995) versteht Kultur als „Ressource freiheitlicher Lebensführung“ und ordnet sie dem „Primat der Freiheit“ unter. Da Kultur jedoch „ein Medium der Entfaltung von Freiheit“ darstelle, würde eine Nichtthematisierung dieser „die Dominanz der bestehenden Mehrheitsverhältnisse faktisch“ festschreiben (Bielefeldt 2004:43ff).

Bielefeldt (2004:46) bezieht sich im Anschluss auch an Seyla Benhabib (Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit. Politische Partizipation im Zeitalter der Globalisierung, Frankfurt 1999:68), welche ebenfalls das „Primat der Freiheit“ betont und von staatlicher Seite die „Bereitstellung von institutionellen Voraussetzungen für eine freiheitliche Entwicklung kultureller Identitäten“ fordert.

Kulturelle Minderheitenrechte fallen also nur dann unter die Kategorie Menschenrechte, wenn die Minderheiten selbst auch die menschenrechtliche Idee der Freiheit verwenden und leben.

Die dritte Frage – kollektive Minderheitenrechte versus individuelle Menschenrechte

Diese Frage dreht sich um den Träger der Minderheitenrechte, genauer gesagt um die Frage, ob der Träger der Minderheitenrechte ein Kollektiv oder Individuum ist (siehe Kapitel 3.3).

Einerseits ist es offensichtlich, dass Minderheitenrechte nur in Gruppen realisiert werden können, andererseits haben manche KritikerInnen Bedenken, dass individuelle Freiheitsrechte durch autoritäre Kollektivismen gefährdet werden. Sie befürchten des Weiteren eine Re-Ethnisierung.

Heiner Bielefeldt (2004:48ff) meint, dass Individualisierung und Gemeinschaftsbildung in den Menschenrechten zusammengehören. Zum Einen schützt das Recht den Einzelnen „vor der Vergewaltigung durch die Anderen, die dann droht, wenn unterschiedliche individuelle oder gemeinschaftliche Interessen, Lebensziele oder Ansichten aufeinanderstoßen und der Stärkere den Schwächeren, die Mehrheit die Minderheit oder der Staat bestimmte Individuen oder Gruppen unterdrücken kann“ und zum Anderen ermöglicht das Recht dem Einzelnen, sich mit Anderen in Verbänden, Gruppen, Parteien, etc. zusammenzuschließen, wodurch Menschenrechte auch immer eine kommunitäre Dimension haben.

Zusammenfassend stellt Heiner Bielefeldt fest, dass sich Menschenrechte und die Rechte kultureller Minderheiten verbinden lassen und somit zu einer Weiterentwicklung der Menschenrechte führen können, vorausgesetzt, dass der freiheitliche und universalistische Anspruch der Menschenrechte bei der Formulierung von Minderheitenrechten bestehen bleibt. Festzuhalten ist, dass das Primat der Freiheit und die freie Selbstbestimmung der Menschen gewahrt werden muss (Bielefeldt 2004:53ff).

Nach dem in diesem ausführlichen Exkurs das Verhältnis von Menschenrechten zu Minderheitenrechten erläutert wurde, folgt in den kommenden Kapiteln eine Beschreibung der UNO-Einrichtungen und -Dokumente, welche sich mit der Thematik Minderheitenpolitik beschäftigen.

4.2.2 Die UN-Menschenrechtskonvention und der UN-Hochkommissar für Menschenrechte

Die Versammlung der UNO beschloss 1966 die Menschenrechtskonvention, den Zivilpakt und den Sozialpakt. Der Zivilpakt umfasst die Persönlichkeitsrechte (grundlegende Rechte), die der „Sicherung der menschlichen Existenz dienen“ (Recht auf Leben, Folterverbot, Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit, Verbot willkürlicher Freiheitsentziehung, Recht auf angemessene Behandlung bei Freiheitsentzug) und jene Persönlichkeitsrechte, die „die Entfaltungsfreiheit des Menschen in der Gesellschaft schützen“ (Freizügigkeit, Meinungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, aktives und passives Wahlrecht sowie Zugang zum öffentlichen Dienst). Des Weiteren wird das „Selbstbestimmungsrecht für soziale Gruppierungen (Verbot der Diskriminierung und Rechte der Minderheiten zur Pflege ihrer eigenen Kultur)“ betont (Pöllinger 2001:31). Außerdem wurde 1993 das Amt des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (UNHCR) gegründet.

4.2.3 Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)

Auf der Ebene der UNO ist der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (IPbpR) von 1966 und darin vor allem der sehr vorsichtig formulierte Artikel 27 „die zentrale bestimmende Minderheitenschutznorm“ (Tontsch 2007:198).

Dieser Artikel 27 besagt, dass in Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten den Angehörigen dieser Gruppen nicht das Recht vorenthalten werden darf, gemeinsam mit anderen Angehörigen dieser Gruppe ihre Kultur zu pflegen, ihre Religion zu bekennen bzw. auszuüben und ihre Sprache zu verwenden.

4.2.4 Die „Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören“

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte wurde erst 1992 wieder weiterentwickelt, als nach dem Zusammenbruch des Sozialismus die Generalversammlung der UNO die „Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören“ (UN Doc. A/RES/47/135) verabschiedet wurde. Durch diese Erklärung verpflichteten sich Staaten in welchen Minderheiten leben, die Existenz der jeweiligen Minderheiten zu schützen.

Wichtig festzuhalten ist, dass es sich bei diesen Rechte also um keine kollektiven, sondern um individuelle handelt. Ein Problem ist die geringe Rechtswirkung des Schutzmechanismus, da einerseits der UN-Menschenrechtsausschuss nur über beschränkte Befugnisse verfügt und andererseits die UN-Erklärung im Vergleich zum Pakt nicht die „rechtliche Bindungswirkung“ entfalten kann (Tontsch 2007:198). Dadurch, dass sich durch die Erklärung bzw. durch den Pakt ein gewisser UNO-Standard festlegte, hat er jedoch eine große politische Wirkung auf die Gestaltung der Minderheitenpolitik von Nationalstaaten.

4.3 Minderheitenpolitik in Europa

Im 767 Millionen Menschen umfassenden Europa gibt es rund 300 Minderheiten, deren Angehörigenzahl auf 45 bis rund 103 Millionen geschätzt werden. Die meisten dieser 300 Minderheiten umfassen weniger als 50.000 Angehörige und nur 65 Minderheiten umfassen mehr als 300.000 Personen (Grzeszczak 2008: 1f).

In den 27 Staaten der Europäischen Union gibt es mehr als 50 Millionen Menschen, die einer Minderheit angehören. Während es in den Kleinstaaten Europas (Liechtenstein, Island, Andorra, Monaco, Vatikan, San Marino, etc.) keine nationalen Minderheiten gibt, leben in den scheinbar homogenen Staaten Portugal, Irland,

Portugal, Zypern kleine Minderheitengruppen. Die meisten anerkannten Minderheiten und Minderheitenangehörigen gibt es in Rumänien (18 Gruppen und 2,3 Millionen Angehörige), gefolgt von Ungarn (13 Gruppen und 1 Millionen Angehörige) und in Italien (12 Gruppen und 3,5 Millionen Angehörige). Im Vergleich dazu gibt es in Österreich sechs anerkannte Minderheiten und 142.000 Angehörige dieser Minderheiten.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass große Minderheiten eher nach Eigenstaatlichkeit streben, was dann meist zum Kompromiss Autonomie führt (siehe Selbstverwaltungen für KatalanInnen in Spanien). Neben der Gruppengröße sind auch noch die historischen politischen Voraussetzungen und geografische Rahmenbedingungen von Bedeutung (siehe beispielsweise die Finnlandschweden die relativ geschlossen auf den Åland-Inseln leben und Autonomie genießen).

Die Tatsache, dass Staaten entscheiden können, ob sie eine Minderheit auf ihrem Territorium anerkennen, kann zu einer Situation wie in der Türkei führen, wo zwar GriechInnen, ArmenierInnen, Juden und Jüdinnen als Minderheit anerkannt werden, doch der mehr als zehn Millionen Menschen umfassenden kurdischen Minderheit der Minderheitenstatus verwehrt bleibt.

Eine ähnliche Situation gibt es in Frankreich, wo die mehr als fünf Millionen Menschen umfassenden Minderheiten (KorsInnen, BretonInnen, OkzitanInnen, ...) 14% der französischen Bevölkerung ausmachen und nicht anerkannt werden. Doch das klassische französische Modell der Staatsnation unterdrückt jegliche Form der anerkannten sprachlich-kulturellen Vielfalt, da es sich als oberstes Ziel die Gleichheit der BürgerInnen gesetzt hat. Das Modell des Nationalstaats wiederum erkennt die Existenz von Minderheiten an und räumt ihnen auch Rechte ein (Toggenburg/ Rautz 2010: 264ff) (siehe Kapitel 2.2).

Wenn man sich mit Minderheitenschutz auseinandersetzt, so drehen sich die Fragen meist um Partizipation (also um die Frage der Teilnahme am öffentlichen Leben), Diskriminierung oder eben Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit und mögliche Förderungen derselbigen, die Minderheitensprache und deren Erhaltung, die Bildung der Minderheiten (Minderheitenschulsystem), Zivilgesellschaft und Minderheiten, die Rolle der Medien bei der Sensibilisierung der Mehrheitsbevölkerung, Gruppenrechte und schließlich um Selbstbestimmung (manchmal in Form von Autonomie).

All diese sehr sensiblen Themen des Minderheitenschutzes wurden im 18. und 19. Jahrhunderts als „innere Angelegenheiten“ behandelt und deswegen wurde Einmischungen von Nachbarstaaten, der internationalen Gemeinschaft oder betroffener Regionen nicht begrüßt. Doch das Ende der bipolaren Weltordnung des Kalten Krieges führte in gewissermaßen zu einer Europäisierung des Minderheitenschutzes. Durch die europäische Integration und die zunehmende Einbindung von Nationalstaaten in internationale Strukturen wurden die Souveränität und Gestaltungsmacht in vielerlei Hinsicht nach oben und vor allem an die Europäische Union abgegeben. Obwohl immer noch in erster Linie der Staat für die Minderheiten, die auf seinem Territorium leben zuständig ist, so werden Minderheitenangelegenheiten nun in verschiedene internationalen Institutionen und Organisationen diskutiert und behandelt (Toggenburg/Rautz 2010: 178f).

Die Staaten Europas sind „integrierte Staaten“, die abhängig von ihrer Mitgliedschaft die Bestimmungen verschiedener Organisationen beachten müssen.

Aufgrund dieser Verflechtungen verschiedener Organisationen werde ich mich im folgenden Kapitel mit den von der OSZE, dem Europarat und der Europäischen Union entwickelten Standards des Minderheitenschutzes auseinandersetzen.

4.4 Minderheitenpolitik der OSZE

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) entstand 1975 durch die „Schlussakte von Helsinki“ aus der vormaligen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit (KSZE) (sie wurde 1995 in OSZE umbenannt). Die OSZE umfasst 56 Teilnehmerstaaten (alle europäischen Länder, die USA, Kanada und die zentralasiatischen Staaten) und der Sitz des Generalsekretariats befindet sich in Wien (URL 1). Minderheitenfragen hatten in der OSZE keine allzu große Bedeutung, obwohl bereits in der Abschlussakte von Helsinki 1975 ein allgemeines Bekenntnis zum Minderheitenschutz gemacht wurde. Seit dem Zusammenbruch der bipolaren Weltordnung spielen Minderheitenrechte eine wichtige Rolle innerhalb der OSZE, vor allem aus sicherheitspolitischen Gründen. Dies spiegelt sich auch darin wider, dass die OSZE dem Minderheitenschutz im Hinblick auf Frieden und Sicherheit für

notwendig hält. Heute ist die OSZE eine wichtige Institution des Minderheitenschutzes.

4.4.1. Die Abschlussakte von Helsinki

Diese Schlussakte von Helsinki (1975) „ist das erste Dokument, das alle Bereiche des menschlichen Zusammenlebens der Teilnehmerstaaten in Ost und West behandelt und dokumentiert und somit als Grundlage für eine friedliche Zusammenarbeit der Völker Europa und Nordamerika dienen soll“ (Pöllinger 2001:44).

Die Rechte von Minderheiten spielten in der Abschlussakte nur eine sehr kleine Rolle, was daran liegt, dass manche Staaten die Existenz von Minderheiten überhaupt leugneten (im Westen beispielsweise Frankreich, Griechenland und die Türkei und im Osten waren es unter anderem Rumänien, Bulgarien) und deswegen eine Diskussion von Minderheitenfragen auf internationaler Ebene ablehnten.

Aufgrund des Widerstands anderer Staaten beschränkt sich das Thema nationale Minderheiten innerhalb der Schlussakte auf wenige Punkte (Pöllinger 2001:46).

„Die Teilnehmerstaaten, auf deren Territorium nationale Minderheiten bestehen, werden das Recht von Personen, die zu solchen Minderheiten gehören, auf Gleichheit vor dem Gesetz achten; sie werden ihnen jede Möglichkeit für den tatsächlichen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewähren und werden auf diese Weise ihre berechtigten Interessen in diesem Bereich schützen.“ (Minderheitenschutzbestimmungen im Prinzip VII, Abs. 4 zit. durch Pöllinger 2001:47).).

Aus diesem Absatz lässt sich zwar die Nichtdiskriminierung von Minderheitenangehörigen ableiten, jedoch kein Diskriminierungsverbot. Außerdem kann die Tatsache, dass Staaten über die Existenz von Minderheiten entscheiden können, eben zu einer Leugnung von Minderheiten führen.

Der Konferenz von Helsinki folgten noch weitere, die jedoch im Hinblick auf den Minderheitenschutz eher erfolglos blieben.

4.4.2. Die Minderheitenschutzbestimmungen im Wiener Abschlussdokument

In den 1980er begann sich durch die Politik der Öffnung von Gorbatschow das Verhältnis zwischen West und Ost zu verbessern und dies spiegelt sich auch im Wiener Abschlussdokument der KSZE wider. Es setzt sich langsam ein allgemeines Interesse an Minderheitenfragen durch.

Jugoslawien machte den Vorschlag, Minderheiten durch einen „Gruppenschutz anstelle eines Individualschutzes“ durchzusetzen, doch da die meisten

Teilnehmerstaaten dies ablehnten, einigte man sich auf einen Kompromiss, der eine „kollektive sowie eine individualrechtliche Komponente“ umfasste.

Auch die Frage der menschlichen Kontakte kam auf und man einigte sich darauf, „Kontakte mit Bürgern anderer Staaten auf solche Personen zu begrenzen, mit denen die Minderheitenangehörigen eine gemeinsame nationale Herkunft oder ein gemeinsames Erbe teilten“.

Im Jänner 1989 wurde schließlich das Abschlussdokument von Wien verabschiedet, welches folgende Bestimmungen zum Minderheitenschutz beinhaltet (Pöllinger 2001:49):

„Sie werden die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität nationaler Minderheiten auf ihrem Territorium schützen und Bedingungen für die Förderung dieser Identität schaffen. Sie werden die freie Ausübung der Rechte durch Angehörige solcher Minderheiten achten und ihre völlige Gleichstellung mit anderen gewähren.“ (Korb I, Absatz 19; zitiert durch Pöllinger 2001: 51).

Durch die Formulierung „nationale Minderheiten“ anstelle von „Angehörige nationaler Minderheiten“ lässt sich die Idee eines Kollektivschutzes erkennen.

4.4.3 Konferenz über die menschliche Dimension in Kopenhagen

Kurz vor der Wende fand im Mai bis Juni 1989 die 1. Konferenz über die Menschliche Dimension in Paris statt, wo wieder Aspekte des Minderheitenschutzes diskutiert wurden, doch aufgrund der sehr kurzen Vorbereitungsphase der Konferenz kam kein Abschlussdokument zu Stande.

Bei der 2. Konferenz über die Menschliche Dimension in Kopenhagen (Juni 1990) befanden sich Minderheitenrechte und das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Zentrum der Debatten. Alle teilnehmenden Staaten (35 Staats- und RegierungschefInnen) waren der Ansicht, dass die Situation der Minderheiten von großer Bedeutung für die Sicherheit und Stabilität Europas sind.

Interessant war, dass sich durch das Ende der Ost-West-Teilung neue Koalitionen bilden konnten. Die CSSR, Italien, Jugoslawien, Ungarn und Österreich bildeten die sogenannte „Pentagonale“ und zeigten „großes Engagement für die Probleme von nationalen Minderheiten“ (Pöllinger 2001: 52).

Das Abschlussdokument, das „Kopenhagener Abkommen über die Menschliche Dimension“, umfasst ein eigenes Kapitel das sich mit Fragen der nationalen Minderheiten auseinandersetzt. Innerhalb der OSZE ist dieses Abkommen das wichtigste Dokument, das sich mit Menschenrechten und in weiterer Folge mit Minderheitenschutz auseinandersetzt. In dieser völkerrechtlich nicht verbindlichen

Vereinbarung wurden Richtlinien für Mitglieder aufgestellt. Das Dokument umfasst neben dem Diskriminierungsverbot auch folgende Grundsätze:

„Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam auszuüben. Die Teilnehmerstaaten werden, wo dies erforderlich ist, besondere Maßnahmen ergreifen, um die volle Gleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten mit anderen Bürgern bei der Ausübung und dem Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten. Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist Angelegenheit der persönlichen Entscheidung eines Menschen, und darf als solche für ihn keinen Nachteil mit sich bringen. Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, und ihre Kultur in all ihren Aspekten zu erhalten und zu entwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden“ (Kopenhagener Abkommen über die Menschliche Dimension: URL 2)

Es wird also festgehalten, dass die Angehörigen von nationalen Minderheiten das Recht haben, ihre Menschenrechte voll und effektiv zu nützen und dass von staatlicher Seite auch „besondere Maßnahmen“ ergriffen werden können. Außerdem ist die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit eine Willensentscheidung des Individuums, aus der keine Nachteile erfolgen dürfen. Des Weiteren einigten sich die teilnehmenden Staaten darauf, dass „dieses Recht auf Identität auch eine Pflicht der Staaten begründet“ (Toggenburg/Rautz 2010: 182). Jedoch wurde diese Pflicht sehr schwammig formuliert und es wurde auch festgelegt, dass diese Maßnahmen nicht dem Diskriminierungsverbot und dem Gleichheitsprinzip widersprechen dürfen, damit die Mehrheitsbevölkerung vor Diskriminierung geschützt ist.

Das Dokument enthält außerdem einen Katalog mit Rechten von nationalen Minderheiten: die Sprachproblematik betreffend wird betont, dass die Staaten sich bemühen werden, „angemessene Maßnahmen“ zu treffen, damit Minderheitenangehörige in ihrer Muttersprache Unterricht haben können und diese Sprache im Kontakt mit Behörden benutzen zu können. Im Hinblick auf das Bildungssystem empfiehlt das Dokument die Geschichte und Kultur der Minderheiten zu berücksichtigen. Außerdem wird das Recht auf Partizipation im öffentlichen Leben einschließlich der Politik ausdrücklich erwähnt (Toggenburg/Rautz 2010: 182f).

Das Positive an diesem Dokument ist, dass es ähnlich wie im Falle der UNO, zu einem OSZE-Standard der Minderheitenrechte führte, welcher sogar teilweise Eingang in die Verfassung von manchen osteuropäischen Ländern fand (Tontsch 2007:199).

4.4.4. Die Charta von Paris für ein neues Europa

Diese Charta wurde beim Treffen vom 18. bis zum 21. November 1990 in Paris unterzeichnet und führte zum zweiten Höhepunkt der Entwicklung der OSZE (damals noch KSZE) seit Helsinki 1975.

Ziel war die volle Verwirklichung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und so heißt es im Abschlussdokument, dass sich Europa vom Erbe der Vergangenheit befreit hat und nun ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit anbreche. Auch das Recht des Individuums auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie soziale und kulturelle Rechte wurden diskutiert.

Die Charta setzt sich aus drei Abschnitten (1. „Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit“; 2. „Leitsätze für die Zukunft“ und 3. „Organisation der KSZE-Institutionen“) und einem Zusatzdokument zusammen (Pöllinger 2001:53f). Im Absatz „Leitsätze für die Zukunft“ einigten sich die Teilnehmerstaaten auf folgendes:

„Wir sind entschlossen, den wertvollen Beitrag nationaler Minderheiten zum Leben unserer Gesellschaften zu fördern und verpflichten uns, deren Lage weiter zu verbessern. Wir bekräftigen unsere tiefe Überzeugung, dass freundschaftliche Beziehungen zwischen unseren Völkern sowie Frieden, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten und die Schaffung von Bedingungen für die Förderung dieser Identität erfordern. Wir erklären, dass Fragen in Bezug auf nationale Minderheiten nur unter demokratischen Bedingungen befriedigend gelöst werden können. Ferner erkennen wir an, dass die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten als Teil der allgemein anerkannten Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden müssen. Im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, im Hinblick auf nationale Minderheiten die Zusammenarbeit zu verstärken und deren Schutz zu verbessern, beschließen wir, ein Expertentreffen über nationale Minderheiten im Juli 1991 in Genf einzuberufen.“ (Charta von Paris für ein neues Europa: URL 3).

4.4.5. Der KSZE-Expertenbericht über nationale Minderheiten in Genf

Das Expertentreffen fand am 19. Juli 1991 in Genf statt und der verfasste Bericht widmet sich ausschließlich den nationalen Minderheiten.

Die OSZE geht „von einem umfassenden Sicherheitsbegriff aus, der die Erhaltung des zwischenstaatlichen Friedens mit der Einhaltung von Menschen- und Minderheitenrechten verbindet. Das bedeutet auch, dass die Minderheitenpolitik eines Staates keine rein innerstaatliche Angelegenheit mehr ist, sondern ein legitimes Anliegen der internationalen Gemeinschaft darstellt“ (URL 5). Beim Expertentreffen im Genf bestätigten die teilnehmenden Staaten dies nochmal, wodurch das Prinzip

der Nichteinmischung im Hinblick auf Minderheitenfragen (wie es in der Schlussakte von Helsinki festgelegt wurde) relativiert wurde.

Des Weiteren machen die Teilnehmerstaaten bei dem Treffen in Genf nochmal darauf aufmerksam, dass nationale Minderheiten ein „integraler Bestandteil“ ihrer Gesellschaften sind und deswegen eine Bereicherung darstellen. Auch positive Maßnahmen zugunsten von nationalen Minderheiten wurden diskutiert und deren Bedeutung anerkannt. Im Genfer Dokument werden auch positive Maßnahmen aufgelistet: Minderheitengremien, die beratend im Bereich von Erziehung, Kultur und Religion agieren; gewählte Organe für Minderheitenangelegenheiten; Formen der Territorialautonomie; Selbstverwaltungen in Regionen, in denen keine Territorialautonomie eingeräumt wird; bi- und multilaterale Abkommen; angemessener Unterricht in der Minderheitensprache; Finanzierung des Minderheitensprachenunterrichts; Anerkennung von Diplomen, die im Ausland erworben wurden; staatliche Forschungsagenturen, die sich mit der Gesetzeslage und Kampagnen gegen Diskriminierung auseinandersetzen; Bereitstellung von technischer und finanzieller Hilfe bei der Gründung von kulturellen Vereinigungen; öffentliche Unterstützung bei der Beseitigung von Diskriminierungen; Unterstützung der Kommunikation innerhalb der Minderheit, mit der Mehrheit und im transnationalen Raum (vgl. Toggenburg/Rautz 2010: 183f).

Problematisch ist jedoch, dass ein Satz der Schlusserklärung eigentlich alle Bemühungen zu einem richtigen völkerrechtlichen Schutz der nationalen Minderheiten zerstört: die teilnehmenden Staaten "nehmen zur Kenntnis, dass nicht alle ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Unterschiede notwendigerweise zur Bildung nationaler Minderheiten führen".

4.4.6. Das 3. KSZE-Treffen über die menschliche Dimension in Moskau

Das 3. KSZE-Treffen fand von September bis Oktober 1991 in Moskau statt und auch dort wurde nochmal betont, dass Minderheiten- und Menschenrechtsfragen keine inneren Angelegenheiten, sondern „Teil der gemeinsamen Verantwortung der Staaten“ sind (Pöllinger 2001:56).

Außerdem wurde beim Treffen in Moskau der Mechanismus über die menschliche Dimension beschlossen. Der Begriff „menschliche Dimension“ „dient der Beschreibung des gesamten Komplexes der Menschenrechte, einschließlich der

Minderheitenrechte, der pluralistischen Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit sowie humanitärer Angelegenheiten“. Dieser Mechanismus soll für die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der menschlichen Dimension sorgen. Er setzt sich aus dem „Wiener Mechanismus“ und dem „Moskauer Mechanismus“ zusammen. Ersterer erlaubt Staaten bei anderen Staaten Informationen zu Fragen der menschlichen Dimension einholen zu können und zweiterer sieht vor, dass ein Teilnehmerstaat mit der Unterstützung von neun anderen Teilnehmerstaaten die „Entsendung einer obligatorischen Mission gegen den Willen des betroffenen Staates einleiten kann“ (URL 6).

4.4.7. Der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten

1992 wurde beim 4. Folgetreffen der KSZE in Helsinki die Schaffung eines Hohen Kommissars für nationale Minderheiten beschlossen:

„Der Rat ernennt einen Hohen Kommissar für nationale Minderheiten. Der Hohe Kommissar sorgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt für ‚Frühwarnung‘ und ebenfalls für ‚Frühmaßnahmen‘ hinsichtlich von Spannungen, die Bezug auf Angelegenheiten nationaler Minderheiten haben und das Potential in sich bergen, sich im KSZE-Gebiet zu einem den Frieden, die Stabilität oder die Beziehungen zwischen Teilnehmerstaaten beeinträchtigenden Konflikt zu entwickeln. Der Hohe Kommissar stützt sich auf Einrichtungen des Büros für Demokratie Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) in Warschau.“ (KSZE- Helsinki-Dokument: URL 6).

Innerhalb der OSZE ist der HKNM das wichtigste Amt für Minderheitenfragen.

Der HKNM wird nicht bei allen Minderheitenfragen aktiv, sondern nur bei jenen, die Einfluss auf die Sicherheit des OSZE-Gebietes haben (URL 7).

4.4.8 Empfehlungen der OSZE

Ende der 1990er begann die OSZE im Hinblick auf Minderheitenangelegenheiten sich auf Empfehlungen zu beschränken, welche sich wesentlich von den oben beschriebenen Dokumenten unterscheiden. Diese Empfehlungen werden vom Hochkommissar für nationale Minderheiten initiiert und von Expertengruppen ausgearbeitet. Innerhalb dieser Empfehlungen konzentriert man sich immer auf einen Themenbereich, zu dem dann Standards diskutiert werden (Rechte im Erziehungswesen, Sprachenrechten, Teilnahme am öffentlichen Leben, Gebrauch der Minderheitensprachen, Rolle der „Mutterstaaten“, transnationale Zusammenarbeit) Da es sich bei diesen Dokumenten nur um Empfehlungen handelt, können die Staaten nicht zu einem bestimmten Verhalten gegenüber Minderheiten verpflichtet werden (Toggenburg/Rautz 2010: 185).

4.5 Minderheitenpolitik des Europarats

Der Europarat ist eine 1949 gegründete europäische internationale Organisation, der momentan 47 Staaten angehören. Ziel des Europarats ist die Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten, zum Schutz und zur Förderung ihrer gemeinsamen Ideale und Grundsätze, um somit den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern. Die Organisation, die ihren Sitz in Straßburg hat, legt ihren Schwerpunkt auf die Garantie und Weiterentwicklung der Menschenrechte.

Der Europarat beschäftigt sich seit seiner Gründung mit Minderheitenfragen, so wurde bereits im Jahr 1949 das Problem des Schutzes nationaler Minderheiten erläutert (URL 8). Das wichtigste Dokument des Europarats ist die „Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“, welche die Existenz von Minderheiten unterstreicht.

4.5.1. Die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Die EMRK wurde durch den Europarat ausgearbeitet und trat 1953 in Kraft. Sie umfasst einen Katalog von Grundrechten und Menschenrechten. Da die EMRK einschließlich ihrer Zusatzprotokolle einen „justizförmigen Rechtsschutz beinhaltet“, ist sie das „bislang wirksamste Rechtsinstrument“ des „völkerrechtlichen Minderheitenschutzes“ (Kimminich 1999: 112f zit. durch Tontsch 2007:200).

Jeder BürgerIn eines Mitgliedstaates hat die Möglichkeit, eine Individualbeschwerde einzureichen, wenn er/sie sich unrecht behandelt fühlt, die dann durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte überprüft wird.

Die EMRK garantiert das Recht auf Leben, das Verbot der Folter, Sklaverei und Zwangsarbeit, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die Rechte des Angeklagten, die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Abhaltung freier und geheimer Wahlen, das Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger und Kollektivausweisung von Ausländern. All diese Rechte und Verbote müssen ohne Unterschied von Geschlecht, Rasse und Hautfarbe, Sprache und Religion gewährleistet werden“ (Pöllinger 2001:33).

Es beschäftigt sich nur der Artikel 14 im Speziellen mit Minderheitenschutz. In diesem Artikel wird das Diskriminierungsverbot festgeschrieben:

„Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist“ (URL 9).

Interessant ist, dass man sich auf keine Definition des Begriffs „nationale Minderheit“ einigen konnte. Es gab auch den Entwurf eines Artikels, der sich dem Schutz von nationalen Minderheiten widmete, doch dieser wurde nie beschlossen. Stattdessen wurde das „Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ beschlossen .

4.5.2. Das Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten

Als 1993 die Staats- und RegierungschefInnen des Europarats in Wien ein Gipfeltreffen abhielten, stellten sie fest, dass die durch die Wende entstandenen nationalen Minderheiten bedeutend für die Stabilität und den Frieden sind und deswegen geschützt und geachtet werden müssen (Pöllinger 2001:34).

Das Rahmenübereinkommen wurde 1995 vom Europarat verabschiedet, trat 1998 in Kraft und wurde von derzeit 39 Mitgliedsstaaten ratifiziert. Es ist das erste rechtlich verbindliche multilaterale Abkommen, welches sich dem Schutz von nationalen Minderheiten widmet.

Während das Rahmenübereinkommen vor der EU-Osterweiterung in nur knapp einem Drittel der EU-Staaten in Kraft war, erhöhte sich der prozentuelle Anteil der EU-Staaten, die das Rahmenübereinkommen ratifizierten, auf vier Fünftel der EU-Staaten. Die Ratifizierung des Abkommens war beinahe ein EU-Beitrittskriterium, und so ist es nicht überraschend, dass neun der zehn dazugekommenen Staaten es ratifizierten (Lettland war die Ausnahme). Das Abkommen wurde von allen alten EU-Mitgliedsstaaten (bis auf Frankreich, Belgien, Griechenland und Luxemburg) ratifiziert (Toggenburg/Rautz 2010: 2001ff) (siehe Kapitel 4.8).

Inhalt des Rahmenübereinkommens

Die Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens verpflichten sich durch die Ratifizierung des Abkommens, die Existenz der Minderheiten in ihren Territorien zu schützen. Des Weiteren verpflichten sie sich, die Erhaltung und Entwicklung der

Kultur und Identität der nationalen Minderheiten zu fördern und ihnen volle Gleichbehandlung zu gewähren.

Das Rahmenübereinkommen definiert Grundsätze für die Rechte von nationalen Minderheiten im öffentlichen Leben und überlässt die Art und Weise der Umsetzung den Vertragsstaaten. Die Vertragsstaaten haben auch das Recht, selbst festzulegen, wer die zu schützenden Minderheiten in ihrem Staat sind. Durch diese Regelung wird die Kraft der Konvention natürlich geschwächt, da Staaten eher dazu tendieren, möglichst wenige Gruppen anzuerkennen. Außerdem konnte man sich auch im Zuge der Erarbeitung des Rahmenübereinkommens nicht auf eine Definition von „nationaler Minderheit“ einigen.

Im Rahmenübereinkommen werden neben einem Diskriminierungsverbot auch gewisse Freiheitsrechte, wie beispielsweise „die Meinungsäußerungsfreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit“ sowie „spezifische Sprachenrechte oder das Recht auf ungehinderten und friedlichen Kontakt über Grenzen zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe“ festgelegt (URL 10).

Des Weiteren wird betont, dass Minderheitenangehörige vor Assimilierung (Artikel 5 Absatz 2) sowie vor Diskriminierung und Gewalt (Artikel 6 Absatz 2) zu schützen sind. Ein weiterer Artikel (9) beschäftigt sich mit der Rolle und dem Zugang zu den Medien, der besagt, dass Staaten „angemessene Maßnahmen“ treffen sollen, um den Angehörigen von Minderheiten den Mediengriff „zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen“.

Außerdem widmet sich das Rahmenübereinkommen in Kapitel 10 auch dem Sprachgebrauch der Minderheiten, welcher öffentlich wie privat freizustellen ist (Absatz 1). Darüber hinaus besagt das Rahmenübereinkommen, dass JedeR das Recht hat, seinen oder ihren Namen in der Minderheitensprache zu führen und dass dieser Name amtlich anerkannt wird. In Absatz 2 wird geregelt, dass Minderheiten das Recht haben, öffentliche Schilder und „andere Mitteilungen privater Art“ in ihrer Minderheitensprache anzubringen. Auch Hinweistafeln topografischer Art können „auch“ in der Minderheitensprache aufgehängt werden, doch der Staat hat die Pflicht dies zu tun nur in „Gebieten die traditionell von einer beträchtlichen Zahl“ an Minderheitenangehörigen bewohnt werden und nur wenn dies „im Rahmen der

Rechtsordnung“, „unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten“ und wenn „dafür ausreichend Nachfrage besteht“ (Toggenburg/Rautz 2010:191f).

Hinzu kommt, dass die Staaten „erforderliche Maßnahmen“ treffen müssen, „um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern“ und um „Chancengleichheit“ beim Zugang zu Bildung „zu fördern“. Das Recht auf eigene Bildungseinrichtungen (die jedoch nicht vom Staat finanziert werden müssen) sowie das Recht auf das Erlernen der eigenen Minderheitensprache werden in Artikel 13 und 14 geregelt.

Außerdem wird anerkannt, dass die Angehörigen von Minderheiten das Recht haben, transnationale Kontakte zu haben und an nationalen sowie internationalen NGO's mitzuarbeiten.

Der Staat hat laut Artikel 15 die Aufgabe, „die notwendigen Voraussetzungen“ für die „wirksame“ Teilnahme der Minderheitenangehörigen am „kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen“ bereitzustellen und es ist ihm nicht erlaubt, das Bevölkerungsverhältnis in den Gebieten, die von Minderheiten bewohnt werden, zu verändern.

In Artikel 18 des Rahmenübereinkommens beschließen die Teilnehmerstaaten, sich zu bemühen, bi- und multilaterale Abkommen abzuschließen, um somit die transnationale Zusammenarbeit zu fördern (Toggenburg/Rautz 2010: 192f).

4.5.3. Die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen

Diese Charta des Europarats ist von großer Bedeutung für Minderheiten, da sie einen der wichtigsten Bereiche des Minderheitenschutzes betrifft: die Sprachregelung. Die Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen wurde 1992 beschlossen und trat 1998 in Kraft.

Das Ziel der Charta ist der „Schutz und die Förderung der geschichtlich gewachsenen Regional- und Minderheitensprachen“ Europas. Zentral dafür ist die Einsicht, dass es wichtig ist, die „kulturellen Traditionen“ und das „Kulturerbe Europas zu erhalten und weiterzuentwickeln“ und „die Achtung des unverzichtbaren und allgemein anerkannten Rechtes, im öffentlichen Leben und im privaten Bereich eine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen“ (URL 11).

Der Europarat ist der Ansicht, dass die Förderung und Stärkung der regionalen Sprachen kein Hindernis für die Landessprache(n) darstellt, sondern ein Zeichen der kulturellen Vielfalt Europas „im Rahmen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit“ ist (Pöllinger 2001:35).

Leider wird die Wirkung der Charta durch die Regel, dass sich Staaten die zu schützenden Sprachen aussuchen können, eingeschränkt (Tontsch 2007:201).

4.6 Minderheitenpolitik in der Europäischen Union

Angeregt durch den Fall der Berliner Mauer und den darauf folgenden Zusammenbruch des Sozialismus in Europa wurde der Minderheitenschutz ein wichtiges Thema in Europa, vor allem in Hinblick auf die postkommunistischen Staaten. Das Engagement der EU im Hinblick auf die Situation von nationalen Minderheiten lässt sich grob in drei Phasen einteilen (vgl. Toggenburg/Rautz 2010:194ff).

Die erste Phase: Das Parlament

In der ersten Phase war das EU-Parlament der wichtigste Akteur. Es ging in erster Linie um juristisch Unverbindliches im kulturellen und sprachpolitischen Bereich.

1982 wurde das Europäische Büro für Sprachminderheiten EBLUL (European Bureau for Lesser-Used Languages gegründet) und diese NGO setzt sich europaweit für Minderheitensprachen ein und wird dabei von der EU-Kommission finanziell unterstützt (leider wurde das Büro 2010 aufgrund mangelnder Finanzierung wieder geschlossen). Außerdem wurde innerhalb des Parlaments eine Intergruppe (eine nichtoffizielle Arbeitsgruppe) gegründet, welche sich den Minderheiten widmet und sich aus rund 40 Personen aus verschiedenen Parteien zusammensetzt. Durch die Gründung dieser Intergruppe war das Parlament die erste Institution die über eine spezialisierte Anlaufstelle für Minderheitenthemen verfügt.

Die zweite Phase: die Kommission

Die zweite Phase der Befassung mit Minderheitenthemen innerhalb der EU wird von Gabriel Toggenburg und Günther Rautz (2010:193) als Phase der Konditionalität bezeichnet, in welcher vor allem die Europäische Kommission aktiv wurde und in

welcher weniger kultur- oder sprachpolitische Interessen, sondern sicherheitspolitische Überlegungen zentral waren.

Durch die EU-Osterweiterung 2004 und 2007 wurde Minderheitenpolitik wieder ein prominentes Thema der europäischen Politik, da in den osteuropäischen Ländern viele Minderheiten beheimatet sind und deren Schutz einen zentralen Stellenwert einnimmt. Viele der Minderheiten in Europa sind gefährdet, ihre kulturelle Identität und Sprache zu verlieren. Aus diesem Grund stehen Schutz und Integration von Minderheiten auch auf der Agenda der Europäischen Union (Riedel 2009:27).

Die EU wollte, dass die Beitrittskandidaten Mittel- und Osteuropas ihre ethnischen Spannungen und Minderheitenkonflikte lösen. Durch die Formulierung von Beitrittskriterien 1993 („Beitrittskriterien von Kopenhagen“) wurden von den etwaigen zukünftigen Mitgliedsstaaten gewisse Konditionen verlangt. Dazu gehört unter anderem, dass die Staaten Stabilität als Garantie für „die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz der Minderheiten verwirklicht haben“. Da die EU einerseits von allen künftigen Mitgliedskandidaten einen weiten Minderheitenschutz verlangt, aber andererseits für die sich bereits in der EU befindenden Staaten keine derartigen „dezidierte Wertevorschriften“ hat, spricht der Europarechtler Bruno de Witte vom Minderheitenschutz als „Exportschlager“, der jedoch nicht „für den internen Gebrauch gedacht sei“ (Toggenburg/Rautz 2010:196f) (siehe auch Kapitel 4.8).

Die dritte Phase: die Internalisierung des Minderheitenschutzes

Einerseits die Idee eine multikulturelle und tolerante Gesellschaft zu entwickeln, und andererseits vor allem die EU-Osterweiterung 2004 waren die Anstöße, für die Eingliederung der Minderheitenrechte in die politischen EU-Debatten. In erster Linie konzentrierte man sich auf Nichtdiskriminierung, doch langsam entwickelten sich Programme und Aktionspläne der Minderheitenpolitik. Auch im EU-Parlament begann eine Debatte über Xenophobie, Rassismus, sprachliche und kulturelle Rechte, usw. (Riedel 2009:27).

Diese dritte Phase wird von einer Internalisierung des Minderheitenschutzes gekennzeichnet, in der Minderheitenschutz auch innerhalb der EU (und nicht nur nach außen hin) Bedeutung gewinnt. So wurde beispielsweise die Rassendiskriminierungsrichtlinie auf Grundlage des Artikel 13 des EG-Vertrags erlassen, wodurch die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der ethnischen

Zugehörigkeit „zu einer Königsdisziplin des gemeinschaftsrechtlichen Gleichheitsrechts“ wurde (Toggenburg/Rautz 2010:198).

Ferner werden innerhalb der sogenannten Folgeabschätzung für geplante Gesetze die Folgen für nationale Minderheiten berücksichtigt und auch im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie und der sozialen Eingliederung haben Minderheitenbelangen eine große Bedeutung. Auch innerhalb der 2007 gegründeten EU-Grundrechteagentur mit Sitz in Wien, eine Art Kompetenzzentrum, das die Mitgliedsstaaten in Grundrechtsfragen berät, sind die Belange von Minderheiten zentral.

Die Phase der Internalisierung zeichnet sich dadurch aus, dass nun alle EU-Institutionen sich mit der Minderheitenthematik auseinandersetzen und dieses Thema nun als eine Art Querschnittsmaterie behandelt wird, was sich auch im Lissaboner Vertrag niederschlug (siehe auch Kapitel 4.7).

Die Kommission, der Rat der EU und das Parlament beschäftigen sich nun mit Minderheitenpolitik und das Parlament betonte auch die Wichtigkeit von Förderung und rät, nationale Minderheiten durch Formen der Autonomie oder Selbstverwaltung zu schützen. Unterstützung bekam das Parlament 2006 von dem Ausschuss der Regionen, welcher positive Maßnahmen sowie positive Diskriminierung begrüßt.

Wie dem auch sei, man darf nicht vergessen, dass der Handlungsspielraum der EU begrenzt ist und dass Minderheitenpolitik eine Materie ist, auf die Gemeinden, Regionen, Staaten und die EU Einfluss haben (Toggenburg/Rautz 2010:198ff).

EU-Standard?

Es gibt EU-weit keine einheitlichen Standards der Minderheitenpolitik. Doch das Ziel sollte sein, einen politischen und legalen Rahmen zum Zweck eines einheitlichen Minderheitenschutzes zu schaffen.

Der 2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon setzt sich auch mit der Thematik nationaler Minderheiten auseinander und dadurch wurde eine einheitliche europäische Rechtsgrundlage für Minderheitenpolitik geschaffen.

4.6.1. Die „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“⁵

Ziel der Charta war das Verhältnis von Mehrheit und Minderheit zu verbessern und die Sichtweise auf Minderheitenrechte zu verändern. Sie sollten in Zukunft als „unverzichtbare Elemente der Demokratie“ gelten.

Die Rechte von Minderheiten werden zwar auch schon in dem „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ und in der „Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ der OSZE thematisiert, aber da manche Länder diese Dokumente nicht oder nur teilweise ratifiziert haben, wollte man durch die Charta den Minderheiten „minimale, aber einklagbare Rechte ihrer Sprachen“ versichern (Pöllinger 2001: 36f):

„Jeder Mensch hat das Recht auf öffentlichen Gebrauch seiner Sprache. Jeder Mensch hat das Recht auf Namensgebung in der Elternsprache. Jeder Mensch hat das Recht auf einen Unterricht in Elternsprache. Jeder Mensch hat das Recht, die eigene Sprache und Kultur weiterzuentwickeln. Jeder Mensch hat das Recht, als Angehöriger einer Sprachgruppe aberkannt zu werden.“ (Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

Die Situation der sprachlichen, ethnischen und nationalen Minderheiten in Europa veranlasste die EU dazu, in einen EU-Grundrechtskatalog die Minderheitenerklärungen von UNO, KSZE/OSZE und Europarat aufzunehmen. Aus diesem Grund wurde die Charta der Grundrechte der EU am 18. Dezember 2000 beschlossen. In der Präambel wird betont, dass die EU „zur Erhaltung und zur Entwicklung“ der gemeinsamen Werte (Würde des Menschen, Freiheit, Gleichheit, Solidarität) „unter der Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedsstaaten“ beiträgt (Pöllinger 2001:37).

Die „Charta der Grundrechte“ fasst in sechs Titeln (Würde des Menschen, Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und justizielle Rechte) die allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte sowie die wirtschaftlichen und sozialen Rechte zusammen.

Was man der Charta positiv anrechnen sollte, ist, dass durch sie die bestehenden Rechtspflichten für BürgerInnen sichtbar gemacht werden und sie an einem Ort zusammengeführt werden. Ziel war es, die Identität und Legitimität der Europäischen Union zu stärken und die Grundrechte des Einzelnen transparenter zu

⁵ „Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ zu finden unter www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf (zuletzt eingesehen am 14.04.2011; 12:00)

machen (URL 12). Die Charta trat im Dezember 2009 gemeinsam mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft

4.6.2 ‚Kopenhagener Kriterien‘

Die Kopenhagener Kriterien sind jene Kriterien, die ein möglicher Beitrittsstaat erfüllen muss, um der Europäischen Union beitreten zu können. Sie wurden 1993 beim EU-Gipfel in Kopenhagen in Vorbereitung auf die bevorstehende EU-Osterweiterung festgelegt.

„[...] Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft muss der Beitrittskandidat eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben; sie erfordert ferner eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten. Die Mitgliedschaft setzt außerdem voraus, dass die einzelnen Beitrittskandidaten die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen machen können. [...]“ (URL 13).

Durch den Vertrag von Amsterdam haben die Kopenhagener Kriterien zum Großteil als Verfassungsprinzip Eingang in den EU-Vertrag gefunden.

4.6.3. Der ‚Vertrag von Amsterdam‘

Das Diskriminierungsverbot ist ein grundlegendes Prinzip der EU, da Diskriminierung im Widerspruch zu den Prinzipien der Freiheit, der Demokratie und des Respekts für Menschenrechte steht. Durch den Vertrag von Amsterdam (1999) wurde dieser Grundsatz erweitert und Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Glaube, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung verboten. Im Jahr 2000 wurden zwei neue Rahmenrichtlinien beschlossen: die „Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der ‚Rasse‘ oder der ethnischen Zugehörigkeit“ und die „Richtlinie zur Gleichheit am Arbeitsmarkt“. Ziel war es, die Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit zu bekämpfen, weshalb diese Richtlinie auch für Minderheiten von Bedeutung ist. Positive Aktionen, also beispielsweise besondere Maßnahmen für bestimmte Gruppen, waren jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Eine Definition des Begriffs Minderheit beinhaltet auch diese Richtlinie leider nicht (Riedel 2009:32f).

4.6.4. Der ‚Vertrag von Lissabon‘

Die verschiedenen Verträge der Europäischen Union, wie beispielsweise der Vertrag von Amsterdam, der Vertrag von Nizza oder der Vertrag von Lissabon sind Änderungsverträge, welche die grundlegenden Vertragswerke der EU, den EU-Vertrag und den EG-Vertrag weiterentwickeln. Da all diese Verträge für Außenstehende etwas verwirrend und oft auch nicht verständlich erscheinen, wollte man durch den Vertrag von Lissabon diese Komplexität auflösen.

Anfang des Jahrtausends wollte die EU einen „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ erarbeiten, der alle alten Verträge ersetzen sollte. Doch die gescheiterten Referenden in Frankreich und den Niederlanden machten dem Vertrag den Garaus. Nach zwei Jahren Stillstand wurde ein neuer Vertrag (der Vertrag von Lissabon) ausgehandelt, welcher sich inhaltlich zu 90% mit dem alten deckt, jedoch auf jeglichen „Verfassungspathos“ verzichtet. Der Vertrag von Lissabon⁶ trat Ende 2009 in Kraft.

Im Hinblick auf Menschen- und Minderheitenrechte sind folgende Änderungen essentiell: Die EU soll als Ganzes der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarats (EMRK) beitreten, wodurch die EU einer Kontrolle von außen, durch den Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR), unterworfen wird. Außerdem verpflichtet sich die EU durch eine „clubeigene“ Charta der Grundrechte (vgl. Kapitel 4.6.1). Auch wenn die Charta aus dem Vertrag von Lissabon ausgegliedert wurde, hat sie die gleiche Rechtskraft wie der Vertrag von Lissabon (Toggenburg/Rautz 2010: 153ff).

Im Vertrag von Lissabon wird der Respekt für Menschen, welche Mitglieder einer Minderheit, sind betont. So lautet der Artikel 2 folgendermaßen:

„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“

Auch der Artikel 3 betont, dass die Europäische Union „den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt [wahrt]“ und „für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas [sorgt]“ (URL 14).

⁶ „Der Vertrag von Lissabon“ zu finden unter <http://dejure.org/gesetze/EU/2.html> (zuletzt eingesehen am 14.04.2011; 12:00)

Obwohl der Vertrag von Lissabon die EU nicht um Kompetenzen bezüglich des Minderheitenschutzes erweitert, so wird wenigstens hervorgehoben, dass der Schutz von Minderheiten ein Wert der EU ist.

Die Situation der Minderheiten wird sich dadurch nicht unmittelbar ändern, aber der Vertrag von Lissabon und vor allem die Gründung der EU-Grundrechtsagentur könnte man als Schritt in die richtige Richtung bezeichnen.

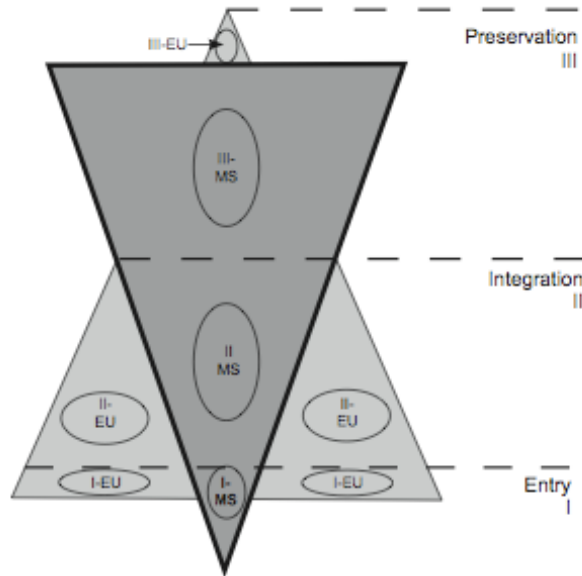
4.7 Minderheitenpolitik als Querschnittsmaterie

Die Minderheitenpolitik ist eine Querschnittsmaterie, da sie immer und auf allen Regierungsebenen berücksichtigt wird (bzw. werden sollte).

Wie oben bereits erwähnt konzentriert sich die OSZE eher auf diplomatische Krisenvermittlung, der Europarat widmet sich rechtlichen Rahmenstandards und die EU greift (soweit sie kann) in das Rechtssystem der Mitgliedsstaaten ein.

Toggenburg und Rautz (2010: 290) analysieren die Aufgabenverteilung zwischen EU und Mitgliedsstaaten „im Bereich des Vielfaltmanagement“ und stellen ihr Ergebnis in Form zweier Pyramiden dar (siehe nächste Seite). Die Zuständigkeit der EU wird durch die nach oben gerichtete Pyramide dargestellt und die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten wird durch die nach unten gerichtete Pyramide symbolisiert. Die drei horizontalen Ebenen bezeichnen folgende Bereiche: erstens den Bereich der Zuwanderung (ENTRY), hier hat die EU weitreichende Kompetenzen. Der zweite Bereich ist jener des Umgangs mit bereits zugewanderten Personen oder alteingesessenen Minderheiten (INTEGRATION), hier teilen sich EU und Mitgliedsstaaten die Zuständigkeit und es geht beispielsweise um die Antidiskriminierungsgesetzgebung (wo die EU regelungsbemächtigt ist und die Mitgliedsstaaten nur ausführen) oder die Sozial- und Beschäftigungspolitik.

Im dritten Bereich (PRESERVATION) haben nur die Mitgliedsstaaten Entscheidungsgewalt und Gestaltungskompetenz. Die Frage nach dem Einräumen von kollektivem Schutz für Minderheiten obliegt beispielsweise den Mitgliedsstaaten. Es ist ebenfalls eine Entscheidung der Mitgliedsstaaten, den Minderheiten Sonder- oder Gruppenrechte zu gewähren oder ihnen eine fixe politische Vertretung im Parlament zu garantieren. Dass solche Regelungen aber nicht das EU-Recht verletzen dürfen, wird in der Pyramide durch die Spitze der nach oben gerichteten Pyramide (EU) dargestellt (Toggenburg/Rautz 2010: 290ff).



Bildquelle: (www.eurac.edu/en/research/institutes/imr/Documents/IDP.pdf)

4.8 Doppelstandards in der Europäischen Union?

Viele WissenschaftlerInnen, PolitikerInnen und AktivistInnen erkennen in der Minderheitenpolitik der Europäischen Union Doppelstandards, da sie eine Diskrepanz zwischen Bemühen um minderheitenpolitische Fragen in den neuen oder zukünftigen Mitgliedsstaaten und in den alten Mitgliedsstaaten feststellen. Während die Minderheitenfrage in der Vorbereitungsphase der EU-Osterweiterung ein sehr prominentes Thema war, so ergab sich daraus kein einheitlicher Minderheitenschutz (Riedel 2009:30).

Im Zuge der EU-Osterweiterung wurde in den sogenannten Kopenhagener Kriterien (1993) gewisse Standards als Voraussetzung für den EU-Beitritt definiert (vgl. Kapitel 4.6.2). Die Achtung und der Schutz von Minderheiten war eine der Voraussetzungen für den Beitritt. Die zwölf neuen Mitgliedsstaaten mussten dieses Kriterium erfüllen, während manche alten Mitgliedsstaaten es nicht anwenden. Frankreich und Griechenland haben nicht einmal die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen oder das Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ratifiziert bzw. unterschrieben, was viele neue Mitgliedstaaten ärgert (URL 15).

Die EU setzte sich im Ausland für Minderheitenschutz ein, während er innerhalb der EU ignoriert wurde und dieser peinliche Doppelstandard wird nun teilweise

bekämpft. Ein Schritt in diese Richtung war die erstmalige Verwendung des Wortes „Minderheit“ im Vertragsrecht der EU, wodurch der Begriff ein EU-Rechtsbegriff wird (siehe Artikel 2) (Toggenburg/Rautz 2010: 159f).

5 MINDERHEITENPOLITIK IN UNGARN

5.1 Ein historischer Überblick über die Besiedelungsgeschichte mit Fokus auf die ungarndeutsche Minderheit

Gegen Ende des 9. Jahrhunderts (895) kommt es zur Landannahme Ungarns durch die sieben Stämme der Magyaren unter der Führung von Fürst Arpad. Ab 973 beginnt unter Fürst Geza die Christianisierung, welche unter seinem berühmten Sohn Stephan (István, 969-1038) intensiviert wurde. Als Stephan im Jahre 1000 zum König gekrönt wurde, begann er mit dem Aufbau des Staates. Wegen seiner Frau Gisela, Schwester des deutschen Königs Heinrich II, kamen die ersten deutschen SiedlerInnen ins Land. Ab 1150 nahm der Zuzug von deutschen SiedlerInnen zu (vor allem nach Siebenbürgen), da ihnen Vergünstigungen versprochen wurden. Die SiedlerInnen waren hauptsächlich HandwerkerInnen und Kaufleute und besiedelten Städte, aber auch entlegenere Regionen wie das Grenzgebiet von Siebenbürgen und Zips. Zu Beginn wurden diese EinwandererInnen als ‚Deutsche‘ bezeichnet, doch seit dem 13. Jahrhundert wurde die Bezeichnung ‚Sachsen‘ immer populärer (Paschen 2004:10 bzw. Bakker 1997:205f.)

Nach den Mongoleneinfällen (1241/42) wurden unter König Béla IV. wieder Deutsche angesiedelt, welche sich vor allem in Bratislava, Buda, Pest und Kaschau niederließen. Außerdem wurden Bergleute aus Sachsen, Tirol und Thüringen angeworben und diese bildeten Bergbaustädte in der heutigen Mittelslowakei und der Zips (Fischer 1997: 1).

Im Spätmittelalter erlebte Ungarn unter König Sigismund und später unter König Matthias (Mátyás) eine Blütezeit, doch diese endete mit der Niederlage der ungarischen Armee gegen die Türken bei Mohács (1526) und der darauffolgenden türkischen Eroberung Ungarns. Als 1683 die Belagerung Wiens durch die Türken abgewehrt wird, beginnt auch die Rückeroberung Ungarns und schließlich kommt es 1699 zum ‚Frieden von Karlowitz‘ mit dem Osmanischen Reich (Paschen 2004: 10ff bzw. Wunderlich 2009: 4ff).

5.1.1 Beginn der Ansiedlung von deutschen Kolonisten

Das Ende der Türkenbesetzung löste Migrationswellen aus. Die vertriebene Bevölkerung kam zurück (innere Migration), die Zuwanderung von deutschen

SiedlerInnen nahm stark zu und auch SlowakInnen RumänInnen und RuthenInnen kamen ins Land (Fischer 1997:1). Nach der Türkenherrschaft waren viele Regionen entvölkert, doch dies änderte sich infolge der spontanen Migration und durch organisierte Ansiedlungen im 17. und 18. Jahrhundert. Seit dem Frühmittelalter gibt es Einwanderungswellen nach Ungarn, doch der Höhepunkt wurde im 18. Jahrhundert erreicht. Ende des 19. Jahrhunderts machte der Anteil der nicht-ungarischen Bevölkerung über 50% der Gesamtbevölkerung aus (Seewann 2000: 34).

Leopold I. erließ 1689 das ‚**Impopulationspatent**‘, welches die Besiedelung Ungarns betraf. Durch diese königliche Besiedelungsverordnung wurde die Anwerbung von SiedlerInnen aus der Habsburger Monarchie sowie dem süd- und südwestdeutschen Raum gefördert. Den SiedlerInnen wurden diverse Vergünstigungen, wie beispielsweise günstige Haus- und Grundstückspreise und drei bis fünf Jahre dauernde Steuerfreiheit, versprochen, wodurch sich auch viele auf den Weg machten. Die SiedlerInnen kamen in erster Linie aus dem südwestdeutschen, schwäbischen Raum sowie aus Hessen und Bayern.

Obwohl viele SiedlerInnen aufgrund der harten Bedingungen, dem Hunger und der fehlenden Hilfe scheiterten, entstanden durch die angekommenen SiedlerInnen (neben den bestehenden deutschen Siedlungsgebieten) sechs neue Siedlungsräume: Das Transdanubische Mittelgebirge (Buchenwald/Bákony, Schildgebirge/Vértes, Geretschgebirge/Gerecse, Ofener Bergland/Budai hegység, Donauwinkelgebirge/Dunazughegység); das südöstliche Transdanubien (Schwäbische Türkei in den Komitaten Tolna, Baranya und Somogy); Ostungarn (Komitat Sathmar); Slawonien und Syrmien; die Batschka und das Banat (Paschen 2004: 17f).

Die Einwanderungsgruppen waren schon zur Zeit der Ansiedlung höchst heterogen, was auf die unterschiedlichen Herkunftsgebiete und die Siedlungsgegebenheiten (Streu- und Gemengelage) zurückzuführen ist. Der Großteil der Minderheiten kam als EinwandererInnen nach Ungarn und sie zeichneten sich nicht nur durch hohe Anpassungsfähigkeit, sondern auch durch überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft aus, wodurch sie einen großen Beitrag zum Wiederaufbau des

Landes nach der Türkenherrschaft und zur Modernisierung beitrugen (Seewann 2000: 34).

Die Phasen der intensiven Besiedelung durch deutsche ZuwanderInnen werden als ‚Schwabenzüge‘ bezeichnet. Es wird geschätzt dass zu dieser Zeit 150.000 bis 200.000 SiedlerInnen kamen. Die Nachfahren dieser Menschen stellen die Mehrheit der Ungarndeutschen dar und obwohl definitiv nicht alle aus dem schwäbischen Raum stammen, werden sie in Ungarn heute als ‚Schwaben‘ (ung. Svábok) bezeichnet (URL16).

5.1.2 Die Schwabenzüge

Der erste sogenannte Schwabenzug fand von 1722- 1726 unter Kaiser Karl VI statt und es wurde vor allem die Region im heutigen Komitat Tolnau/Tolna besiedelt.

Von 1740-1780 herrschte Maria Theresia und unter ihrer Herrschaft fand die zweite große Ansiedlungswelle statt. 40.000 deutsche KolonistInnen lassen sich in Südungarn (vor allem in der Batschka, im Banat und in der Schwäbischen Türkei) nieder. Durch das Impopulationspatent 1782 von Joseph II setzte die dritte große Ansiedlungswelle ein, welcher als ‚der große Schwabenzug‘ in die Geschichte einging.

Während die ungarische Bevölkerung zu Beginn des 18. Jahrhunderts nur mehr 3,5 Millionen umfasste, stieg die Bevölkerungszahl bis 1787 auf 9,2 Millionen Menschen, von denen nur rund 39% zur ungarischen Nation zählten. Allein in Südungarn lebten zu dieser Zeit rund 70.000 Deutsche (URL16 bzw.Gábor 1992: 63).

Im 18. Jahrhundert hatte die ethnische Identität kaum Bedeutung und der Abbruch der Beziehungen zu den „Herkunftsländern“ durch die zweite bzw. dritte Ansiedlergeneration so wie die fortlaufende Akkulturation an die ungarische Umgebung unterstützte diese „relative Bedeutungslosigkeit ethnischer Grenzziehung“. Für alle agrarisch geprägten nationalen Minderheiten in Ungarn bis ins 20. Jahrhundert hinein ist Dorfgemeinschaft die ausschließliche Form der Sozialisation und dort waren konfessionelle und soziale Unterschiede wichtiger als ethnische Zugehörigkeit. In unterschiedlichem Ausmaß eigneten sich die BewohnerInnen dieser Dörfer ungarische Sprachkenntnisse an, doch die

Assimilationsbewegung setzte erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts bzw. erst ab Beginn des 20. Jahrhundert an. Eine „Entdeckung“ ihrer ethnischen Identität und eines Gruppenbewusstseins begann erst nach 1918 als das Königreich Ungarn aufgeteilt wurde. Diese Gruppenbildungsprozesse wurden von Ungarn als eine Bedrohung seiner Integrität und Souveränität empfunden und deswegen meist unterdrückt (Seewann 2000:35).

Nach dem Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn 1867 und der daraus resultierenden Doppelmonarchie wurde 1868 ein Gesetz über die Gleichberechtigung der Nationalitäten verabschiedet. Dieses Gesetz besagte, dass Ungarn muttersprachlichen Unterricht in Schulen einführen wird und Lehrstühle für Nationalitätensprachen an den Universitäten geschaffen werden. Die Umsetzung sah eher düftig aus, obwohl gegen Ende des 19. Jahrhunderts der Anteil der deutschen Minderheit an der Gesamtbevölkerung allein in der Schwäbischen Türkei 67% betrug. Seit dem österreichisch-ungarischen Ausgleich nahmen der Nationalismus und mit ihm der Assimilierungsdruck stark zu. Da die Deutschen immer mehr ihre Sprache verlieren (das deutsche Bürgertum ist bereits ungarisch geworden), beschließt der Germanist Jakob Bleyer in den 1920ern Bildungsmaßnahmen ins Leben zu rufen, damit die Sprache revitalisiert wird und das Bewusstsein dafür gestärkt wird (URL 17).

5.1.3 Der Vertrag von Trianon und seine Folgen

Durch die Niederlage der Mittelmächte Deutschland, Österreich-Ungarn und ihrer Verbündeten findet der Erste Weltkrieg 1918 ein Ende.

Nachdem Ungarn 1918 wieder zu einem unabhängigen Staat wurde und von März bis August eine Räterepublik war, folgte eine rechte, konservative Regierung und „Weißer Terror“ gegen die AnhängerInnen der Räterepublik. Im März 1920 wurde Miklós Horthy zum Reichsverweser Ungarns, einer Monarchie ohne König, und er setzte alles auf Restauration (Wiedergewinnung).

Als es im Juni 1920 durch den Vertrag von Trianon zu einer krassen Änderung der Grenzen kam, verlor Ungarn 71,4% seines Territoriums und 33% (3,3 Millionen Menschen) seiner Bevölkerung an die umliegenden Nachbarstaaten. Auch der Anteil der Minderheitenbevölkerung verringerte sich dadurch stark auf unter 8% der Gesamtbevölkerung (URL18 bzw. Gábor 1992: 89). Die Revision des Vertrages war

gesellschaftlicher Konsens in Ungarn, man konnte nicht akzeptieren, vom alten Stephansreich auf ein „Rumpfungarn“ verkleinert zu werden.

5.1.4 Die Jahre 1930-1945

Während der Regierung von Gyula Gömbös 1932-1936 rückte Ungarn immer weiter nach rechts und näherte sich somit Hitlerdeutschland an. Und schließlich wurde 1938 das erste antijüdische Gesetz verabschiedet (Paschen 2004:25).

Es sei festgehalten, dass die nationalen Minderheiten zu dieser Zeit über eine ausgeprägte territoriale Identität verfügten und sich dieses „Heimatbewusstsein, das sich organisch mit einem auch emotional getragenen Staatspatriotismus verband“ (Seewann 2000: 36). Dies ist auch daran erkennbar, dass der berühmte Vertreter der Ungarndeutschen in der Zwischenkriegszeit, Jakob Bleyer (1874-1933) als er 1924 den „Ungarländischen Volksbildungsverein“ (UDV) gründete, die Zugehörigkeit der deutschen Minderheit zur ungarischen Nation nicht anzweifelte. Doch Bleyer starb 1933 und 1938 wurde der „Volksbund der Deutschen in Ungarn“ (VDU) gegründet, welcher sich ideologisch am Nationalsozialismus und seinem Volksgruppenkonzept anlehnte. Die Gegensätze zwischen dem UDV und dem VDU wurden immer deutlicher und jene Ungarndeutschen, welche dem VDU kritisch gegenüber standen oder kein Mitglied von ihm waren, wurden pejorativ als „Auchdeutsche“ oder „Madjaronen“ beschimpft (Paschen 2004:25). Von 1940 bis zum Kriegsende ist der VDU eigentlich nur mehr „Befehlsempfänger“ der Nationalsozialisten (URL 16).

In den 1930er und 1940er radikalisierte sich das Verhältnis zwischen den Minderheiten, welche mehr Gruppenrechte verlangten und der magyarischen Mehrheit, welche dies ablehnte. Der nationalsozialistische, vom Dritten Reich aufgebaute „Volksbund der Deutschen in Ungarn“, welcher für die Expansionspolitik instrumentalisiert wurde, wurde immer stärker. Durch diese Veränderungen wurde friedliches Zusammenleben und langsame Assimilation von der Forderung nach Separation und Dissimilation abgelöst (Seewann 2000: 36). Als seit 1943 die deutschen Fronten immer mehr zurückwichen und es zu immer mehr Zwangsrekrutierungen von Ungarndeutschen zur Waffen-SS kam, schwand auch innerhalb der deutschen Minderheit die Begeisterung für das nationalsozialistische Regime (Paschen 2004:25).

5.1.5 Flucht und Deportation

Aufgrund des Vorrückens der sowjetischen Armee begann eine Evakuierungsmaßnahme für Ungarndeutsche, doch da sich die meisten als nicht gefährdet sahen, nützten nur wenige Ungarndeutsche diese Möglichkeit der Auswanderung. Als die militärischen Niederlagen immer deutlicher wurden und die sowjetischen Truppen immer näher kamen, flüchteten rund 50.000 bis 60.000 Ungarndeutsche (10.15% der damaligen ungarndeutschen Bevölkerung) gemeinsam mit den deutschen Truppen. Von Ende 1944 bis zum Frühling 1945 wurden viele ungarndeutsche Kriegsgefangene und ZivilistInnen, aber auch Angehörige anderer nationaler Minderheiten und UngarInnen in die Sowjetunion verschleppt, wo sie für den Wiederaufbau der Sowjetunion arbeiten mussten. Diese Verschleppungsaktionen wurden zu sozialistischen Zeiten verschwiegen und deswegen erst in den 1990igern aufgearbeitet (Paschen 2004:34)⁷.

5.1.6 Der Zweite Weltkrieg und seine Folgen

Nach dem Zweiten Weltkrieg kam es 1945 zum Ende des rund 300jährigen meist friedlichen Zusammenlebens der Minderheiten und der ungarischen Mehrheit. Die deutsche Minderheit spürte dies als erste, als sie kollektiv für alle Gräueltaten des Krieges verurteilt wurden und die öffentliche Meinung war, diese Minderheit gehöre schleunigst vertrieben (Seewann 2000: 36).

Die erste Phase der Nationalitätenpolitik Ungarns begann mit der Ausweisung der Deutschen. Man begründete die Ausweisung mit ihrer ‚kollektiven Schuld‘ und gestützt wurden die Ausweisungen durch das Potsdamer Abkommen, welches den Bevölkerungstransfer genehmigte. Die staatlich verordnete Ausweisung begann im Jänner 1946. Initiiert wurde die Ausweisung durch die ‚Alliierte Kontrollratskommission‘, welche eigentlich prüfen sollte, ob und wie eine Person mit dem Nationalsozialismus verstrickt war und demnach entscheiden sollte, wie eine Bestrafung (Enteignung, Internierung, Zwangsarbeit, Umsiedlung) auszusehen hat. In der Praxis wurde nicht wirklich geprüft und die Zugehörigkeit zur deutschen Minderheit reichte aus, um ausgewiesen oder enteignet zu werden. Befreit von den Ausweisungen waren jene Ungarndeutsche, welche bezeugen konnten, dass sie

⁷ vgl. auch: De Zayas, Alfred-Maurice (1986): Anmerkungen zur Vertreibung der Deutschen aus dem Osten. Verlag W. Kohlhammer: Stuttgart. (S. 142ff).

Mitglied einer demokratischen Partei oder einer Gewerkschaft waren und jene, welche bei der Volkszählung zuvor Deutsch als Muttersprache aber Ungarisch als Nationalität angaben und beweisen konnten, dass sie aufgrund ihrer Loyalität zum ungarischen Staat Verfolgungen erleiden mussten.

Es werden zwei Phasen der Vertreibung unterschieden: Von Jänner bis Juni und dann wieder von August bis Dezember 1946 erfolgte die Ausweisung in die amerikanische Zone. Zu dieser Zeit wurden die Ungarndeutschen (rund 170.000 Personen) vor allem nach Württemberg, Hessen, und Bayern ausgesiedelt.

In der zweiten Phase erfolgte die Aussiedlung in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands, welche rund 50.000 Ungarndeutsche umfasste⁸. Die Ausweisung erfolgte weniger aus nationalpolitischen Gründen, sondern war eher eine Form der Enteignungspolitik (Paschen 2004:34 bzw. De Zayas 1981: 136ff. bzw. URL 17).

Wie viele Ungarndeutsche ausgesiedelt wurden, ist immer noch ein Streitthema. Dövényi (1997: 14f.) macht darauf aufmerksam, dass sich 1941 bei der Volkszählung 475.000 Personen zur deutschen Muttersprache und rund 300.000 zur deutschen Nationalität bekannt haben. Bis zum Kriegsende wurden rund 60.000 Personen zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion deportiert und 20.000 Personen flüchteten Richtung Westen, wodurch sich die ungarndeutsche Minderheit deutlich verkleinerte. Im Sommer 1945 begannen die konkreten Vorbereitungen für die Aussiedlung der Ungarndeutschen, wobei die Anzahl der vorgesehenen Ausweisungen zwischen 200.000 und 500.000 Personen schwankte (dies wird auf die chaotischen und unsicheren Umstände der Aussiedlung zurückgeführt. Des Weiteren muss auch der ungarischen Führung bewusst gewesen sein, dass die Aussiedlung von 500.000 utopisch war).

Zusammenfassend meint Dövényi (1997: 16ff), dass rund die Hälfte der Ungarndeutschen (eine Viertelmillion Menschen) aus Ungarn deportiert wurden und diese Aussiedlungsaktion „mit gutem Recht als ethnische Säuberung betrachtet werden [kann], durch die für andere Bevölkerungsgruppen ‚Platz gemacht‘ werden sollte“. Ferenc Glatz wiederum (1997: 4) beziffert die Anzahl der vertriebenen Ungarndeutschen auf rund 190.000 Personen.

⁸ Zur Integration der Flüchtlingen und Vertriebenen in Ost- und Westdeutschland: Beer, Mathias (1997): Deutsche aus Ungarn in West- und Ostdeutschland. In: Seewann, Gerhard: Migrationen und ihre Auswirkungen. Das Beispiel Ungarn 1918-1995. R. Oldenburg Verlag: München.

Eine (immer noch) viel diskutierte Frage ist, ob die ungarische Regierung aufgrund eines Befehls der Alliierten Kontrollkommission Ungarndeutsche vertrieben hat. Gerhard Seewann (1997: 66) verneint dies und verweist auf einen Passus in der Aussiedlungsverordnung (Passus Nr. 12330/1925), welcher besagt, dass die ungarische Regierung um die Deportation der Ungarndeutschen gebeten hat.

Im Jahre 1946 wurden die SlowakInnen Opfer der ungarischen Politik. Die Slowakei und Ungarn vollzogen einen Bevölkerungsaustausch, wobei in Ungarn lebende SlowakInnen gegen in der Slowakei lebende UngarInnen ausgetauscht wurde. Diese Tat führte zu einem Trauma und zum Ende des tief verankerten Zugehörigkeitsgefühl der SlowakInnen zum ungarischen Staat. Immer noch umstritten ist die Zahl der Betroffenen des slowakisch-ungarischen Bevölkerungsaustausch, doch man schätzt, dass es rund 130-150.000 Personen waren (Glatz 1997: 4).

Durch den politischen Bruch zwischen Stalin und Tito 1948 traf es nun auch die südslawischen Minderheiten (KroatInnen, SerbInnen und SlowenInnen) und sie wurden „in die allgemeinen und damit alle nationalen Minderheiten betreffenden Verfolgungspsychosen einbezogen“ (Seewann 2000: 37).

5.1.7 Sozialistische Zeiten

Nach 1949 beginnt der Aufbau des Sozialismus und mit ihm die Zerstörung der noch lebendigen Traditionen der Minderheiten. Die Kollektivierung der Landwirtschaft, der Aufbau einer Industriegesellschaft, sowie die damit verbundene Binnenwanderung, Mobilisierung und Urbanisierung führte zu großen Veränderungen der Siedlungslage, der Muttersprachenkultur und der Sozialstruktur der Minderheiten⁹. Vor allem die veränderte Siedlungsstruktur führte zu einer „quantitativen Ausdünnung der Nationalitätenbevölkerung gerade in ihren angestammten Siedlungsgebieten“ (Seewann 2000: 37 bzw. Glatz 1997:4ff).

Dies wird am deutlichsten sichtbar bei der deutschen Minderheit, welche rund 90% ihrer Mehrheitsgemeinden, die sie vor 1945 hatten, verlor (diese Mehrheitsgemeinden waren für die kulturelle und demografische Reproduktion

⁹ Zum Thema Bodenreform, Migration und Aussiedlung: Tóth, Ágnes (1997): Das Zusammenwirken von Bodenreform, Binnenmigration und Aussiedlung der Deutschen im Jahre 1945/46. (S. 91-113). In: Seewann, Gerhard: Migrationen und ihre Auswirkungen. Am Beispiel Ungarn 1918-1995. R. Oldenburg Verlag: München.

essentiell). Die Tatsache, dass sich die Nationalitätenbevölkerung hauptsächlich in „ökonomischen Rückzugsgebieten und damit an der Peripherie der allgemeinen Entwicklung“ befanden, führte zu Problemen wie Überalterung, einem hohen Pendleranteil und einer Verkümmern zu Zwergdörfern (Seewann 2000:38).

In dieser Phase des Sozialismus wurden die Deutschen, die SlowakInnen, die „SüdslowInnen“ (KroatInnen, SerbInnen, SlowenInnen) und die RumänInnen als nationale Minderheiten anerkannt. Dadurch verfügten sie über gewisse Rechte, wie beispielsweise das Recht Nationalitätenverbände, welche ihre Interessen vertreten sollten, zu gründen (Seewann 2000: 42).

In den späten 1950er kam es zu einer Revitalisierung der Nationalitätenverbände, doch diese waren nur Regierungs- und Parteiorgane. Die Nationalitäten wurden in erster Linie zu Objekten, da sie kaum partizipieren konnten und auf alle Veränderungen nur passiv reagieren konnten, weil ihnen kaum Selbstbestimmung gewährt wurde. Eine Folge dieser misslungenen Politik war bei vielen Nationalitätenangehörigen die Verleugnung ihrer ethnischen Gruppenzugehörigkeit. Dies spiegelt sich auch in Volkszählungen wider. (Seewann 2000:39).

5.1.8 Die Phase der verstärkten Assimilation

Im sozialistischen Ungarn vertraute man für lange Zeit der Automatismusthese, welche besagt, dass es keiner Nationalitätenpolitik bedarf, da sich mit dem Aufbau des Sozialismus die Nationalitätenfrage quasi von selbst lösen werde. Doch diese These wurde spätestens im Jahr 1968 aufgegeben und Nationalitätenpolitik wurde zu Staats- und Parteipolitik. Zu diesem Zeitpunkt war die sozioökonomische Basis der Nationalitäten (die traditionelle Agrarkultur) bereits zerstört und der soziale Wandel „unter sozialistischen Vorzeichen“ (Verlust der traditionellen Lebensführung und für die Nationalitäten Verlust der Identität und Sprachwechsel durch Assimilation) schon weit fortgeschritten. Die offizielle Nationalitätenpolitik jedoch sprach von Integration und nicht Assimilation, was sich als Fiktion entpuppt (Fischer 1997: 3).

Der Assimilationsprozess beschleunigt sich seit den 1960ern rasant und betrifft jede ethnische Minderheit in unterschiedlichem Ausmaß. Die deutsche und die slowakische Minderheit, bei denen der Anteil der Assimilierten bereits rund ein Drittel ausmacht, ist eindeutig am stärksten betroffen und hier vor allem die junge Generation (unter 40 Jahre alt; die ‚stumme Generation‘). Seewann gibt als Beispiel

den Jahrgang jener Ungarndeutscher welche 1980 eingeschult wurden, von denen bei der Einschulung nur mehr jeder Zehnte Deutsch konnte.

Ein Sprachwechsel ist im Hinblick auf das Bedürfnis „an der jeweils größten Kommunikationsgesellschaft, nämlich der Gesamtgesellschaft“ teilzuhaben, logisch, doch dieser Sprachwechsel geht meist einher mit dem Verlust der Minderheitenmuttersprache. Der Sprachgebrauch ist abhängig von der „sozialen und politischen Sozialisation des Einzelnen, die wiederum sowohl vom Identitätsbewusstsein der eigenen ethnischen Gruppe als auch von der Haltung der Gesamtgesellschaft zur Frage der ethnisch-kulturellen Pluralität abhängig ist“ (Seewann 2000:42).

Die sozialistische Führung erkannte den Bedarf an einem institutionellen Gefüge, um die nationalen Minderheiten zu fördern. Von nun an gab es teilweise zweisprachigen Unterricht, finanzielle Unterstützung für kulturelle Freizeiteinrichtungen, deutschsprachige Bücher und Zeitungen und ähnliches. Wie bereits anderswo beschrieben hoffte Ungarn durch seine vorbildliche Minderheitenpolitik auch die Nachbarländer dazu bewegen, den magyarischen Minderheiten Rechte zu gewähren und sie zu unterstützen (Fischer 1997: 3).

5.1.9 Die 1980er

In den 1980er erkannte die ungarische Politik langsam das Traumatata und die Agonie der Nationalitäten. Die Politik reagierte mit einer quantitativen Vermehrung des Angebots für Nationalitäten, ohne jedoch die Qualität bzw. den Bedarf an solchen Angeboten zu messen. Dies führte beispielsweise zu einer Situation, in welchen es zwar Nationalitätenkindergärten gibt, jedoch ohne ausgebildetes und geeignetes Personal.

Das eigentliche Ziel der Bewahrung und Weiterentwicklung von Sprache und Kultur der Nationalitäten wird somit definitiv nicht erfüllt (Seewann 2000:40f).

5.2 Ungarische Minderheitenpolitik

Durch den politischen Systemwechsel eröffneten sich viele Möglichkeiten für Ungarn und natürlich im Speziellen auch für die nationalen Minderheiten.

Erstens kam es zu einem Prozess der gesellschaftlichen Pluralisierung und der Demokratisierung, was sich an den raschen Gruppenbildungsprozessen in Form von Vereinsgründungen der Minderheiten und in der Demokratisierung und Institutionalisierung der bereits bestehenden Nationalitätenverbände zeigte.

Zweitens begann eine Phase des Aufarbeitens der Geschichte nach 1945, welche zu einer Diskussion über Rehabilitation und Wiedergutmachung führte.

Des Weiteren wurde drittens die Situation der ungarischen Minderheiten in den Nachbarländern wieder ein wichtiges Thema der nationalen Öffentlichkeit. In erster Linie ging es darum, wie, also mit welchen Mitteln, der ungarische Staat helfen kann, die Situation der AuslandsungarInnen zu verbessern. Problematisch ist, dass die Debatten über Minderheitenpolitik sich auf die ungarischen Minderheiten außerhalb des Landes und nicht auf die innerhalb des Staates konzentrierten (Seewann 2000:53f) (vgl. Kapitel 5.2.7).

Lange Zeit war die Rede von den aussterbenden Minderheiten Ungarns (vor allem von der deutschsprachigen), doch nun wird von einem Aufblühen der Minderheiten unter dem neuen ungarischen Minderheitengesetz gesprochen.

Seit der Wende hat sich die Situation der Minderheiten sehr verbessert, vor allem die rechtliche Lage ist sehr zufriedenstellend. Dies ist auch an der modifizierten Verfassung von 1990 (§68) erkennbar, welche besagt: „Die in der Republik Ungarn lebenden nationalen und sprachlichen Minderheiten sind Teile der Volksmacht. Sie sind staatsbildende Faktoren.“. Das Ziel des Minderheitenprogramms der ungarischen Regierung seit 1990 war, ein minderheitenfreundliches Klima zu schaffen, um somit die Situation der Minderheiten positiv zu beeinflussen und ihren Fortbestand zu sichern. Die kulturelle Vielfalt Ungarns, die Existenz der Minderheiten wird nun als gesellschaftlicher Wert verstanden, den es zu erhalten gilt. Um diese Ziele zu erreichen, wurde 1990 das ‚Amt für Nationale und Ethnische Minderheiten‘ (‚Nemzeti és Etnikai Kisebbségi Hivatal‘) gegründet, welches ein souveränes Verwaltungsgremium unter der Aufsicht des Justizministeriums ist. Die Aufgabe des Amtes ist die Umsetzung der Minderheitenrechte zu evaluieren,

Informationen zwischen Regierung und Minderheiten auszutauschen und die Ausarbeitung sowie Durchsetzung der Minderheitenrechte und -programme zu koordinieren (Fakten über Ungarn 2000:2f).

Außerdem wurde eine Stiftung für die nationalen Minderheiten Ungarns gegründet (Seewann 2000:54).

5.2.1 Das Minderheitengesetz 1993

Nach einer beinahe dreijährigen Vorbereitungsphase wurde das Minderheitengesetz am 7. Juli 1993 mit einer 96,5%igen Stimmenmehrheit verabschiedet. Das Gesetz löste eine Welle der internationalen Begeisterung aus.

Das Minderheitengesetz wurde von zwei Akteuren ausgehandelt: einerseits von der offiziellen Seite (Regierung, Parteien, etc.) und andererseits von einem „ungewöhnlichen Gebilde, einer Art NGO (Nichtregierungsorganisation), das aber nicht einmal feste Strukturen besaß und dessen Legitimität immer wieder in Frage gestellt wurde“. Die Verhandlungen über das Minderheitengesetz fanden mit dem so genannten Runden Tisch statt, welcher sich aus VertreterInnen der traditionellen Minderheiten (Deutsche, KroatInnen, RumänInnen, SerbInnen, SlowakInnen und SlowenInnen) und der „neuen“ Minderheiten (ArmenierInnen, BulgarInnen, GriechInnen, PolInnen, RuthenInnen und UkrainerInnen) zusammensetzte (Kaltenbach 1995:346).

5.2.2 Prinzipien und Ziele des Minderheitengesetzes

Ziel der Minderheiten Ungarns war es, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche sich auf die Lage der Minderheiten positiv auswirke. Die Republik Ungarns wollte sich international als minderheitenfreundliches Land präsentieren um somit auch Druck auf die Regierungen der Nachbarländer (mit magyarischen Minderheiten) ausüben zu können (vgl. Kapitel 5.2.7) (Kaltenbach 1995:346f).

Die ungarische Legislative war bei der Gesetzesausarbeitung der Ansicht, dass die grundsätzlichen Rechte der Minderheiten ein besonderer Teil der Menschenrechte sind, denen besonderer Schutz gebührt.

Die Grundlage der ungarischen Minderheitenpolitik und des ungarischen Minderheitenschutzes sind die Artikel in § 68 der 1989/90 Verfassung.

Zentral ist Absatz 2 in § 68 welcher besagt:

„Die Republik Ungarn gewährt den nationalen und ethnischen Minderheiten Schutz. Sie sichert ihre kollektive Teilnahme am öffentlichen Leben, die Pflege, ihrer eigenen Kultur, den Gebrauch ihrer Muttersprache, den Unterricht in der Muttersprache und das Recht auf die Führung des Namens in der eigenen Sprache.“

Die Rechte der Minderheiten innerhalb Ungarns sind als Individual- und Gruppenrechte anerkannt und positive Diskriminierung ist zulässig (da sie auch für den identitätsfördernden Minderheitenschutz essentiell ist).

Absatz 4 des § 68 dreht sich ebenfalls um kollektive Rechte und sichert das Recht, „örtliche und landesweite Selbstverwaltungen zu errichten“, wodurch die Verfassung bereits den Weg zu einer auf Personalautonomie basierenden Minderheitenselbstverwaltungen einleitete.

Es lassen sich (in Anlehnung an János Wolfart) im „Minderheitenpolitischen Programm der Regierung“ die folgenden drei Grundprinzipien herauslesen: Aktiver Minderheitenschutz (welcher die Identitätsbildung und -bewahrung fördert), positive Diskriminierung (im Dienst der Chancengleichheit) und kulturelle Autonomie (durch Selbstverwaltungen) (Sitzler/Seewann 195: 359).

Im Minderheitengesetz (Gesetz Nr. LXXVII/1993) wird in Kapitel 1 das Recht auf die freie Wahl der Identität festgeschrieben:

„Das Bekennen, die Deklaration der Angehörigkeit zu einer nationalen, ethnischen Gruppe, oder Minderheit ist individuelles und unveräußerliches Recht der Person. Niemand kann gezwungen werden, eine Erklärung über seine Zugehörigkeit zu einer Minderheit abzulegen“ (Fakten über Ungarn:1).

Des Weiteren wird das Prinzip der Selbstzuordnung festgelegt. Als Rechtssubjekt werden „alle der auf dem Territorium Ungarns lebenden nationalen und ethnischen Minderheiten angehörenden Personen ungarischer Staatsbürgerschaft und die Gemeinschaft dieser Personen, die sich als eine nationale oder ethnische Minderheit betrachten“ definiert. Außerdem wird festgelegt, dass nur jene Minderheiten ,welche „seit mindestens einem Jahrhundert“ auf dem ungarischen Territorium beheimatet sind, unter diese Definition fallen. Bis auf diesen Zusatz ist die ungarische Definition ident mit der Minderheitendefinition des UNO-Capotorti-Bericht von 1977 und der Definition des „Entwurfs für eine Europäische Konvention zum Schutz von Minderheiten“ (Sitzler/Seewann 1995:361).

Durch die Klausel, dass eine Minderheit seit einem Jahrhundert in Ungarn leben muss, um als anerkannte Minderheit zu gelten, werden neue (durch Migrationsbewegungen entstandene) Minderheiten vom Minderheitengesetz

ausgeschlossen. Dieser Definition folgend gibt es in Ungarn 13 Minderheiten: die der Roma, Deutschen, SlowakInnen, SerbInnen, SlowenInnen, RumänInnen, BulgarInnen, GriechInnen, KroatInnen, PolInnen, ArmenierInnen, RuthenInnen und der UkrainerInnen.

In Kapitel 1 befindet sich auch die Verbotsklausel der Diskriminierung, das Recht auf eine nationale oder ethnische Identität, das Recht auf Gruppenexistenz, die Bestimmungen zum Schutz der Minderheiten vor Assimilierung und der Grundsatz der positiven Diskriminierung, um Chancengleichheit zu ermöglichen (Sitzler/Seewann 1995:361f).

5.2.3 Individuelle Minderheitenrechte

In Kapitel 2 werden die individuellen Minderheitenrechte basierend auf Gleichberechtigung und Chancengleichheit beschrieben. Unter den individuellen Rechten der Minderheiten wird im Gesetz folgendes verankert (vgl. auch Sitzler/Seewann 1995:362f.)

- das Recht auf freie Identitätswahl, das Recht auf „politische und kulturelle Chancengleichheit der Minderheitenangehörigen, die der Staat mit wirksamen Maßnahmen zu unterstützen verpflichtet ist“,
- das Recht, durch Parteien, Institutionen, Vereine, etc. am öffentlichen Leben teilzuhaben und das Recht, die eigenen Interessen zu artikulieren und zu schützen,
- das Recht, Traditionen und Muttersprache in der Familie zu pflegen sowie die Durchführung kirchlicher Rituale in der jeweiligen Minderheitensprache,
- das Recht, Beziehungen zu den „Mutternationen“ bzw. „Sprachnationen“ aufrechtzuerhalten,
- das Recht „auf freie Namenswahl in der Muttersprache“,
- das Recht auf den Schutz aller persönlichen Daten, welche mit der Minderheitenzugehörigkeit zu tun haben und
- das Recht, „auf Kennenlernen, Pflege, Mehrung und Weitergabe“ der „Muttersprache, Geschichte, Kultur und Traditionen“ der Minderheiten.

5.2.4 Kollektive Minderheitenrechte

Kapitel II enthält auch noch einen Katalog über die kollektiven Minderheitenrechte. Bereits in der Verfassung werden den Minderheiten als Kollektiv Rechte eingeräumt. Dazu gehört das Recht auf parlamentarische Repräsentation und in diesem Zusammenhang auch die Einführung eines parlamentarischen Beauftragten (Ombudsmann) für die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten. 1994 wurde zum Ersten mal ein Ombudsmann gewählt, welcher die Aufgaben der Kontrolle, Information und Beratung hat, jedoch über keine Sanktionsmacht verfügt. Außerdem wurde das „Recht auf Herstellung und Ausstrahlung spezifischer Minderheitenprogramme in Radio und Fernsehen sowie das Recht, - im Wege internationaler Vereinbarungen – Radio und Fernsehsendungen aus dem jeweiligen Mutterland der Minderheit zu übertragen“ in Kapitel II verankert (Sitzler/Seewann 1995:363f).

Des Weiteren wurde den Minderheiten das Recht auf die Gründung von Organisationen und Selbstverwaltungen auf lokaler und auf Landesebene zugesichert, dazu mehr im nächsten Kapitel.

5.2.5 Minderheitenselbstverwaltungen

Die öffentliche Tätigkeit der Minderheiten bestand bis zum Jahre 1993 aus Zivilorganisationen, doch mit dem Minderheitengesetz von 1993 änderte sich dies, da die Minderheiten von nun an das Recht haben, eigene und lokale Landesselbstverwaltungen zu gründen. „Das Modell des Gesetzes basiert auf den sogenannten ‚Minderheitenselbstverwaltungen‘, die in der jeweiligen Kommune gewählt werden. Diese Körperschaften haben in den die Minderheit betreffenden Fragen Beratungs- und Konsensrecht. Dazu werden laut Gesetz Unterricht in der Minderheitensprache und Kultur, lokale Medien, Traditionspflege und kollektiver Sprachgebrauch gezählt.“ (Spannenberger 2004:73).

Jene Verordnungen der Gemeindeverwaltungen, welche die oben genannten Bereiche betreffen, können nur mit Einverständnis der Minderheitenselbstverwaltungen verabschiedet werden. Des Weiteren haben die Minderheitenselbstverwaltungen konsultative Rechte. Während Organisationen, die auf Vereinsbasis basieren, nur ihre Mitglieder vertreten, vertreten die Minderheitenselbstverwaltungen die gesamte Minderheitengemeinschaft einer

Siedlung. Ziel der Gründung von Minderheitenselbstverwaltungen ist die Bewahrung der kulturellen Autonomie. Da die meisten Minderheiten Ungarns nicht in kompakten Siedlungsgebieten leben, kommt das Konzept der Territorialautonomie nicht in Frage und deswegen wird das Konzept der Personalautonomie angewandt, welches die „als Personenverband verfasste Minderheit“ als Träger der Autonomie sieht (Sitzler/Seewann 1005:364).

Die 4 Typen der lokalen Minderheitenselbstverwaltung

Im Gesetz werden vier verschiedene Minderheitenselbstverwaltungen verankert, welche allesamt öffentlich-rechtliche Körperschaften darstellen und allen in Ungarn anerkannten ethnischen oder nationalen Minderheiten offen stehen (Vgl: (Sitzler/Seewann 1995: 365f). Es gibt drei Formen der Minderheitenselbstverwaltung auf lokaler Ebene und eine auf Landesebene.

Erstens gibt es die kommunale Minderheitenselbstverwaltung, welche dann gegründet werden kann, wenn sich in einer Gemeinde die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats als KandidatInnen einer Minderheit in dieses Gremium wählen hat lassen und wenn sich die kommunale Selbstverwaltung durch Mehrheitsbeschluss mit der Minderheitenselbstverwaltung als identisch deklariert. Als Voraussetzung dafür muss sich die Mehrheit der GemeindevertreterInnen zur gleichen Minderheit bekennen.

Zweitens gibt es die indirekt errichtete lokale Minderheitenselbstverwaltung, welche dann Zustande kommen kann, wenn KandidatInnen der gleichen Minderheit mindestens 30% der Stimmen umfassen. Trifft dies zu, so können eine oder mehrere indirekt errichtete lokale Minderheitenselbstverwaltungen innerhalb der Gemeindeselbstverwaltung errichtet werden, welche über die gleichen Rechte wie die kommunalen Minderheitenselbstverwaltungen verfügen.

Die dritte und somit letzte Variante der lokalen Minderheitenselbstverwaltung ist die durch Wahlen vor Ort direkt errichtete lokale Minderheitenselbstverwaltung.

Generell steht den Gemeinden eine der drei Formen der Minderheitenselbstverwaltung offen, doch in der Praxis hängt es von der Siedlungsweise, der Anzahl Minderheitenangehörigen und deren Anteil an der lokalen Bevölkerung ab (Sitzler/Seewann 1995: 365f).

Die landesweite Selbstverwaltung

Auf Landesebene kann jede Minderheit nur eine Minderheitenselbstverwaltung gründen und numerisch kleine Minderheiten können eine gemeinsame assoziierte Landesselbstverwaltung bilden.

Die Minderheitenlandesverwaltungen haben Entscheidungsbefugnis über folgende Bereiche (in Anlehnung an Sitzler/Seewann 1995:368f):

Sitz, Organisation und Tätigkeit; Budget und Rechnungsbilanz; Vermögensverwaltung; Namen und Symbole; landesweite Festivitäten der jeweiligen Minderheit; Auszeichnungen; Verwendung der Radio- und Fernsehkanäle und der ihnen zur Verfügung gestellten Programmzeiten; Herausgabe von Pressemitteilungen und –Erzeugnissen; Gründung, Organisation und Leitung institutioneller Einrichtungen; Betrieb von Theatern, Einrichtung und Unterhalt von Museumseinrichtungen- und Sammlungen; Unterhalt von Minderheitenbibliotheken; Gründung und Betrieb von wissenschaftlichen, künstlerischen und verlegerischen Institutionen; Unterhalt von Unterrichtsinstitutionen der mittleren und höheren Stufe auf Landesebene, Gründung und Betrieb von Rechtshilfeeinrichtungen und die Wahrnehmung weiterer per Gesetz in ihre Zuständigkeit überwiesener Aufgaben.

Die Wahl der Minderheitenselbstverwaltung

Die Wahl der Minderheitenselbstverwaltungen findet gleichzeitig mit den Kommunalwahlen statt und bis 2005 hatte jederR WahlbürgerIn der Siedlung das Recht, für die KandidatInnen der Minderheit zu stimmen (Fakten über Ungarn 2000:3). Im Jahr 2005 kam es zu einer Änderung des Minderheitengesetzes, um Missbrauch zu unterbinden. Von nun an können nur mehr jene wahlberechtigten BürgerInnen an den Wahlen zur Minderheitenselbstverwaltung teilnehmen, die sich zuvor im Wahlregister der zuständigen Gemeinde als Angehörige der jeweiligen Minderheit eintragen haben lassen. Anlass dafür war, dass in manchen Gemeinden sich Roma-feindliche Personen in die Selbstverwaltung der Roma wählen haben lassen, um somit deren Vertretung zu erschweren (URL 19).

Im Jahr 1994 wurden zum ersten Mal Minderheitenselbstverwaltungen auf kommunaler und Landesebene gewählt. Die Tatsache, dass es zwischen 1994 und 1998 einen großen Anstieg der Gründungen der Minderheitenselbstverwaltungen gab, wird von Ungarn als ein großer Fortschritt gesehen. Der größte Anstieg an Neugründungen wird bei der Roma-Minderheit verzeichnet, doch auch die deutsche, slowakische und kroatische Minderheit gründete zahlreiche neue Minderheitenselbstverwaltungen. Leider nimmt Ungarn anscheinend nicht wahr, dass viele Minderheitenselbstverwaltungen ihre Arbeit wieder niederlegten (Spannenberger 2004:75).

5.2.6 Das Schulwesen der Minderheiten

Kapitel VI des ungarischen Minderheitengesetzes widmet sich der kulturellen und schulischen Selbstverwaltung der Minderheiten und somit einem der wichtigsten Elemente der Minderheitenpolitik: dem Schulwesen und dem Muttersprachenunterricht. Der Muttersprachenunterricht kann „entsprechend den örtlichen Möglichkeiten und Ansprüchen in Kindergärten, Schulen, Klassen oder Gruppen der Minderheiten, in Ausnahmefällen auch in Mehrstunden bzw. an Sonntagsschulen erfolgen.“.

Wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens acht SchülerInnen eine Minderheitenklasse oder eine Minderheitenschülergruppe fordern, ist diese Forderung verpflichtend zu erfüllen. Der Staat verpflichtet sich, die muttersprachliche Ausbildung von Minderheiten zu unterstützen, falls es keinen Minderheitenunterricht auf Gemeindeebene ergibt und in § 42 wird festgelegt, dass „Die Mehrkosten für den Unterricht in der Muttersprache oder den muttersprachlichen Unterricht der Minderheiten werden – auf gesetzlich geregelte Weise – vom Staat bzw. von der örtlichen Selbstverwaltung getragen“.

Eine weitere Aufgabe des Staates ist die Ausbildung der muttersprachlichen PädagogInnen (Sitzler/Seewann 1995:369).

Minderheitenselbstverwaltungen können Schuleinrichtungen übernehmen, wenn „das bis dahin erreichte Niveau des Unterrichts gewährleistet werden kann“ und diese Minderheitenschulen können nur dann von Nichtangehörigen der jeweiligen Minderheiten besucht werden, wenn der Bedarf der jeweiligen Minderheit gedeckt ist (Sitzler/Seewann 1995:370).

5.2.7 Der Einfluss der AuslandsungarInnen auf die Minderheitenpolitik

Die UngarInnen, welche durch die neue Grenzziehung durch den Vertrag von Trianon (1920) nun Minderheiten in den Nachbarländern Ungarns bilden, spielen eine große Rolle bei der ungarischen Minderheitenthematik.

„Die Diskussion über die Lage und die Entwicklungsperspektiven der ungarischen Konnationalen jenseits der Landesgrenzen beeinflusst ganz wesentlich auch die Debatte um das Minderheiten- oder Nationalitäten-Gesetz, da dessen angestrebte Modelhaftigkeit intentional die rechtliche Lage der Konnationalen außerhalb der Landesgrenzen zu bessern versucht“ (Seewann 2000:55).

Selbst der ehemalige ungarische Präsident Árpád Göncz hat über die Überheblichkeit der Mehrheit geklagt, die, wenn sie über Minderheiten sprechen, immer nur an AuslandsungarInnen denken (Neue Zeitung 14.3.1992, S.1 zitiert nach Seewann 2000:55).

Es wird nicht versucht, zu leugnen, dass das Minderheitengesetz innen- und auch außenpolitisch von großer Bedeutung war. Dies ist auch an der Regierungserklärung vom 16.5.1992 vom Ministerpräsident erkennbar: „Die Lösung der Probleme der ungarländischen nationalen und ethnischen Minderheiten auf institutioneller und normativer Basis sowie die Erarbeitung von Garantien sind Voraussetzungen unseres Europäertums. Art und Weise sowie Inhalt der Lösung haben sowohl auf unsere innenpolitische Lage als auch auf unsere Außenbeziehungen Auswirkungen“ (Magyar Hírlap 19.1.1992 zitiert nach Sitzler/Seewann 1995:354).

Die magyarischen Minderheiten in den Nachbarländern spielen also auch eine Rolle, was auch nicht bezweifelt wurde: „Die in Ungarn lebenden Minderheiten, und die jenseits der Grenzen lebenden Ungarn“ erachten beide die Verabschiedung „eines qualitativ hochstehenden Normenkodex für wichtig“ (Fidesz-Abgeordnete und Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses des Parlaments Gábor Fodor in Magyar Hírlap, 19.5.1992; zitiert nach Sitzler/ Seewann 1995:354).

Dieser Normenkodex solle laut dem Amt für Nationale und Ethnische Minderheiten folgenden Kriterien erfüllen: er sollte mit der europäischen und ungarischen Rechtsordnung übereinstimmen, von der Realität der Minderheiten und deren unterschiedlicher Situation abgeleitet sein, realisierbar sein und einerseits über ein Rahmengesetz hinausgehen und andererseits Überregulierung und Festschreibungen vermeiden. Diese Bedingungen zu erfüllen war nicht einfach, da man „beinahe mit jedem Schritt juristisches Festland“ betrat (Sitzler/Seewann 1995:355).

Die angestrebte „Modellhaftigkeit“, der „mögliche Beispielcharakter“ bzw. die Idee eines „Referenzmaterials“ für andere Staaten (vor allem für die Nachbarländer) lassen wieder erkennen, wie wichtig die magyarischen Minderheiten für die ungarische „Mutternation“ und die ungarische Minderheitenpolitik ist. Es wurde jedoch nie behauptet, dass man im Hinblick auf die Minderheitenfrage ein Reziprozitätsprinzip erwarte, anstatt dessen wurde „Anspruch auf Beispielhaftigkeit der innerstaatlichen Minderheitengesetzgebung“ (Sitzler/Seewann 1995:356) negiert. So beschreibt auch der Staatssekretär Géza Entz den Entwurf des Minderheitengesetz folgenderweise:

„Wir messen dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Minderheitengesetz große Bedeutung bei, denn er ist unter Einbeziehung und mit dem Konsens der Interessenvertretungen der Minderheiten entstanden. Wir wollen diesen Gesetzesentwurf nicht „exportieren“, wir betrachten ihn nicht als Modell. Wir wollen mit diesem Gesetz den sozialen Frieden in unseren Land fördern und wir glauben dass dieses Prinzip auch in anderen Staaten angewendet und den jeweils spezifischen Anforderungen einer Lösung der Probleme der dortigen Minderheiten angepasst werden kann.“ (Magyar Hírlap 14.12.1991; zitiert nach Sitzler/Seewann 1995:357).

Dadurch wird in gewisser Weise wieder eine Brücke zu den ungarischen Minderheiten in den Nachbarländern geschlagen. Doch dies ist nur eines von vielen Beispielen für die „Bipolarität des ungarischen Minderheitengesetzes mit seiner angestrebten Wirkung sowohl nach innen als nach außen“. Im Hinblick darauf ist die lange Vorbereitungszeit, der hohe Aufwand und der „von allen im Parlament erklärte Wille, einen möglichst weitgehenden Konsens über das Gesetz herbeizuführen“, nicht verwunderlich. Obwohl die Regierung in einer Erklärung betonte, „Reziprozität im Sinne einer Abhängigkeit ihrer Minderheitenpolitik von der der Nachbarländer ausdrücklich abzulehnen“, führen die ungarischen Minderheiten im Ausland natürlich zu einer gesteigerten Motivation für eine wirkende Minderheitenpolitik. Die Rolle der ungarischen Minderheiten kam noch einmal äußerst frappant zum Ausdruck, als bei der Schlussdebatte und Verabschiedung des Minderheitengesetzes wichtige Persönlichkeiten der ungarischen Diaspora in die Ehrenloge des Parlaments geladen wurden, während die „Begünstigten“ oder „Betroffenen“ des Gesetzes, nämlich die ethnischen und nationalen Minderheiten Ungarns nicht einmal eingeladen waren (Sitzler/Seewann 1995:371ff).

Unter der politischen Elite war man sich im Klaren darüber, dass man nicht einfach das ungarische Minderheitengesetz auf beispielsweise Rumänien übertragen kann, nichtsdestotrotz wurde immer wieder die Beispielhaftigkeit und die grundlegenden Prinzipien des Gesetzes hervorgehoben.

„Ungarn kann im völkerrechtlich garantierten Rahmen im Interesse der Magyaren jenseits seiner Landesgrenzen nur dann mit voller politischer Verantwortung und Selbstbewusstsein auftreten, wenn es bei sich zuhause alles dafür unternimmt, dass sich die Minderheiten wohlfühlen. Ich meine, dieser Prozess hat jetzt begonnen. Ich betone jedoch, die Rechtsnorm ist nur ein Rahmen, den mit Inhalt zu füllen, Aufgabe nicht nur der Regierungsorgane sondern der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit ist“ (Rudolf Joó, ehemaliger stellvertretender Staatssekretär im Verteidigungsministerium in: Új Szó 7.2.1992 zitiert nach Sitzler/Seewann 1995: 373).

6.2.8 Positives an der ungarischen Minderheitenpolitik

Positiv an der ungarischen Minderheitenpolitik ist, dass die Minderheiten zunehmend als Subjekte und nicht mehr als Objekte wahrgenommen werden und dass deren

Partizipation und Integration gefördert wird. Die Idee, Minderheiten selbst am Prozess der Gesetzesschaffung zu beteiligen, einen Konsens zu erzielen, und die Ergebnisse von der Europäischen Gemeinschaft bzw. dem Europarat überprüfen zu lassen, ist vorbildhaft (Sitzler/Seewann 1995:357).

Die Förderung der Sensibilisierung der Mehrheitsbevölkerung für Belange der Minderheiten wird auch als Ziel betrachtet, doch inwieweit sich die Mehrheitsbevölkerung von ihrer paternalistischen Haltung distanziert, ist fragwürdig. Auch wenn die ungarische Minderheitenpolitik auf den ersten Blick sehr modern und gelungen wirkt, gibt es viele Probleme in der Praxis. Der voranschreitende Assimilationsprozess und der damit verbundene Minderheitensprach- und Kulturverlust lässt Zweifel an dem Erfolg der ungarischen Minderheitenpolitik aufkommen. Dieser Thematik werde ich mich im folgenden Kapitel widmen.

5.2.8 Kritik an der ungarischen Minderheitenpolitik

Kritik richtet sich in erster Linie gegen das Minderheitenschulwesen, da es seiner Aufgabe der Sprachweitergabe nicht gerecht wurde. Häufig wird auch an der Nichtrealisierung des Versprechens, die soziale Lage der Minderheiten (vor allem die dramatische Lage der Romabevölkerung) zu verbessern, Kritik geübt.

Ein weiterer Aspekt der Kritik richtet sich gegen die nicht ausreichende Finanzierung der Nationalitätenfonds und gegen die Tatsache, dass die Ergebnisse und Bewertungen des Minderheitenrundtisches meist keinerlei Beachtung finden.

Kritisiert wird auch, dass die ElektorInnen die Landesselbstverwaltung nur aus ihrem eigenen Kreis wählen können, dass die Stimmzettel der lokalen Wahlen zur Minderheitenselbstverwaltung auf Ungarisch sind, dass lokale Minderheiten keine VertreterInnen in Wahlkommissionen delegieren können, dass die notwendige Mindestwahlbeteiligung zu hoch angesetzt ist, dass die Minderheitenselbstverwaltungen über zu wenige Kompetenzen verfügen und dass die Landesselbstverwaltung kein Zustimmungsrecht zum Basislehrplan des Minderheitenunterrichts und zur Bestellung des Ombudsmanns haben (Sitzler/Seewann 1995:378f).

Die Minderheitenverbände üben Kritik vor allem an den folgenden drei Punkten. erstens werden die Gründungsmodalitäten der Minderheitenselbstverwaltungen auf sowohl lokaler als auch auf landesweiter Ebene kritisiert. Zweitens kritisieren sie, dass bei der Gestaltung der Minderheitenselbstverwaltungen die bereits vorhandenen

Vereins- und Verbandsstrukturen nur mangelhaft berücksichtigt wurden. Und drittens wird der Mangel an staatlichen Finanzierungsgarantien kritisiert (Sitzler/Seewann 1995:382f). Vor allem die Kritik, dass die bestehenden Vereine und Verbände nicht eingebunden wurden ist sehr wichtig und berechtigt, da sich gerade in der zunehmend pluralistisch ausdifferenzierenden Vereinsstruktur das Mobilisierungspotential schlechthin befindet (Sitzler/Seewann 1995:386).

5.3 Rahmenbedingungen versus Praxis

Ein Problem, das Spannenberger (2004: 73f.) diagnostiziert, ist folgendes: auch wenn die Rahmenbedingungen vielleicht optimal sein mögen, so ist die Umsetzung des Minderheitengesetzes in der Praxis von den AkteurInnen und dem sozialen Umfeld abhängig. Spannenberger identifiziert dann drei Akteure, welche die Zukunft der Minderheiten in Ungarn bestimmen. Der erste Akteur ist der Staat und die politische Elite, der zweite ist das soziale Umfeld der einzelnen Minderheit und der dritte Akteur ist die Minderheit selbst.

5.3.1 Der Staat und die politische Elite als Akteur

Der Staat und die politische Elite sind sich einig, dass die Minderheiten innerhalb Ungarns von großer Bedeutung sind und deswegen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, um das Fortbestehen der Minderheiten zu sichern. Aus diesem Grund war der Plan, neue Gesetze zu verabschieden, neue infrastrukturelle Rahmenbedingungen zu schaffen, die Finanzierung dieser zu sichern und die Mehrheitsbevölkerung für die Minderheiten in Ungarn zu sensibilisieren.

Doch die Verabschiedung von Gesetzen allein reicht nicht aus, da manche Gesetze in der Praxis einfach ignoriert werden. Viele Organisationen der Minderheiten und selbst der Ombudsmann fordern ein neues, überarbeitetes Minderheitengesetz, da das bestehende juristische Ungenauigkeiten beinhaltet und die von den staatlichen und kommunalen Behörden verursachten Finanzierungsmängel die Arbeit der Minderheitenorganisationen erschweren bzw. unmöglich machen.

Selbst der Ombudsmann musste im Jahr 2000 zugeben, dass die kulturelle Autonomie, welche im Gesetz versprochen wurde, nicht verwirklicht wurde (Magyar Nemzet Budapest 11.04.2000 zitiert nach Spannenberger 2004: 76).

Kritisiert wurde auch, dass die Finanzierung der Minderheitenverbände vom Staat abhängig ist, ihre Rechte nicht einklagbar sind und der Ombudsmann in seinem Handlungsspielraum eingeschränkt ist. Die Minderheiten verfügen also über „keinerlei Sanktionsmittel, wenn ihre gesetzlich verankerten Rechte verletzt werden“. Ein weiterer Punkt der Kritik betrifft die Tatsache, dass bei der Erarbeitung des Minderheitengesetzes die Minderheiten nicht beteiligt wurden. Die Republik Ungarn unterdrückt mit dieser paternalistischen Haltung die Minderheiten und sie bleiben deswegen in der Objektrolle gefangen und können keine Subjekte werden.

Auch die in der Legislative vorgeschriebene parlamentarische Vertretung der Minderheiten wurde nicht verwirklicht.

Aufgrund all der oben geschilderten Probleme ist es nicht überraschend, dass viele der ungarischen Minderheitenpolitik einen instrumentellen Charakter zuschreiben, da sie oft wie ein Instrument der außenpolitischen Interessen (für die ungarischen Minderheiten in den Nachbarländern oder um „diplomatischen Beifall seitens der Europäischen Union“ zu ernten) (Spannenberger 2004:75ff).

5.3.2 Die ungarische Mehrheitsgesellschaft

Wie oben geschildert hat die kommunale Selbstverwaltung die Aufgabe, den Minderheitenselbstverwaltungen die logistischen Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen. Doch in der Praxis klappt dies oft nicht (2004:79). Im Gesetz wird jedoch nicht darauf eingegangen, was passiert, wenn Gemeinderäte oder BürgermeisterInnen der Aufgabe, Rahmenbedingungen zu schaffen nicht nachkommen.

Außerdem ist der Blick der Mehrheit auf die Minderheiten immer noch von Exotismen, alten Stereotypen und Dogmen geprägt. Die ungarische Mehrheitsbevölkerung kennt die Situation der Minderheiten nicht, weshalb Aufklärungsarbeit dringend nötig wäre. Der Begriff Minderheitenfrage lässt die ungarische Mehrheitsgesellschaft in erster Linie an die ungarischen Minderheiten in den Nachbarländern und keineswegs an die Minderheiten in Ungarn denken (Spannenberger 2004:80).

5.3.3 Die deutsche Minderheit

Wenn ich hier auf die Rolle der Minderheiten eingehe, konzentriere ich mich auf die ungarndeutsche Minderheit. Es stellt sich die Frage, ob sich die deutsche Minderheit

überhaupt als eine Interessen- und Schicksalsgemeinschaft versteht und so ethnospezifische Forderungen auf der politischen Bühne artikuliert (Spannenberger 2004: 81). Die VertreterInnen der Minderheitenselbstverwaltung konzentrieren sich eher auf den kulturellen Bereich (Folklorefestivitäten etc.), ohne jedoch einen Konflikt mit der Mehrheitsgesellschaft zu riskieren. Wie bereits beschrieben ist eine kollektive Identität bzw. ein Gruppenbewusstsein bei den Ungarndeutschen nur sehr schwach ausgeprägt.

Die deutsche Minderheit ist äußerst apolitisch und nicht wirklich Streitbar, obwohl es natürlich auch Gründe für Ärger gibt.

Die deutsche Minderheit muss als politischer Akteur auftreten und Ziele, Programme und Strategien definieren um sich aus dem „Ghetto des Exotischen“ zu befreien und um eine „lebendige Kraft zu werden“ (Spannenberger 2004:82).

Auch Gerhard Seewann (2000:55) stellt die kritische Frage, ob die Nationalitäten innerhalb Ungarns genügend unternommen haben, um ihre eigene Problemstellung in den öffentlichen Diskurs einzubringen. Die NationalitätenaktivistInnen haben eine starke Erwartungshaltung, welche sich vor allem in der Annahme dieses Gesetz würde alle Probleme automatisch beseitigen, zeigt. Die VertreterInnen der Minderheiten müssen (laut Seewann 2000:55) diese paternalistische Idee, dass sie durch dieses Gesetz von oben von allen Problemen befreit werden, hinter sich lassen und sich anstatt dessen aktiver einbringen.

5.4 Ungarns Demokratieverlust und Nationalismus unter Viktor Orbán

Trotz des relativen Desinteresses österreichischer Medien an Ungarn nahmen in den letzten Jahren besorgniserregende Berichte zur Situation der ungarischen Politik zu. Diese Berichte beschäftigten sich in erster Linie mit der rechtsextremen Jobbik-Partei und der ihr angeschlossenen (mittlerweile verbotenen) ungarischen Garde. Der Höhepunkt der Berichterstattung wurde zu Zeiten der ungarischen EU-Ratspräsidentschaft (Jänner bis Juni 2011) erreicht, welche zeitlich mit der Verabschiedung einer neuen Verfassung zusammenfiel.

5.4.1 Die neue Verfassung

Die ungarische Verfassung entstand während der kommunistischen Herrschaft 1949 und wurde nach dem Umbruch 1989 modifiziert und erneuert. Im April 2011 stimmte die große Mehrheit des ungarischen Parlaments für den von der rechtsnationalen FIDESZ-Partei vorgelegten Verfassungsentwurf. Die FIDESZ-Partei unter Viktor Orbán verfügt in der Koalition mit den konservativ-nationalen Christdemokraten über eine Zweidrittelmehrheit.

Bereits vor der Abstimmung gab es internationale Kritik an der ungarischen Regierung: die Venedig-Kommission des Europarats äußerte sich kritisch und auch der UNO-Generalsekretär Ban Ki Moon zeigte sich um die Einhaltung internationaler Vorgaben besorgt („Zeit“: 18.04.2011: „Große Mehrheit für international kritisierte Verfassung“).

Am Inhalt der Verfassung ist zu erkennen, dass diese Verfassung den Vorstellungen von der Umgestaltung der Nation Viktor Orbáns und seiner FIDESZ-Partei entspricht. Es gab weder eine Nationalversammlung, die den Verfassungsentwurf diskutierte (da sich die Opposition weigerte zusammenzuarbeiten) noch ein Referendum. Es kam zur „Revolution an den Wahlurnen“ die Orbán bereits voraussagte („Zeit“: 19.04.2011: „Warum wir uns Sorgen machen“).

Orbán bestritt nie, dass der „Umbau des ganzen Landes“ sein Ziel sei. Und dieses Ziel verfolgt er mit rasantem Tempo.

Rechtsstaat- und Demokratieprinzip in Gefahr?

Eine Unterminierung des Rechtsstaatprinzips durch die neue Verfassung wird von vielen BeobachterInnen diagnostiziert. Durch die neue Verfassung wird dem Verfassungsgericht das Recht, Steuer- und Haushaltsgesetze zu prüfen, genommen, wodurch die Möglichkeit geschaffen wird, verfassungswidriges Recht in Kraft zu setzen. Ein weiterer Punkt der Kritik bezieht sich auf die Präambel „Nationales Glaubensbekenntnis“, welche der Verfassung vorangestellt wird. Dieses Nationale Glaubensbekenntnis „wird zum verbindlichen Interpretationsmaßstab der Verfassung erklärt“. Da in der Verfassung festgeschrieben wird, dass viele Gesetze wie etwa Steuer- und Rentenreformen in Zukunft nur mehr mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden können, wird der Handlungsspielraum der kommenden Regierungen beschnitten, wodurch das Demokratieprinzip eingeschränkt wird („Zeit“: 19.04.2011: „Warum wir uns Sorgen machen“).

Das Nationale Glaubensbekenntnis

Im „Nationalen Glaubensbekenntnis“ zeigt sich der christlich-nationale Unterton der Verfassung, welche die „die Nation aufrechterhaltende Rolle des Christentums“ betont, deutlich. Dieser Unterton wird von vielen Seiten kritisiert. Noch vor die Prämbel des „Nationalen Glaubensbekenntnis“ wurde die erste Zeile der Nationalhymne gestellt: „Gott schütze die Ungarn“. Im „Nationalen Glaubensbekenntnis“ wird auch der Schutz des ungeborenen Lebens betont, weshalb Viele Verschärfungen im Hinblick auf Schwangerschaftsabbrüchen befürchten.

5.4.2 Das neue Mediengesetz

Am 1. Jänner 2011 übernahm Ungarn die EU-Ratspräsidentschaft und am selben Tag trat auch das bereits im Vorfeld umstrittene Mediengesetz in Kraft, welches oft mit staatlicher Zensur assoziiert wird. Aus Protest gegen das Gesetz erschienen viele Zeitungen mit leeren Titelseiten. Auch die EU kritisierte (relativ erfolglos) das Gesetz.

Das Gesetz sieht die Gründung eines Medienrates (NMHH) vor, welcher öffentliche und private TV- und Radiosender, Onlineportale sowie Zeitungen auf ihre „Ausgewogenheit der Berichterstattung“ und die „Erfüllung von Informationspflichten“ überprüft. („Die Wochenzeitung“: 13.01.2011: „Arbeit, Heim Familie, Ordnung“).

Wenn der redaktionelle Inhalt den schwammig formulierten Vorgaben des Medienrates nicht entspricht, so kann er (an der Gerichtsbarkeit vorbei) Geldstrafen verhängen, welche derart hoch angesetzt sind, dass sie Medien wirtschaftlich in den Ruin treiben können. Der oder die PräsidentIn dieser Behörde kann ohne parlamentarische Kontrolle diese Vorgaben erlassen. Da der Medienrat ausschließlich mit FIDESZ-VertreterInnen besetzt ist, sprechen die meisten Medien von Zensur („Zeit“: 21.12.2011: „Ungarn führt die Zensur ein“). Die momentane Präsidentin des Medienrates ist Annamária Szalai, ehemalige Redakteurin des Erotikmagazins „Miami Press“, Parteimitglied der FIDESZ, welche bereits vor zehn Jahren verlautbarte, dass das Ziel FIDESZ sei, "das hundertprozentige Meinungsmonopol in den Medien zu erringen" („Süddeutsche Zeitung“: 02.08.2011: „Wie Orbán Ungarns Demokratie zerlegt“ bzw. URL33).

5.4.3 Nationalismus und das „Magyarentum“

Der von Orbán forcierte und sich bereits im Gange befindliche „Umbau des ganzen Landes“ wird von manchen auch als nationalistische Revolution gesehen (vgl. „Zeit“: 31.12.2010: „Schlimmer als Haider“). Die Deklaration nationaler Werte („Arbeit, Heim, Familie, Gesundheit und Ordnung“) sowie der unverblühte Populismus und die Hetze gegen alles „Andere“ (in den Augen der NationalistInnen sind „die Anderen“ Juden und Jüdinnen, Roma, Homosexuelle, AtheistInnen, etc.) lassen nicht gerade vermuten, dass Ungarn einen liberalen Weg in die Zukunft einschlägt. Das Gegenteil ist wohl eher der Fall. Direkt nach der gewonnenen Wahl tauschte Orbán sämtliche Beamte und Angestellte der Kultur- und Bildungseinrichtungen durch FIDESZ-treue Gefolgsleute aus.

Doch die größere Bedrohung für den Rechtsstaat und den sozialen Frieden ist wahrscheinlich Orbáns Rückgriff auf nationalistische und populistische Hetze in Kombination mit der Wiederbelebung des völkischen Konzepts des „Magyarentum“. Die praktische Umsetzung dieses Konzepts ist am neuen Staatsbürgerschaftskonzept deutlich sichtbar: AuslandsungarInnen (von Orbán Nationsbrüder bzw. Blutsbrüder genannt) bekommen umfassendere Rechte und vor allem einen einfacheren Zugang zur ungarischen Staatsbürgerschaft, wodurch die Wiederherstellung der nationalen Einheit über die gegenwärtigen nationalen Grenzen (seit Trianon) hinweg erreicht werden soll. Diese revisionistische Politik Orbáns führte zu diplomatischen Verstimmungen mit Nachbarländern (vor allem mit Rumänien und der Slowakei). Die völkische Idee stützt sich auch auf die Lehre von der Heiligen Ungarischen Krone, welche in Ungarn sehr verbreitet ist und sogar Eingang in die Verfassung fand. In dieser Lebensraumideologie des 19. Jahrhunderts wird das „ungarische Volk“ (also alle MagyarInnen über die Grenzen hinweg) als eine völkisch-mythische Einheit verstanden. In der Zwischenkriegszeit kam es zur politischen und mythischen Aufladung der Krone und im Jahr 2000 wurde sie schließlich unter Orbán resakralisiert und ins Parlament überführt, wo sie die Einheit der Nation symbolisieren soll. Durch Identitätsmanagement von oben (wie am Beispiel der Krone) und unten (die FIDESZ gründete Bürgerkreise) ist die Idee der völkischen Gemeinschaft äußerst präsent. Dieses Konzept wird auch zur Verunglimpfung „Anderer“ verwendet (URL 34 bzw. Pester Lloyd“: 16.03.2011 „Das erste Wort sei Gott“).

5.5 Die Minderheiten Ungarns heute

Es gibt in Ungarn zwölf nationale und eine ethnische Minderheiten. Als ethnische Minderheit werden die Roma zusammengefasst und die nationalen Minderheiten sind die kroatische, bulgarische, deutsche, slowakische, slowenische, griechische, polnische, armenische, rumänische, serbische, ukrainische und ruthenische Minderheit. Heutzutage werden ca. 10% der ungarischen Bevölkerung als Mitglieder einer Minderheit gezählt, obwohl viele ForscherInnen von einem teilweise weitaus höheren Bevölkerungsanteil ausgehen. Interessant ist, dass die größte Minderheit Ungarns, die Roma, da sie über kein „Mutterland“ verfügen, nicht als nationale sondern als ethnische Minderheit anerkannt wurden. Nichtsdestotrotz haben sie jedoch auf gleicher Rechtslage Zugang zu Fördermitteln wie auch die nationalen Minderheiten (Seewann 2000:42f.).

5.5.1 Die ungarische Definition von Minderheit

Im Minderheitengesetz von 1993 werden Minderheiten folgenderweise definiert: es gilt „jede als staatsbildender Faktor anerkannte Volksgruppe als nationale oder ethnische Minderheit, die mindestens seit einem Jahrhundert auf dem Territorium der Republik Ungarn lebt, und die in der Bevölkerung des Landes in quantitativer Minderheit ist, deren Mitglieder ungarische Staatsbürger sind, die sich vom Rest der Bevölkerung durch ihre eigene Sprache und Kultur sowie Traditionen unterscheidet, die gleichzeitig ein Bewusstsein der Zusammengehörigkeit kennzeichnet, das die Bewahrung all dieser Züge, den Ausdruck und den Schutz der Interessen historischer Gemeinschaften erzielt“ (Gesetz LXXVII aus dem Jahr 1993 über die Rechte der Nationalen und Ethnischen Minderheiten, Kapitel 1, § 1, Absatz (2)).

Im Falle, dass sich 1000 ungarische StaatsbürgerInnen als Minderheit im Sinne des Gesetzes präsentieren können, gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf Anerkennung zu stellen. Diese Regelung wurde im Hinblick auf die jüdische Bevölkerung Ungarns gemacht. Der Großteil der Juden und Jüdinnen will aufgrund der traumatischen Vergangenheit nicht als ethnische oder nationale Minderheit wahrgenommen werden, da die „Zuordnung eines ethnischen Minderheitenstatus als kränkend und als Indiz für gefährliche „Ausgrenzungstendenzen““ wahrgenommen wird (Sitzler/Seewann 1995:362).

5.5.2 Statistischer Überblick über die demografische Situation

Seit dem Jahre 1880 werden in der ungarischen Statistik die Bevölkerungsmerkmale Muttersprache und Sprachkenntnisse berücksichtigt und seit 1941 ist es auch möglich, die Nationalität anzugeben. Seit der Volkszählung 2001 gibt es auch die Möglichkeit, seine/ihre ethnische Zugehörigkeit anzugeben (dabei waren Mehrfachnennungen möglich, man konnte also zwei oder drei ethnische Zuordnungen angeben). Bei der Volkszählung 2001 beantworteten jedoch 5,3-5,6% diese Frage nicht und von denjenigen, die sie beantworteten, gaben 92,3% an, eine ungarische Nationalität zu haben, 0,4-1,4% eine doppelte (also zb. Slowakisch-deutsch) und 0,01% eine dreifache.

Von 1990 bis 2001 nahm die Anzahl der Nicht-Ungarisch Sprechenden stark ab (vor allem KroatInnen und Deutsche wechselten durch die zunehmende Assimilation zu Ungarisch). Bei der Volkszählung 2001 gaben bei dem Merkmal der Muttersprache 48.7000 Roma, 33.800 Deutsche, 14.300 KroatInnen und 11.800 SlowakInnen ihre Minderheitensprachen an. 98% gaben an überwiegend Ungarisch zu sprechen und daneben sprechen 53.300 Romanes, 53.000 Deutsch, 18.000 Slowakisch und 14.800 Kroatisch.

Bei dem Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit kam es zu einem Anstieg der Nicht-Ungarn von 233.000 auf 330.000, was sich auf folgende Aspekte zurückführen lässt: die Möglichkeit, mehrere ethnische Zugehörigkeiten anzugeben, die Zunahme an Aktivitäten der Minderheitenorganisationen, die Intensivierung der Beziehungen zu den „Mutterstaaten“ sowie die hohe Geburtenrate der Roma. Das Bekenntnis zur deutschen Nationalität stieg sogar um 102% (Jordan 2006:81f).

5.6 Die Minderheit der SlowakInnen

Die heute in Ungarn lebenden SlowakInnen leben bereits seit dem 17./ 18. Jahrhundert hier, wobei sie sich vor allem im Norden angesiedelt haben. Sie unterscheiden sich von den SlowakInnen in der Slowakei durch ihre religiöse Zugehörigkeit (sie sind mehrheitlich protestantisch) und durch ihre Sprache (sie sprechen sehr abweichende Dialekte). Es gibt auch katholische SlowakInnen in Ungarn, doch die sind eindeutig in der Minderheit. Über ein ausgeprägtes ethnisches

Bewusstsein und eine gesicherte kulturelle Reproduktion verfügen vor allem die protestantischen SlowakInnen im Tiefland (Alföd).

In der dreihundertjährigen Geschichte der SlowakInnen in Ungarn spielt der 27. Februar 1946 eine bedeutende Rolle. An diesem Tag wurde durch ein bilaterales Abkommen zwischen Ungarn und der Slowakei ein Bevölkerungsaustausch zwischen den beiden Ländern vereinbart. Von 1946 bis 1948 migrierten 105.047 MagyarInnen (UngarInnen) nach Ungarn und 73273 SlowakInnen, vor allem „ethnisch selbstbewusste Mittelbauern und Intelligenz“ in die Slowakei. Diese Emigration der SlowakInnen führte teilweise zu zerstörten Dorfgemeinschaften und die Zurückgebliebenen „verloren damit auch ein wesentliches Stück ihrer Identität“ (Seewann 2000: 47f). Neben dem Verlust der slowakischen Bevölkerung durch den Austausch, verlor Ungarn auch große Teile der slowakischen Minderheit durch die Grenzziehung des Vertrags von Trianon.

1948 wurde der „Demokratische Verband der Ungarländischen Slowaken“ gegründet und auch in den folgenden Jahren kam es zur Gründung von anderen Kultureinrichtungen, doch in dieser sozialistischen Phase gelang die Traditionspflege nicht wirklich (Seewann 2000:48).

Heute verfügt die slowakische Minderheit über viele Kindergärten, Grundschulen und zwei Gymnasien. An fünf Universitäten gibt es Lehrstühle für Slowakisch und es wird dort auch die Ausbildung für LehrerInnen und KindergärtnerInnen der Nationalitätenschulen und -kindergärten angeboten.

Seit 1983 strahlt das Ungarische Fernsehen periodisch Sendungen in Slowakisch aus und seit 1957 wird die staatlich finanzierte Wochenzeitung ‚Ludové noviny‘ herausgegeben. Sowohl im Staatsfernsehen als auch im staatlichen Radio gibt es ein Programm für die Minderheiten (Richter 2008 210f).

Auch die slowakische Minderheit hat Probleme bei der Identitätsfindung und -bewahrung und zeigt eine große Assimilationsbereitschaft. Nach der Wende 1989 kam es jedoch in der slowakischen Minderheit zu einer Polarisierung bis hin zu einer Radikalisierung (Seewann 2000:48).

Die slowakische Minderheit in Ungarn wird vertreten durch den ‚Bund der Slowaken in Ungarn‘ und gilt als sehr gut organisiert. Ähnlich wie bei vielen anderen Minderheiten in Ungarn sind die meisten Angehörigen der slowakischen

Minderheiten zweisprachig, wobei bei den jüngeren Generationen Ungarisch dominiert und Slowakisch sich meist auf den familiären Bereich beschränkt.

Bei der Volkszählung 2001 bekannten sich 17.700 als ethnische SlowakInnen und 11.800 gaben Slowakisch als Muttersprache an, doch Minderheitenorganisationen gehen von 110 000 Angehörigen aus (Jordan 2006:82 bzw. Richter 2008: 210f).

5.7 Die Minderheit der „SüdslowInnen“

Die Bezeichnung SüdslowInnen stammt aus der sozialistischen Phase, in welcher KroatInnen, SerbInnen und SlowenInnen als eine nationale Minderheit zusammengefasst wurden und dementsprechend auch als eine Minderheit in der Statistik behandelt wurden. Unter anderem durch den Zerfall Jugoslawiens kam es zu einem Zerfall des ‚Landesverbands der Ungarländischen Südslowen‘ entlang der nun sichtbaren ethnischen Bruchlinien (Seewann 2000:49).

Im Folgenden werde ich auf die drei als SüdslowInnen zusammengefassten Gruppen genauer eingehen.

Die kroatische Minderheit

Im 16. und 17. Jahrhundert siedelten sich KroatInnen in Ungarn an. Die Minderheit ist äußerst heterogen und unterscheidet sich durch „Dialekt, Brauchtum, Siedlungsgeschichte und Identitätsbewusstsein“ in sechs deutlich abgrenzbare kroatische Siedlungsgebiete, die sich entlang der österreichischen Grenze bzw. der Drau-Grenze befinden (Seewann 2000:49). Die Gruppe der „Burgenländischen Kroaten“ (Gradišćanski Hrvati) ähnelt den burgenländischen KroatInnen. Ihr kulturelles Zentrum befindet sich in Szombathely/Steinamanger und sie verfügen über ein ausgeprägtes ethnisches Bewusstsein. Die KroatInnen mit kajkavischen Dialekt haben ebenso eigene Traditionen und Institutionen, wodurch ihr ethnisches Bewusstsein gestärkt wird. Ihre Siedlungen befinden sich in erster Linie im Komitat Zala. In den Komitaten Baranya, Somogy und Bács-Kiskun leben noch vier weitere kroatische Gruppen: die Schokatzten (im Gebiet rund um Mohács und Hercegszántó), die Bunjewatzen (um Baja), die Bosniaken (rund um Pécs) und die Rács. Die ersten drei Gruppen kamen in verschiedenen Einwanderungswellen während der Türkenherrschaft nach Ungarn (Seewann 2000:50).

Südwestungarn und vor allem Pécs bildet das geistige und kulturelle Zentrum, da hier auch das kroatische Radio- und Fernsehprogramm gemacht wird. Es gibt im staatlichen Fernsehen wöchentlich ein 26minütiges Programm und im staatlichen Radio täglich ein 90minütiges Programm auf Kroatisch (Richter 2008:209).

Es gibt in Ungarn viele Grundschulen und auch zwei Gymnasien für die Minderheit und an diversen Hochschulen wird eine Ausbildung zum/zur GrundschullehrerIn bzw. zum/zur KindergärtnerIn angeboten.

Wie die meisten anderen Minderheiten auch befindet sich auch die kroatische Minderheit in einem Stadium fortgeschrittener Assimilation (Richter 2008 209f).

Die Volkszählung des Jahres 2001 beziffert die Zahl der KroatInnen nach ethnischem Bekenntnis auf 15.620 und nach dem Merkmal der Muttersprache auf 14.300 Personen. Der Nationalitätenverband sprach von 90.000 KroatInnen in Ungarn, was sehr unrealistisch ist (Richter 2008:209 bzw. Seewann 2000:50).

Die serbische Minderheit

Seit der Eroberung Serbiens durch die Türken war Ungarn für die SerbInnen ein Land, das ihnen nicht nur Schutz bot, sondern eines, in dem sie ihre Kultur und Sprache nicht nur bewahren sondern auch pflegen konnten. Es gibt seit dem 14. Jahrhundert serbische Siedlungen in Ungarn, vor allem im Süden (Seewann 2000:50). Durch den Vertrag von Trianon befanden sich plötzlich die meisten serbischen Siedlungsgebieten Ungarns im Königreich Jugoslawien und viele SerbInnen zogen auch aus anderen Regionen in das neu gegründete Königreich. Die verbliebenen SerbInnen werden auf rund 4500 Personen geschätzt, leben heutzutage hauptsächlich in Budapest, in den Komitaten Pest, Tolna, Baranya, Bács-Kiskun, Csongrád und Békés und werden von dem 1991 gegründeten „Szerb Demokratikus Szövetség“ (Demokratischer Verband der Serben) repräsentiert. Bei der Volkszählung bekannten sich 3.816 Menschen als SerbInnen.

Es gibt 4 zweisprachige achtklassige Volksschulen für die SerbInnen und in manchen Regionen gibt es auch zusätzlich noch Serbischunterricht. In Pécs und Budapest gibt es auch ein serbokroatisches Gymnasium für SerbInnen und KroatInnen gemeinsam (Seewann 2000:51).

Die slowenische Minderheit

Die SlowenInnen in Ungarn sind eine der ältesten Minderheiten Ungarns.

Diese Minderheit lebt rund um Szentgotthárd im Länderdreieck Ungarn-Österreich-Slowenien und umfasst laut Schätzungen rund 5000 Personen (Volkszählung 2001: 3040 Personen) (Seewann 2000:51). Das ungarische staatliche Radio sendet wöchentlich ein 30minütiges Programm auf Slowenisch aus und auch das Staatsfernsehen sendet im Zweiwochentakt ein 26minütiges Programm namens „Slowenski Utrinki“ (Richter 2008:216).

5.8 Die Minderheit der RumänInnen

Die RumänInnen kamen im Zuge mehrerer Einwanderungswellen im 17. und 18. Jahrhundert nach Ungarn und besiedelten hauptsächlich die Region an der Grenze. Durch die neue Grenzziehung durch den Vertrag von Trianon verloren sie ihr kulturelles Zentrum Arad und ein Großteil der Intellektuellen wanderte nach Großrumänien aus. Heute leben die meisten RumänInnen im Südosten Ungarns in Békés (dort befindet sich auch das kulturelle Zentrum in Gyula), Hódjúbihar und Csongrád und in Budapest.

Die RumänInnen unterscheiden sich von der Mehrheitsbevölkerung und den anderen nationalen Minderheiten nicht nur durch ihre Sprache, sondern auch durch ihren orthodoxen Glauben, welcher „als wichtigste Stütze sowohl ihres ethnischen Selbstbewusstseins als auch ihrer kulturellen und gesellschaftlichen Einrichtungen“ fungiert (Seewann 2000:52). Die Ausübung des Glaubens war im Sozialismus natürlich nur eingeschränkt möglich und nahm nach der Wende wieder zu.

Es gibt derzeit zwei rumänische und zwölf zweisprachige Kindergärten, sechs rumänische und sechs zweisprachige Volksschulen und ein rumänisches Gymnasium in Gyula. Das staatliche Radio sendet auch für die RumänInnen in Ungarn ein rumänisch-sprachiges regional 90minütiges und landesweit 30minütiges Programm aus. Auch im Fernsehen gibt es wöchentlich ein 26minütiges Programm namens „Ecranul nostru“ auf Rumänisch.

Da es viele UngarInnen in Rumänien gibt und die ungarische Regierung großes Interesse an deren Situation hat, hat sie auch ein „besonderes Augenmerk“ auf die rumänische Minderheit in Ungarn (Richter 2008:214f). Daran lässt sich wiederum der instrumentelle Charakter der ungarischen Minderheitenpolitik erkennen (vgl. Kapitel 5.2.7).

Laut der Volkszählung 2001 leben 7995 RumänInnen in Ungarn, die Minderheitenorganisation spricht von rund 25.000 Personen (Richter 2008:214).

5.9 Die Minderheit der Roma

In Ungarn leben seit mindestens 650 Jahren Roma und Sinti. Anhand ihrer Sprach- und Stammeszugehörigkeit werden die Roma in drei Gruppen unterschieden. Die größte Gruppe ist die der Romungros, welche Ungarisch als Muttersprache haben. Die zweite Gruppe umfasst 20-22% der ungarischen Roma; sie sprechen Lovari und werde als Olah Roma bezeichnet. Die kleinste Gruppe ist jene der Bea Roma, welche Beas sprechen und rund 8-10% der Roma Ungarns umfasst. Die Roma leben vor allem in benachteiligten Kleindörfern in ländlichen, peripheren Gebieten des Nordosten Ungarns (Richter 2008:207 bzw. Asztalos-Zsák 2002:86).

Die Zahl der Roma ist höchst umstritten und bei Volkszählungen geben nur wenige Leute an, Roma zu sein. Bei der Volkszählung 2001 bezeichneten sich 190.046 Personen als Roma, doch Schätzungen von Minderheitenorganisationen gehen von mindestens 500.000 Personen aus, wodurch sie die größte Minderheit Ungarns sind. (Richter 2008: 208).

Das Zentralkomitee der kommunistischen Partei Ungarns entschied 1961 dass die Roma keine nationale Minderheit seien, aber gleichzeitig wurden ihnen die gleichen konstitutionellen Rechte wie den nationalen Minderheiten zugesichert und als soziale Randgruppe bezeichnet. Im Gegensatz zu den anderen zwölf anerkannten nationalen Minderheiten Ungarns werden die Roma als ethnische Minderheit bezeichnet, da sie über kein „Mutterland“ verfügen (Richter 2008: 207). Zu Zeiten des Sozialismus waren viele Roma als ungelernete ArbeiterInnen in Großbetrieben beschäftigt und nach der Wende verloren diese als Ersten die Jobs. Dies ist neben der mangelnden Bildung einer der Hauptgründe, warum Roma an den Rand der Gesellschaft verbannt wurden. Es gibt keine verlässlichen Zahlen über Vor- und Grundschuleinrichtungen der Roma. Richter (2008:208) beziffert die Anzahl der Vorschulkinder auf 25.000 und die der GrundschülerInnen auf 55.000 und betont gleichzeitig, dass die meisten die Schule nicht abschließen und ein Fortsetzen der Schulbildung in der Mittelschule selten ist. Positiv zu erwähnen ist jedoch das Ghandi-Gymnasium in Pécs und dass ungarische Universitäten endlich die Ausbildung in Romologie bzw. als MinderheitspädagogInnen anbieten. An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Roma die

einzig wachsende Minderheit Ungarns sind, was einen Ausbau und eine Verbesserung des Bildungssystems noch unverzichtbarer macht.

Sowohl im staatlichen Fernsehen als auch im Radio gibt es eigene Sendungen für die Roma und auch im Internet gibt es ein großes Angebot.

Es gab und gibt immer noch eine Diskriminierung der Roma. Offener Rassismus von Seiten der Mehrheitsgesellschaft ist mehr die Regel als die Ausnahme. Die gesellschaftliche Exklusion, der Ausschluss vom Bildungssystem und dem Arbeitsmarkt führten zur heutigen Situation, in welcher der Alltag vieler Roma von Armut, Arbeitslosigkeit und Perspektivenlosigkeit beherrscht wird.

Doch die ungarische Regierung probiert die soziale und wirtschaftliche Situation zu verbessern und so wurde ein internationales Programm namens „2005-2015: Integrationsdekade der Roma“ ins Leben gerufen (Richter 2008:209).

Im Angesicht der teilweise auch von RegierungsvertreterInnen getätigten Aussagen stellt sich jedoch die Frage, ob im Angesicht des Rassismus und Paternalismus diese Programme überhaupt etwas an der gesellschaftlichen Situation, dem niedrigen Status und der wirtschaftlichen Notlage der Roma ändern können.

5.10 Die „kleinen“ Minderheiten

Im ungarischen Staatsradio gibt es wöchentlich ein landesweites 30-Minuten-Programm auf Polnisch, Bulgarisch, Ruthenisch und Armenisch. Auch im staatlichen Fernsehen gibt es einmal im Monat eine Sendung namens „Rondo“ für die „kleinen“ Minderheiten (Richter 2008:217).

Die Minderheit der UkrainerInnen

Diese sehr kleine Minderheit, die Volkszählung 2001 bezifferte ihre Anzahl auf 5070 Personen, lebt mehrheitlich in Budapest und im Kreis Pest, sowie im Gebiet Szabolcs-Szatmár-Bereg. 1991 wurde ein Kulturverein der UkrainerInnen in Ungarn gegründet und ein gemeinsames ungarisch-ukrainisches Komitee beschäftigt sich mit Minderheitenfragen (Richter 2008:215).

Die Minderheit der PolInnen

Diese Minderheit hat heute nur mehr ganz wenige Angehörige, doch Mitte des 19. Jahrhunderts waren sie die größte Minderheit Ungarns. Es gibt einen

Kulturverein, eine Tanzgruppe und den Verband polnischer Katholiken (Richter 2008:216).

Die Minderheit der GriechInnen

GriechInnen kamen im Laufe des 16. Jahrhunderts als HändlerInnen nach Ungarn und gegen Ende des 19. Jahrhunderts verfügten sie in vielen Städten über Kirchen, Schulen und Ausbildungsstätten für LehrerInnen. In den Jahren 1948 bis 1950 kamen viele griechische EinwandererInnen, die vor dem Bürgerkrieg nach Ungarn flohen und sie siedelten sich hauptsächlich in Budapest, Pécs und Tatabánya an. Die GriechInnen gründeten den Kulturverband, welcher äußerst aktiv ist (Richter 2008:216)

Die Minderheit der RuthenInnen

Die Ruthenen (auch Russinen genannt) sind eine zahlenmäßig kleine Minderheit, die pannonisches Ruthenisch sprechen. Die ruthenische Minderheit Ungarns lebt im Nordosten Ungarns und sie haben ein Volkshaus, einen Verlag, eine Volkstanzgruppe, ein Museum und auch ein Forschungsinstitut (Richter 2008:217).

Die Minderheit der ArmenierInnen

Die ArmenierInnen siedelten sich im Laufe des 17. Jahrhundert in Ungarn an. Sie unterscheiden sich von der ungarischen Mehrheitsbevölkerung fast nur mehr durch ihre armenisch-katholische Religionszugehörigkeit.

5.11 Die Minderheit der Ungarndeutschen

Die Ansiedlung¹⁰

Seit dem Mittelalter gibt es Deutsche in Ungarn, welche durch die Einführung von modernen Agrar- und Bergbautechniken wesentlich zur Modernisierung Ungarns beitrugen. In der ersten Phase der Ansiedlung lebten sie hauptsächlich in den Städten, wo sie als HandwerkerInnen oder im Handels- und Finanzbereich tätig waren. Trotz der sehr unterschiedlichen Herkunftsgebieten wurden sie zuallererst als Sachsen bezeichnet. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts betrug die

¹⁰ vgl. Kapitel 6.1: Ein historischer Überblick über die Besiedelungsgeschichte mit Fokus auf die ungarndeutsche Minderheit

Gesamtbevölkerung Ungarns vier Millionen Personen, von denen 150.000 bis 200.000 Deutsche waren. Vor allem die Habsburger siedelten Ende des 18. Jahrhunderts katholische SiedlerInnen an, da diese als ein Bollwerk und Gegengewicht gegen ProtestantInnen in Ungarn fungieren sollten. Durch diese organisierte Ansiedlung entstanden deutsche Ansiedlungen in den Komitaten Tolna und Baranya (die „Schwäbische Türkei“), im Bakony-Gebirge, in der westlichen Umgebung von Budapest (Pilisvörösvár), im Temeschwarer Banat, in Teilen des ans Burgenland angrenzende Westungarn und im nördlichen Teil der Batschka (Richter 2008:211f bzw. Seewann 2000:43). Die deutschen EinwandererInnen wurden von nun an meist als Schwaben bezeichnet. Da die deutsche Minderheit Ungarns sich über das ganze Land verteilte, lassen sich nur mehr wenige historische Siedlungsschwerpunkte identifizieren. Da die Schwäbische Türkei von den Zwangsaussiedlungen nach 1945 weniger betroffen war, lebt ein Drittel der rund 62.000 Ungarndeutschen in dieser Region.

Nach dem Ersten Weltkrieg verringerte sich die Bevölkerung der Ungarndeutschen auf 650.000. Nach dem Zweiten Weltkrieg kam es zu Vertreibungen und Deportationen. 1946 wurde die Hälfte der deutschen Bevölkerung durch den Beschluss der Alliierten zwangsausgesiedelt. Den verbliebenen Deutschen wurde es erst im Jahr 1955 wieder erlaubt, Interessensvertretungen zu gründen, welche natürlich (der Zeit entsprechend) staatlich kontrolliert waren. Der erste unabhängige Verein der Ungarndeutschen wurde 1985 in Pécs gegründet und nannte sich „Nikolaus-Lenau-Kulturverein“ (Richter 2008:212).

Die Gegenwart

Wie bereits an anderer Stelle betont stellt die ungarndeutsche Minderheit keine ethnisch homogene Einheit dar. Es handelt sich bei den Ungarndeutschen um eine nationale Minderheit, in welcher die Mehrheit der Mitglieder fast nur mehr Ungarisch spricht und diejenigen, die Deutsch sprechen, machen dies meist nur im Privatbereich. Außerdem gibt bzw. gab es diverse deutscher Dialekte, welche nie zu einer gemeinsamen Umgangssprache verbunden wurden.

Heutzutage leben die meisten Ungarndeutschen über das ganze Land verteilt, doch größere Siedlungsgebiete sind die Schwäbische Türkei in Südwestungarn, das „Donauknie“ in Mittelungarn und an der österreichisch-ungarischen Grenze.

Es gibt viele deutschsprachige Kindergärten und Grundschulen, die von der deutschen Minderheit unterhalten werden und auch Mittelschulen, an denen

muttersprachlicher Deutschunterricht stattfindet. Es gibt auch viele Schulen, welche spezielle Klassen für die Ungarndeutschen haben, die aber nicht nur von ungarndeutschen Kindern besucht werden. KindergärtnerInnen und GrundschullehrerInnen für die ungarndeutschen Kinder werden an verschiedenen Hochschulen ausgebildet und Deutsche Sprache und Literatur ist ein Studienfach an allen philosophischen Fakultäten der ungarischen Universitäten (Richter 2008:212).

1957 wurde das Wochenblatt der Ungarndeutschen, die „Neue Zeitung“ gegründet und es gibt auch eine ein wenig kritischere Zeitung, „Der Deutsche Bote“, welche vom „Deutschen Kulturverein“ herausgegeben wird. Es werden auch zahlreiche deutschsprachige Bücher und Periodika herausgegeben. Die traditionsreiche deutschsprachige Wochenzeitung „Pester Lloyd“ wurde im Jahre 1994 wiedergegründet, nach dem sie seit 1944 nicht mehr erschienen war.

Ähnlich wie für die anderen Minderheiten auch sendet das staatliche Radio täglich ein regionales, zweistündiges Programm auf Deutsch und ein 30minütiges Programm auf Landesebene. Auch im Fernsehen gibt es ein spezielles Programm für die Ungarndeutschen und zwar das 26minütige „Unser Bildschirm“, welches seit 1978 produziert wird (Richter 2008:213). Des Weiteren gibt es in Szekszárd ein Deutsches Theater, welches 1994 eingeweiht wurde (Fasselt 1997:1).

Identität

Die ungarndeutsche Minderheit verfügt nicht wirklich über eine ausgeprägte Identität und der Assimilationsprozess ist sehr fortgeschritten. Das Gefühl von ethnischer Zugehörigkeit ist nur sehr schwach ausgebildet; bis zum Ersten Weltkrieg beschränkte es sich auf die Dorfgemeinschaft und erst in den 1940ern traten sie als Gruppe auf, was dann zur Katastrophe von 1945 führte. Dieses Trauma verhinderte oder erschwerte das selbstbewusste und geschlossene Auftreten als soziale Gruppe (Seewann 2000:43). Durch den „sozioökonomischen Strukturwandel“ im Sozialismus schritt der Assimilierungsprozess“ voran und die „neuen sozioökonomischen Strukturen [können] keine Schutzfunktion mehr für die Bewahrung [der ethnischen Besonderheiten] übernehmen, wie es früher in der geschlossenen Agrarstruktur und der autonomen dörflichen Lebenswelt noch der Fall war“ (Fischer 1997:5).

Auch im Hinblick auf die Beziehungen zu Deutschland oder Österreich lässt sich ein Gefühl der Distanz und Fremdheit feststellen, da die Ungarndeutschen über eine große Verbundenheit und Verwurzelung zum ungarischen Donauraum verfügen. Sie

fühlen sich also dieser Region zugehörig, was die Neigung zur Assimilation teilweise erklärt. Ein weiterer essentieller Grund ist jedoch der Mangel an Bildungsmöglichkeiten (mit ausgebildeten, kompetenten Lehrpersonen) für die Minderheiten. Es drängt sich nun die Frage nach der Zukunft dieser „sprachlosen Minderheit“ auf. (Seewann 2000:44).

Interessant sind die Studien der späten 1980er, welche ein zunehmendes ungarndeutsches Identitätsbewusstsein bei den jungen Ungarndeutschen feststellen. Während bei der Volkszählung 1990 die Anzahl der Minderheitenangehörigen um 25% zurückging, stieg die der Ungarndeutschen um das Dreifache. Dies liegt einerseits an der ungarischen Minderheitenpolitik der 1980er und andererseits auch an der zunehmenden finanziellen Unterstützung durch die BRD (vor allem im Bildungsbereich). Eine weitere Ursache für das stärkere Identitätsbewusstsein ist sicher auch die „Aufarbeitung und Neubewertung der Geschichtsperiode von 1918 bis 1945“ und die damit verbundene Zurückweisung der Kollektivschuldthese und des Faschismusvorwurf“ (Fischer 1997:6).

Nach der politischen Wende kam es zur Gründung hunderter neuer Ortsgruppen und Klubs des Nationalitätenverbandes wie beispielsweise der „Verband der Ungarndeutschen“. Außerdem kam es zu zahlreichen Neugründungen wie zum Beispiel des „Lenau-Vereins“ in Pécs, der „GJU“ (die Gemeinschaft Junger Ungarndeutscher), des „Verbandes ungarndeutscher Schriftsteller“, und viele mehr. Durch die zahlreiche Neugründungen kam es zu einer Debatte über die demokratische Legitimation des „Verbandes der Ungarndeutschen“, was zu Umstrukturierungen des Verbands führte, doch der Legitimationsdefizit blieb bestehen und auch die sozialistische Vergangenheit der Verbandsführung führte zu Verstimmungen. Der „Verband der Ungarndeutschen“ probierte diese Diskussionen durch immer neue Forderungen und „Nationalismus mit völkischen Tönen zu kompensieren“, was zu scharfen Protest aus den eigenen Reihen und zu „Widerspruch in der Öffentlichkeit“ führte (Seewann 2000:44f).

Die ungarndeutsche Minderheit hat Probleme bei der Identitätsfindung und leider probierte die Verbandsführung davon durch materielle Forderungen abzulenken.

„Das Identitätsproblem der Ungarndeutschen besteht darin, sich diachron über ihren eigenen Entwicklungsweg durch die Vergangenheit und synchron über ihr Verhältnis zu Ungarn, zum ungarischen Staat und zur ungarischen Gesellschaft sowie zum deutschen Mutterland klar zu werden“ (Seewann 2000:46).

Vor allem Äußerungen wie die des ehemaligen geschäftsführenden Verbandsvorsitzenden Géza Hambuch á la „Die Ungarndeutschen fühlen sich dem deutschen Volke zugehörig und möchten als solches betrachtet werden“ (Neue Zeitung 20.04.1991 S. 2 zit nach Seewann 2000:47) sind schädlich für die Minderheit, da diese Ansicht definitiv nicht von der Mehrheit der Ungarndeutschen geteilt wird, weil es multiple ungarndeutsche Identitäten gibt.

Bei der Volkszählung des Jahres 2001 bekannten sich 62.233 Personen als Deutsche, doch die Minderheitenorganisation spricht von rund 220.000 Ungarndeutschen (Richter 2008:212).

Wichtige Einrichtungen und Organisationen der Ungarndeutschen¹¹

Die Situation und Geschichte der Ungarndeutschen ist ein beliebtes Thema bei ForscherInnen und es gibt auch zahlreiche Institutionen, wie beispielsweise das „Ungarndeutsche Zentrum für Forschung und Lehrerausbildung“ der Eötvös-Lóránd-Universität in Budapest und das „Institut für die Forschung über ethnische und nationale Minderheiten“ der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Außerdem gibt es viele Vereine und Verbände so wie deutsche Bibliotheken, Chöre, Vereine, Tanzgruppen und ähnliches.

Gemeinschaft Junger Ungarndeutscher (GJU)¹²

Eine sehr wichtige Einrichtung der ungarndeutschen Minderheit ist die Gemeinschaft Junger Ungarndeutscher, welche am 31.Dezember 1989 im Lenau-Haus in Pécs gegründet wurde. Die GJU konzentriert sich auf Jugendarbeit und probiert, den Jugendlichen dabei zu helfen, ihre ungarndeutsche Identität und Kultur selbstbewusst auszuleben. Allerdings steht sie auch Jugendlichen offen, welche nicht aus ungarndeutschen Familien stammen, aber Interesse an der Kultur und den

¹¹z.B.: Jakob Bleyer Gemeinschaft, Bund Ungarndeutscher Schulvereine (BUSCH), Förderverein für deutschsprachiges Laientheater in Ungarn, Landesrat der ungarndeutschen Chöre, Kapellen und Tanzgruppen in Ungarn, St. Gerhards-Werk Ungarn e.V., Verein für ungarndeutsche Kinder (VUK), Verband Ungarndeutscher Autoren und Künstler (VUdAK),...

¹² <http://www.gju.hu/>
Mikes Kelemen u. 13.
7624 Fünfkirchen/Pécs
Tel.: +36 20 298 7918
E-Mail: buro@gju.hu

Traditionen haben. Ziel der GJU ist, sich auf unterschiedliche Weise mit der ungarndeutschen Kultur und Sprache auseinanderzusetzen, um somit Jugendlichen ein offenes und demokratisches Weltbild zu vermitteln. Die GJU veranstaltet Seminare, Kurse, Workshops und Ausflüge und kümmert sich somit um den interessierten Nachwuchs der ungarndeutschen Minderheit. Außerdem probiert die GJU ihre Mitglieder zu motivieren, sich für ihre Minderheit zu interessieren, einzusetzen und sie somit zum ehrenamtlichen und zivilgesellschaftlichen Engagement zu motivieren. Ein weiteres Thema für die GJU ist der europäische Integrationsprozess, was auch an der Kooperation mit vielen in- und ausländischen Minderheitenjugendorganisationen sichtbar wird (die GJU ist auch Mitglied der „Jugend der Europäischen Volksgruppen“ (URL 20). Die GJU hat über 400 Mitglieder, welche sich in elf Freundeskreise organisieren, die über ganz Ungarn verstreut sind, wobei die Schwäbische Türkei eine der „aktivsten“ Regionen der ungarndeutschen Jugend ist. Die Freundeskreise nehmen an den Programmen der GJU teil, können aber auch eigene Programme organisieren. Diese Freundeskreise sind zu 90% Volkstanzgruppen, Kapellen und Chöre (URL 21). Im Rahmen von Pécs2010 organisierte die GJU das „Voices of Europe“, ein Volksgruppenchorfestival (URL 22).

Im Zuge meiner Feldforschung in Pécs hatte ich die Möglichkeit, die GJU in ihrem Büro im Koch-Valéria-Schülerwohnheim zu besuchen und ein Interview mit der GJU-Geschäftsführerin Monika Sax zu führen (vgl. Kapitel 5.2.7).

Das Lenau-Haus

Das Lenauhaus wurde Ende der 80er Jahre mit finanzieller Hilfe der BRD in Pécs vom Lenau-Verein errichtet, nach dem die Stadt den Ungarndeutschen ein Grundstück geschenkt hatte. Das Haus ist eine internationale Begegnungsstätte, welche allen offen steht, die sich für ungarndeutsche oder deutsche Kultur interessieren.

„Das Lenauhaus ist einerseits Sitz der ungarndeutschen Selbstverwaltung und andererseits Sitz des Nikolaus Lenau e.V.¹³, welcher auch Träger des Hauses ist“

¹³ Kulturverein Nikolaus Lenau e.V.
Munkácsy Mihály u. 8
7621 Pécs
Tel: 0036-72-332515

(Interview mit Herr Habel). Es haben auch noch andere ungarndeutsche Organisationen ihren Postkasten dort. Des Weiteren gibt es im Lenauhaus eine öffentlich zugängliche Bibliothek, Veranstaltungsräume sowie Gästezimmer.

Der Lenau-Verein wurde als erster unabhängiger, ungarndeutscher Verein Osteuropas der Nachkriegszeit im Oktober 1985 in Pécs gegründet. Der Nikolaus-Lenau-Verein hat folgende Ziele: Unterstützung der Ungarndeutschen bei der Wiedergewinnung und Behauptung ihrer kulturellen Identität; Verbreitung und Pflege der deutschen Sprache, Bewahrung der Bräuche, Traditionen und des Liedguts der Ungarndeutschen, Bewusstmachung der eigenen Geschichte und der kulturell-sprachlichen Verbindung zu dem deutschsprachigen Ausland. Der Verein will weder, dass sich die Ungarndeutschen assimilieren noch isolieren; stattdessen sollen sie eine Brückenfunktion zwischen Deutschland (bzw. Österreich) und Ungarn bilden. Der Verein arbeitet mit Organisationen, Vereinen und Privatpersonen im In- und Ausland zusammen.

Vom Lenau-Verein werden in regelmäßigen Abständen Literaturabende und Lesungen mit ungarndeutschen, deutschen und österreichischen AutorInnen veranstaltet (Vgl. URL 23 bzw. Interview mit Herr Habel). Bei meinem Feldforschungsaufenthalt wohnte ich im Lenauhaus, nützte die tolle Bibliothek und hatte die Ehre, mit Herrn Johann Habel ein Interview zu führen (vgl. Kapitel 1.3).

Die Koch-Valéria Bildungseinrichtung

Dieses Bildungszentrum umfasst einen Kindergarten, eine Grundschule, eine Mittelschule, ein Gymnasium und ein Schülerwohnheim und besteht in dieser Form seit 2004. Als Namensgeberin fungiert die ungarndeutsche Schriftstellerin Valéria Koch (1949-1998). Die Bildungseinrichtung wird von der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen getragen. Das Ziel ist die Vermittlung des ungarndeutschen Identität und Kultur an die kommenden Generationen. Die Bildungseinrichtung arbeitet auch mit der Universität Pécs zusammen und fungiert für die sich dort in der Ausbildung befindlichen NationalitätenlehrerInnen als Übungsschule (URL 24). In Pécs führte ich ein Interview mit Frau Gabriele Dávid, der Direktorin des Schülerwohnheims.

6 PÉCS. INTERNATIONALE UND NATIONALE BESTIMMUNGEN UND DEREN LOKALE AUSWIRKUNGEN

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit meiner Feldforschung in der Stadt Pécs und der umliegenden Region namens „Schwäbische Türkei“. Der Name „Schwäbische Türkei“ bezeichnet das größte deutschsprachige Siedlungsgebiet in Ungarn, welche sich über die Komitate Tolna, Somogy und vor allem Baranya erstreckt.

Die Entscheidung fiel auf Pécs, da sich diese Stadt scheinbar durch ein äußerst positives Verhältnis zu ihren neun anerkannten nationalen Minderheiten auszeichnet. So gewann Pécs im Jahre 1998 den UNESCO-Friedenspreis für vorbildliche Minderheitenpolitik und im Jahre 2010 war Pécs die Kulturhauptstadt Europas unter dem Titel „Stadt ohne Grenzen“, wofür die Anwesenheit und das scheinbar gute Verhältnis zwischen Mehrheit und Minderheit bzw. zwischen den verschiedenen Minderheiten ausschlaggebend war.

Pécs präsentiert sich also als eine multikulturelle Stadt, die ihre Minderheiten nicht nur schätzt sondern auch fördert. Ein weiterer Grund warum ich mich für Pécs entschieden habe, war, dass die Stadt auch das kulturelle Zentrum der Donauschwaben und Donauschwäbinnen bildet.

Die Donauschwaben und Donauschwäbinnen sind die Nachfahren von mosel-, rhein- und mainfränkischer, schwäbisch-alemannischer, bairisch-österreichischer, sudetendeutscher, schlesischer und anderer SiedlerInnen. Sie stellen eine „herkunfts- und entwicklungsmäßig organisch gewachsene Gemeinschaft [dar], die in einem stark traditionsgebundenen Volkstum, in gleicher wirtschaftlicher und sozialer Struktur die Elemente eigener volklicher Bewahrung entwickelte“. Von den ethnisch-anderen Nachbarn wurden sie als Donauschwaben bezeichnet und mit der Zeit übernahmen die deutschsprachigen SiedlerInnen diese Bezeichnung und bezeichneten sich selbst als Schwaben und ihre Mundart als „schwowisch“. Diese Begriffsübernahme vollzog sich in der bäuerlichen Schicht im 19. Jahrhundert.

Durch die Grenzverschiebungen durch den Ersten Weltkrieg wurden auch die ungarländischen Schwaben auf drei Nachfolgestaaten verteilt, doch das Bewusstsein trotz der Trennung durch nationale Grenzen, eine Gemeinschaft zu bilden, blieb aufrecht. Um nicht südslawische-, rumänische-, Banater-, Sathmarer- und

ungarländischen Schwaben begrifflich zu unterscheiden, setzte sich die Bezeichnung Donauschwaben bzw. DonauschwabInnen durch (Weifert 1997: 8).

6.1 Die Stadt Pécs und die Schwäbische Türkei

Die im Südwesten Ungarns am Fuße des Mecsekgebirge gelegene Stadt Pécs (dt: Fünfkirchen) hat 157.000 EinwohnerInnen und ist somit die fünftgrößte Stadt Ungarns. Der deutsche Name Fünfkirchen leitet sich vom lateinischen Namen ‚Quinque Ecclesiae‘ (‚fünf Kirchen‘) ab, welcher wiederum darauf zurückgeht, dass im 9.Jahrhundert bayrisch-fränkische SiedlerInnen auf fünf unterirdischen Grabkapellen aus der Römerzeit den Vorläuferbau des heutigen Domes erbauten (Quinque Basilicae) (URL 25).

Das Komitat (deutsche Bezeichnung für eine regionale Verwaltungseinheit Ungarns) in dem Pécs liegt heißt Baranya und ist das südlichste Ungarns. Bei einer Größe von 4430 Quadratkilometer umfasst es 396.633 EinwohnerInnen. Von diesen rund 400.000 EinwohnerInnen sind laut der Volkszählung von 2001 28.388 Personen Minderheitenangehörige. 50% dieser Minderheitenangehörigen bilden die deutsche Minderheit, 30% die Roma-Minderheit und 16% die kroatische Minderheit. Die restlichen 4% umfassen die ukrainische, serbische, polnische und rumänische Minderheit und diese Minderheiten haben jeweils mehr als hundert Angehörige (Hargitai/ Jankó: 2009:4ff).

6.2 Stadtgeschichte

Vor rund 6000 Jahren zu Zeiten des Neolithikums (4000 Jahre vor Christus) entstanden die ersten prähistorischen Siedlungen, welche Spuren in der Umgebung von Pécs hinterließen. Die Römische Invasion begann im 1. Jahrhundert nach Christus und der westliche Teil Ungarns wurde zu einer Provinz namens Pannonia. Unter dem Namen Sopiane wird Pécs zwischen 211 und 217 n. Chr. zum ersten Mal erwähnt. Die römische Stadt Sopiane war ein großes und äußerst bedeutendes Wirtschaftszentrum der Region, aber auch die Religion war von großer Bedeutung und so hinterließen die ChristInnen der Stadt faszinierende Grabmäler, welche auch in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen wurden. Die Zeit vom 5. bis zum 9.

Jahrhundert war geprägt durch die Ankunft vieler kriegerischer Stämme, so kamen die Hunnen, Ostgoten, Gepiden, Langobarden und Awaren in die Region. Schließlich eroberten Ende des 9. Jahrhunderts die Magyaren das Gebiet.

Im Jahre 1009 nach Christus wurde der Heilige Stephan zum ersten König von Ungarn gekrönt. König Stephan strebte die Christianisierung an und gründete unter anderem die Bischöfliche Diözese (die auch heute noch besteht). Vom 15. bis ins 16. Jahrhundert wurde Pécs zum Zentrum des Humanismus und durch Bischof Janus Pannonius wurde lateinische Literatur sehr populär (Göcz 2010:8). Während des 13. Jahrhunderts litt die Stadt unter dem Mongoleneinfall, doch durch den raschen Wiederaufbau wurde die Stadt sehr schnell wieder zu einem wichtigen Handelszentrum, welche magyarisches, deutsches, slawisches, französisches und später auch türkische ZuwandererInnen anzog.

Von 1543 bis 1686 war Pécs unter der Herrschaft des Osmanisch-Türkischen Reiches, wodurch Architektur, Religion und Kultur der Eroberer Einzug in Pécs hielten. Von der Rückeroberung bis zum Jahre 1780 kehrte wieder Normalität in Pécs ein und es wanderten viele Personen vor allem aus dem deutschsprachigen Raum zu. Die ‚Schwäbische Türkei‘ entstand und die Region wurde zu einem multikulturellen Zentrum. Langsam verbesserte sich auch die wirtschaftliche und soziale Situation der Stadt. Zu Ende des 17. Jahrhunderts gab es bereits viele deutsche und österreichische Bürgerfamilien (Wunderlich 2009: 7).

Durch alte Dokumente und Akten aus dem beginnenden 19. Jahrhundert kann man die Bevölkerungsentwicklung ab dieser Zeit gut verfolgen: während Pécs zur Jahrhundertwende rund 8.000 EinwohnerInnen hatte, so waren es 1850 schon 16.000. Im Hinblick auf die in der Stadt vorhandenen Konfessionen lässt sich feststellen, dass es eine nur sehr kleine orthodoxe Gemeinde (weshalb man annimmt, dass der Anteil an SerbInnen recht klein war), und eine etwas größere jüdische Gemeinde gab, während rund 97% der BewohnerInnen katholisch waren. Die ethnische oder konfessionelle Zugehörigkeit spiegelt sich auch in den Siedlungsschwerpunkten der verschiedenen Gruppen wider, obwohl das Zusammenleben der Gruppen sehr spannungsfrei war (Roth/Gündisch: 2010:93ff).

Das 19. Jahrhundert

Die Revolution 1848/49 ließ auch Pécs nicht kalt, da sich auch manche der BewohnerInnen von Pécs für die Idee der Unabhängigkeit von Wien begeistern

ließen. Interessant ist, dass sich die meisten Nicht-MagyarInnen (welche über 50% der ungarischen Bevölkerung darstellten) sich auf die Seite der Habsburger stellten, da sie von der ungarischen Revolution enttäuscht wurden. Die deutschen bürgerlichen BewohnerInnen Ungarns befanden sich in einer ungünstigen Situation; einerseits empfanden sie Sympathie für die liberalen Idee der Revolution, andererseits gab es den ungarischen Nationalismus, den sie teilweise ablehnten (Roth/Gündisch 2010: 105ff).

Die folgende Zeit wurde durch den wirtschaftlichen Aufschwung und ein rasantes Bevölkerungswachstum geprägt. Im 19. Jahrhundert kam es durch die industrielle Revolution zu neuen technischen Entwicklungen und mit dem Kohleabbau im Mecsek-Gebirge zum wirtschaftlichen Aufschwung. Die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft begann 1852 den Bergbau auszubauen, wodurch dieser Industriezweig zum Wichtigsten der Stadt wurde. Des Weiteren wurden zahlreiche neue Unternehmen gegründet wie etwa die Zsolnay Porzellanmanufaktur, die Angster Orgelfabrik oder die Hamerli Handschuhfabrik (Gölz 2010: 9ff).

Neben der Vervierfachung der Bevölkerung seit dem Beginn des Jahrhunderts änderte sich auch das Sprachverhältnis und so gaben 74% Ungarisch als Muttersprache an, während Deutsch von nur mehr 19% und slawische Sprachen von nur mehr 2,5% der Bevölkerung gesprochen wurden.

Im Hinblick auf den ständigen Zuzug von Deutschen nach Pécs scheinen diese Zahlen verwunderlich. Der Anteil von Deutschsprachigen betrug im Komitat Baranya immerhin 2/3 der Bevölkerung, doch während die neu Zugewanderten deutsch sprachen, sprachen die alteingesessenen Deutschsprachigen zunehmend Ungarisch. Dies lässt sich dadurch erklären, dass der Assimilierungsdruck stark zugenommen hat und die Magyarisierung vor allem über Schule und Kirche ablief. Wichtig festzuhalten ist nochmals, dass es große Differenzen und keine feste Bindung zwischen den deutschen Bürgerlichen und den Bauern gab und dass letztere sehr wohl noch an Deutsch festhielten, während erstere sich zunehmend mit dem ungarischen Staat identifizierten und deswegen vermehrt zu Ungarisch wechselten.

Ab 1867 begann die Zeit des Dualismus und in dieser Zeit gab es eine „bewusste wie unbewusste Distanzierung von österreichischen Bezügen – zur Stärkung des Selbstbewusstseins, aber auch als Ausdruck der endlich errungenen Eigenständigkeit“ (Roth/Gündisch: 2010:108ff). „Dem Deutschen Wien, dem Ungarn Fünfkirchen“

(„Németek Bécs, magyarnak Pécs“) lautet ein Sprichwort aus dieser Zeit (Roth/Gündisch 2010: 122).

Der Erste Weltkrieg und seine Folgen

Vor Beginn des Ersten Weltkrieges befand sich Pécs am Höhenpunkt in seiner Entwicklung, doch trotz des Zuzuges von ZuwandererInnen, wurde die Stadt zunehmend einsprachig und nur noch Deutsch (13%) wurde als Minderheitensprache wahrgenommen (Roth/Gündisch 2010: 125).

Nach der Auflösung der Monarchie durch den ausverhandelten Waffenstillstand mit dem italienischen Oberkommando am 3. November 1918 entstand in Ungarn eine Regierung, welche aus der Aster-Revolution hervorging und welche eine umfassende Waffenruhe anstrebte. Aus Mangel an Alternativen unterzeichnete Ungarn das Waffenstillstandsabkommen mit den Alliierten, welches schlimme Gebietsverluste für Ungarn bedeutete. Doch serbische Truppen marschierten in Ungarn ein und besetzten das Komitat Baranya und überschritten somit die im Abkommen festgelegte Grenze. In Pécs folgte „eine Periode politischer Wechselbäder“ (Roth/Gündisch 2010: 128). Der Erste Weltkrieg und die von 1918-1921 andauernde serbische Besetzung hinterließ zwar im Gegensatz zum Zweiten Weltkrieg keine Zerstörung, lähmte aber die Entwicklung der Stadt (Gözc 2008: 12).

In der Zwischenkriegszeit wurde die Haltung den Minderheiten gegenüber verschärft, obwohl sie nur mehr rund 10,50% ausmachten (im Jahr 1920). Man war der Ansicht, dass man nur als einheitlicher Nationalstaat bereit für die Zukunft sei und deswegen wurden den Minderheiten keinerlei Gruppenrechte gewährt und der Schulunterricht fand fast nur mehr auf Ungarisch statt. Die Situation der durch den Vertrag von Trianon nun im Ausland lebenden UngarInnen wurde jedoch anders gesehen und aus diesem Grund wurde bereits im Jahre 1936 ein Minderheiteninstitut an der Universität Pécs gegründet, welches sich mit der Lage der AuslandsungarInnen befasste. Persönlichkeiten und Institutionen, welche sich für die deutsche Minderheit einsetzten wurden marginalisiert, was auch leicht gelang, da das Bürgertum (und teilweise auch reiche Bauerndörfer) bereits assimiliert war und es somit der Minderheit an einer Oberschicht oder Eliten fehlte.

Der Zweite Weltkrieg

Da sich Ungarn immer mehr an die Nationalsozialisten annäherte und Hitlerdeutschland 1938 Schutzmacht über Ungarn wurde, bekamen die Ungarndeutschen immer mehr Rechte und 1940 schließlich umfassende Rechte. Pécs spielte dabei eine wesentliche Rolle, da es ein Zentrum der deutschen Minderheit war und 1941 ein deutsches Gymnasium erhielt, welches vom „Volksbund der Deutschen in Ungarn“ getragen wurde, welcher wiederum mit dem Dritten Reich ideologisch gleichgeschaltet wurde. Es wurde sehr schnell festgestellt, dass die SchülerInnen nur schlechte Deutschkenntnisse hatten und darum wollte der „Volksbund der Deutschen in Ungarn“ „das Deutschtum“ schleunigst retten. Nun bemerkten sie jedoch, dass nicht alle Ungarndeutschen empfänglich für die nationalsozialistische Propaganda waren (am Land gab es „Treuebewegungen“, welche Loyalität den Ungarn gegenüber forderten und außerdem hatte sich bei den Ungarndeutschen ein starkes regionales Selbstbewusstsein entwickelt). Ähnlich wie viele Ungarndeutsche fühlten sich auch die Juden und Jüdinnen der ungarischen Kultur zugehörig. Doch dies schützte sie nicht. Rund 4000 Juden und Jüdinnen wurden aus Pécs in die Konzentrationslager (meist Auschwitz) deportiert und nur wenige überlebten den Holocaust (Roth/Gündisch 2010: 137ff).

Während des Zweiten Weltkriegs blieb Pécs relativ unbeschadet, obwohl der Krieg natürlich wirtschaftliche Folgen mit sich zog. Am 29. November 1944 wurde Pécs durch die sowjetische Armee befreit. Durch die Machtübernahme der KommunistInnen wurde Pécs zu einem Industriezentrum, dass sich in erster Linie auf Eisen und Stahl konzentrierte (Gölzc 2010: 9ff bzw. http://www.uni-mainz.de/FB/Paedagogik/euromir/Pécs%202006/Berichte_Präsentationen/Programm/Pécs-Stadt.htm).

Nach 1945

Die ungarische Gesellschaft und Regierung fand bald einen Sündenbock für den verlorenen Krieg und die Besetzung: die deutsche Minderheit. Die deutsche Minderheit wurde kollektiv verurteilt und es folgten Enteignungen, Deportation zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion und Vertreibungen. Zwischen 1945 und 1948 wurde knapp die Hälfte der deutschen Bevölkerung vertrieben und die meisten

Hinterbliebenen waren Schikanen ausgesetzt. Diese Zeit ohne Rechte endete offiziell 1950, obwohl sie in der Praxis bis Mitte der 50er-Jahre anhielt.

Manche Ungarndeutschen wollten nach Deutschland bzw. Österreich auswandern, doch die meisten fühlten sich immer noch Ungarn gegenüber verbunden. In den 60ern begannen Ungarndeutsche auch vermehrt Kontakt mit Verwandten und FreundInnen im deutschsprachigen Ausland aufzunehmen und als es möglich wurde, Kulturstätten für Minderheiten zu gründen (1980er-Jahre), beteiligten sich daran oft auch Ungarndeutsche aus dem Ausland finanziell. 1985 wurde auch das Lenauhaus gegründet (Roth/Gündisch 2010: 140ff.).

Die Wende

Durch die Wende 1989/90 kam es auch in Pécs zum Zusammenbruch der Planwirtschaft, zu einem rasanten Anstieg der Arbeitslosigkeit, und zum Ausbleiben der TouristInnen. Pécs reagierte darauf mit dem Ausbau des Bildungsangebot. So wurde 1994 das erste Roma-Gymnasium Europas, das Ghandi-Gymnasium, errichtet und seit 1993 gibt es ein deutsches Bildungszentrum, das Valéria-Koch-Bildungszentrum, welches sich in der Trägerschaft der Landesselbstverwaltung der Deutschen in Ungarn befindet (vgl. Kapitel 1.3 - Interview mit Herrn Habel).

Wie im Kapitel 5.1 beschrieben versucht Ungarn seit den 1970er-Jahren eine Minderheitenpolitik zu betreiben, welche nach außen strahlt. Die PolitikerInnen erwarteten sich davon, dass die Nachbarländer nachziehen werden und sich somit die Lage der AuslandsungarInnen verbessern werde. Es wurden viele Gesetze erlassen und somit ergab sich ein rechtlicher Rahmen für Minderheitenpolitik. In der Folge fanden sich viele Minderheitengruppen in Pécs zusammen, was von der lokalen Regierung begrüßt wurde und als Reichtum bewertet wurde. Diese kulturelle Vielfalt wurde nun gefeiert, obwohl sie im Alltag aufgrund der Assimilierung kaum noch feststellbar war.

6.3 Der UNESCO-Friedenspreis

Seit 1996 verleiht die UNESCO den sogenannten Friedenspreis an Städte, welche sich durch erfolgreiche Anstrengungen die „Kultur des Friedens“ zu erhalten, auszeichneten. Im März 1998 gewann Pécs den Preis „Städte für den Frieden“.

Grund dafür war einerseits die Pflege der Minderheitenkulturen und andererseits die Toleranz gegenüber den Flüchtlingen des Jugoslawienkriegs (URL 27).

6.4 Minderheiten in Pécs

Neben den Minderheiten der Roma, der Deutschen und der KroatInnen, welche die größten Gruppen darstellen, gibt es noch 6 weitere Minderheiten, die in Pécs über Selbstverwaltungen verfügen: BulgarInnen, GriechInnen, PolInnen, RussInnen, SerbInnen und UkrainerInnen. Diese Minderheiten haben durch ihre Selbstverwaltungen die Möglichkeit, eigene VertreterInnen für ihre Belange zu wählen, welche als AnsprechpartnerInnen für die Behörden fungieren (Roth/Gündisch 2010: 148).

6.5 Pécs2010 – Pécs wird Europäische Kulturhauptstadt

Angeregt durch eine Bürgerinitiative bewarb sich Pécs um den Titel der „Europäischen Kulturhauptstadt“. Doch die Konkurrenz war hart: viele ungarische Städte wie Raab oder Budapest bewarben sich ebenfalls. Nichtsdestotrotz gewann Pécs den Wettbewerb mit einem hervorragenden Konzept unter dem Titel „Stadt ohne Grenzen“. Ziel war es, durch den Titel und die damit verbundenen finanziellen Mittel der Stadt ein Image als Kulturstadt zu verpassen (wenn man bedenkt, dass die Stadt in den letzten Jahrhunderten immer auf Industrie setzte und es zu deren Zusammenbruch kam, nicht unvernünftig).

Pécs war aufgrund der großen Konkurrenz innerhalb Ungarns quasi verpflichtet, erfolgreich zu sein, was natürlich auch einen großen Druck bedeutete. Alle im Konzept erläuterten Projekte sollten verwirklicht werden, da man mit diesen Projekten ja auch die anderen Städte ausgestochen hatte. Dieser enorme Erfolgsdruck, die Involvierung von vielen Personen und die zu vielen Instanzen (die ungarische Regierung, das Komitat, Unternehmen, die Stadt selbst) führten zu Problemen bei der Umsetzung der Projekte und somit zu Verzögerungen. Viele AktivistInnen, KünstlerInnen und BürgerInnen wandten sich enttäuscht vom Projekt Pécs2010 ab. Sehr verspätet konnten dann die Großprojekte ausgeschrieben werden

und Mitte 2009, als bereits der erste Programmentwurf für das Jahr 2010 vorgestellt wurde, wurden die Verträge erst unterschrieben (Roth/Gündisch 2010: 150ff).

6.5.1 Ziele und Chancen

Die umfangreichen Investitionen stellen für Pécs natürlich eine große Chance dar. In der Vergangenheit erlebte Pécs bereits viele wirtschaftliche Niederlagen, darum ist es nicht überraschend, dass die Stadt sich nun als Kultur- und Kunststadt präsentieren möchte. Wesentlich für Pécs ist, dass sich die Stadt erstmals einem nationalen sowie internationalen Publikum präsentieren kann, um somit ihren (teilweise vorhandenen) Ruf als kulturelles Zentrum zu verstärken. Der Titel Kulturhauptstadt Europas (und die dazugehörenden auszuschöpfenden finanziellen Mittel) bedeutet eine riesige Chance, sich als ungarische Kulturstadt zu präsentieren und sich somit neben Budapest zu positionieren und dies wird auch auf der offiziellen Website von Pécs2010 betont:

„Ein sehr wichtiges Ziel des Programms der Kulturhauptstadt Europas ist die kulturelle Dezentralisation. Die kulturelle-wirtschaftliche Dominanz von Budapest, ist mit den anderen Städten verglichen, nicht zu bezweifeln. Pécs steht eine große Aufgabe bevor, sie muß dazu fähig sein, neben Budapest ein wirklich bedeutender Pol des heimischen kulturellen Lebens zu werden.“ („Pester Lloyd“ 8.1.2010: „Startschuss in Pécs“).

6.5.2 Das Image der Stadt und der Einfluss der Minderheiten darauf

Das wohl am häufigsten fotografierte Motiv in Pécs ist die ehemalige Moschee von Pascha Gazi Kassim, welche sich am Széchenyiplatz befindet und heute eine katholische Kirche ist. Auf der Kuppel der Kirche befindet über dem Halbmond ein Kreuz. Das Foto dieses Motivs soll meist auf die multikulturelle Geschichte und die Vielfalt der Bevölkerung von Pécs aufmerksam machen. Doch es stellt sich die Frage, wie es mit Toleranz, Vielfalt und Multikulturalismus heute, in Zeiten des zunehmenden Rechtsextremismus und der Fremdenfeindlichkeit, in Pécs steht.

Pécs präsentiert sich in den letzten Jahrzehnten immer mehr als multikulturelle Stadt, als Stadt der vielen Nationalitäten, als „Stadt ohne Grenzen“, so lautet auch das Motto von Pécs 2010. Dieses Motto soll daran erinnern dass Pécs „an der Nahtstelle zwischen Morgenland und Abendland, in der Mitte Europas und am Tor des Balkan gelegen“ ist und die Stadt scheinbar unglaublich tolerant und multikulturell sei (URL 29). Man erinnert sich an die Stadtgeschichte, die von Magyaren, Römer, Türken,

Habsburgern, Deutschen und heute von den neun Minderheiten geprägt wird, und probiert, dieses historische Erbe zu verwenden, um Multikulturalität zu beweisen.

Dies spiegelt sich auch wieder auf der offiziellen Website von Pécs2010 wider:

„Eine wichtige Bestrebung der Bewerbung der Stadt war, dass sie mittels der Kultur von unsichtbaren Grenzen Geteiltes verbindet. Das Miteinanderleben und die Aufnahme der verschiedenen Kulturen bildet einen organischen Teil der Werte der Stadt.“

Mit dieser Kombination von Kultur und Multikulturalität will sich Pécs profilieren, denn so der die offizielle Pécs2010-Homepage „Nicht Politik, nicht Wirtschaft, sondern die Kultur kann Menschen jenseits von und über Grenzen hinweg verbinden“ und „Grenzenlos bedeutet in diesem Sinne auch eine geistige Grenzüberschreitung, da die Kultur – über die gemeinsame Sprache der Kunst – zwischen Menschen und Ländern neue Kontakte schaffen kann.“ (URL 32).

6.5.3 Das Programm und die Projekte von Pécs2010

Am 10. Jänner gab es am Szécheny Platz eine große Eröffnungsfeier, welche den Beginn von Pécs2010 einläutete, doch erst mit dem Frühlingsfestival ab Mitte März, welches ungarweit stattfand, ging es richtig los, obwohl viele Projekte noch längst nicht fertig waren.

Die im Rahmen von Pécs2010 verwirklichten Projekte lassen sich in zwei Kategorien unterscheiden: einerseits gab es ein umfangreiches kulturelles Programm für das Jahr 2010 und andererseits wurden große Investitionen im Bereich der Kulturinstitutionen und Stadtentwicklung getätigt.

Das rund 150 Veranstaltungen umfassende kulturelle Programm bietet neben Einzelveranstaltungen, welche sich hauptsächlich den bildenden Künsten widmet, auch zahlreiche Tanz-, Theater-, Literatur- und Musikfestivals¹⁴. Es gab auch zahlreiche (jedoch im Vergleich zum ganzen Programm wenige) Veranstaltungen der Minderheiten der Region, wo sie ihre Kultur und Traditionen vorstellen konnten.

Für die städtische Entwicklung waren die Millioneninvestitionen in die Infrastruktur verständlicherweise bedeutender. Für diese Projekte, welche die Infrastruktur verbessern wollten, wurde fast eine halbe Milliarde Euro freigesetzt.

Es gab fünf zentrale Großprojekte, die erbaut wurden: Das „Kodály-Zentrum“ genannte Konzert- und Konferenzzentrum, das „Zsolnay Kulturviertel“, die „Museumsstraße“, das „Bibliothek- und Wissenszentrum für Südtransdanubien“, und die Revitalisierung von rund 70 öffentlichen Plätzen.

¹⁴ Das vollständige Programm steht zum Download als PDF bereit unter:

<http://old.pecs2010.hu/public/upload/file/programajanlok>

6.5.4 Kritik an Pécs2010

„Pécs die unfertige Kulturhauptstadt“?

Der am häufigsten geäußerte Kritikpunkt an Pécs2010 bzw. der Organisation von Pécs2010 ist, dass im Kulturhauptstadtjahr 2010 nichts fertig war. Einige Projekte waren schon halbfertig, von anderen konnte man noch nichts sehen und ein paar wenige Projekte waren abgeschlossen. Die chaotische Vorbereitungsphase und diverse Skandale, welche in Folge dazu führten, dass die Zeit nicht ausreichte, um die Projekte fertig zu stellen, wurde auch von in- und ausländischen Medien nicht außer Acht gelassen:

„In den Jahren der Vorbereitung hat es zahlreiche Skandale rund um das Vorbereitungskomitee, etliche Rücktritte und viele Intrigen gegeben“ („Pester Lloyd“: 15.06.2009: „Zur Weltstadt demoliert“).

„Dauerhafte, zeitlich scheinbar unbegrenzte, lärmintensive Maßnahmen zur Verbesserung der Pflasterung der Straßen werden zum ständigen Begleiter des Besuchers und man fragt sich zum ersten Mal, ob das nicht alles schon hätte fertig sein müssen. (...) Neben dem Lärm, der mich zwingt mit permanenten Ohrenschützern durch die Stadt zu gehen, weht der aufgewirbelte Baustaub durch die Luft und vernebelt Augen und Sinne. Taub und blind durch die Kulturstadt Pécs. Die drei zentralen Plätze (Széchenyi, Jókai und Kossuth tér) sind unzugänglich. (...). Allerdings müssen Kunstgenießer warten, warten bis Mitte Mai, was – wieder übersetzt in stereotypisierte ungarische Verhältnisse – Juli bedeutet. Verschlossene Türen mit und ohne Hinweisschilder, alte Damen mit wenig Zähnen und Internetseiten, die ihr Bedauern ausdrücken und als Ursache technische Gründe oder schlicht Umbau angeben. Vielleicht ist ein ungarisches Jahr nur ein Sommer. (...) Die Gebäude sind vielleicht neben dem eingereichten Konzept Grund für die Nominierung, aber eben auch mitgegebene Geschenke an die Stadt, ein Erbe, kein Verdienst. (...) Den Anforderungen einer Kulturhauptstadt ist man nicht gewachsen. (...). Denn was nützt ein umfangreiches Kulturprogramm, wenn die Stadt sich als Baustelle präsentiert...“ („Pester Lloyd“: 23.04.2010: „Wachgeküsst und doch verschlafen“).

Auch der ORF meinte es nicht besser mit Pécs2010:

„Zwiespältige Bilanz für Pécs. Spott mussten die Verantwortlichen für das Europäische Kulturhauptstadtjahr in der südungarischen Stadt Pécs einstecken. Denn zu Jahresbeginn war fast nichts fertig. [...] Pécs mag sich baulich aufgehübscht haben, künstlerisch vermochte es aber in dieser Zeit kaum Akzente zu setzen. Zu chaotisch verliefen die Vorbereitungen, zu sehr fehlte es am Mut, sich in der eigenen peripheren Lage dem frischen Wind der internationalen Avantgarde auszusetzen.“ (URL 30).

„Pécs, die multikulturelle Kulturstadt im Kulturkampf“?

Wie bereits erwähnt, probierte man im Rahmen von Pécs2010, sich als Stadt der Kultur bzw. als Stadt der Kulturen zu positionieren, doch im Angesicht der „Leitkulturdebatten“ und des alltäglichen Rassismus (vor allem gegen die Minderheit der Roma) wirkt dieses Vorhaben fast paradox.

„Spricht man mit den Menschen über die Kulturhauptstadt Pécs, werden schnell Gerüchte über ungleich verteilte Gelder, Überforderung und schlechtes Zeitmanagement laut. Pécs würde mit ethnischen Minderheiten werben, doch die von der EU kassierten Fördergelder werden nicht wie vorher besprochen anteilsgerecht weitergereicht. Pécs erfährt 2005 von der

Nominierung als Kulturhauptstadt und beginnt zu spät mit der Realisierung. Jahrelang passierte nichts in den Straßen der Altstadt und nun soll alles auf einmal und sofort geschehen. Pécs ist die wachgeküsste Stadt, die doch verschlafen hat.“ („Pester Lloyd“: 23.04.2010: „Wachgeküsst und doch verschlafen“).

„Auch die vielbeschworenen nationalen Minderheiten - darunter die Ungarndeutschen und Roma - wurden an den Projekten eher nur alibimäßig beteiligt. Vom Programmetat von acht Milliarden Forint entfielen gerade mal 50 Millionen auf diese Volksgruppen mit ihrer Folklore und ihren vielseitigen Traditionen.“ (URL 30).

Neben der Kritik an der schlechten Organisation und an Korruption wird an diesen Zitaten die Vermutung vieler sichtbar, dass die Anwesenheit der Minderheiten im Rahmen von Pécs2010 vermarktet und „geschätzt“ wird, während sonst eine eher minderheitenunfreundliche Stimmung herrscht. Es lässt sich eine große Diskrepanz zwischen der Realität und der Selbstdarstellung feststellen. Die sonst eher vernachlässigten oder zumindest ignorierten Minderheiten der Stadt scheinen für Pécs2010 als Aushängeschild für Multikulturalität dienen zu müssen.

Die OrganisatorInnen von Pécs2010 neigten bei der Formulierung des Mottos „Pécs die grenzenlose, multikulturelle Stadt“ anscheinend zu Realitätsverweigerung. Die neun anerkannten Minderheiten in Pécs sind definitiv kein Beweis für Vielfalt und Toleranz. Eher lenken sie davon ab, dass Ungarn immer mehr zum Nationalismus neigt und eine große Bevölkerungsgruppe auch die rechtsextreme Jobbik- Partei unterstützt (Wahlergebnis 2010: 16,71%), welche offen gegen Roma wettetert und antisemitisch ist („Zeit“ 12.04.2010: „Konservative in Ungarn gewinnen die Wahl“).

Ungarn befindet sich momentan in einer großen gesellschaftlichen Krise, deren Folgen Rassismus und Intoleranz zu sein scheinen. Die Wirtschafts- und Finanzkrise traf Ungarn hart und führte zu einer hohen Arbeitslosigkeit einerseits und zur Diffamierung der „Anderen“ und Rechtsextremismus andererseits.

„Ihr [der UngarInnen] Nationalstolz ist teilweise so absurd, dass man ihn einem patriotisch-konstruierten Fremden ohnehin nicht erklären oder erfüllen kann. (...). Wenn Pécs 2010 Kulturhauptstadt wird, tobt im Land die vorerst letzte Schlacht eines erbitterten Kulturkampfes.“ („Pester Lloyd“ 15.06.2009: „Zur Weltstadt demoliert“).

Wer nach Pécs reist, um eine multikulturelle Stadt zu erleben, wird enttäuscht sein, da man eigentlich nur mehr die Reste der Minderheitenkulturen sehen kann. Die Minderheitensprachen sind kaum hörbar. Auf der offiziellen Homepage von Pécs findet sich ein interessanter Abschnitt, welcher sich mit der multikulturellen Vergangenheit der Stadt auseinandersetzt:

„In der Vergangenheit lagerten sich hier lateinische, türkische, deutsche, kroatische und ungarische kulturelle Schichten aufeinander ab, wobei die Stadt heute der wichtigste Ort für deutsche, kroatische und Roma Kultur in Ungarn ist. [...] Die kulturellen Schichten der Stadt haben sich in eigenartiger Reihenfolge aufeinander abgelagert: Die Kultur von Pécs war zuzeiten der Universitätsgründung (1367) lateinisch, im 17. Jahrhundert türkisch, Ende des 18. Jahrhunderts deutsch und lateinisch, und im 20. Jahrhundert namentlich ungarisch. [...] Das Miteinanderleben der Kulturen wird durch den türkischen Halbmond und dem katholischen Kreuz an der Kuppel der Dschami am verständlichsten symbolisiert.“(URL 31).

Dieser Text kam bei der deutschsprachigen Zeitung „Pester Lloyd“ weniger gut an:

„Die Stadt ist also eine Ansammlung von Ablagerungen, wobei die ungarische Schicht die oberste darstellt - und das siegestrunkene Einrammen eines christlichen Kreuzes im Dativ in einen islamischen Halbmond dient als Symbol des "Miteinanderlebens" der Kulturen. Wir wollen es bei dieser Illustration orientierungslos-neurotischen Pathos' mit dem Hinweis bewenden lassen, dass anderswo die Kulturen viel ausschweifender "miteinander verkehren" als man sich das in Pécs'er Amtsstuben vielleicht vorstellt.“ („Pester Lloyd 08.01.2011:“Pathos und Event“).

Gänzlich falsch liegt die Pester Lloyd definitiv nicht. Der erstarkende Nationalismus ist nicht gerade Ausdruck eines Bewusstseins und eines Bekenntnisses zum Multikulturalismus, sondern wohl eher das Gegenteil dazu.

Multikulturalismus wird als Folklore verstanden und nur so lange akzeptiert, bis er den folkloristischen Bereich verlässt.

Im Rahmen von Pécs2010 findet ein großes Romafestival¹⁵ statt, bei welchem das kulturelle Erbe der ungarischen Roma gefeiert wird. Im Hinblick auf die zunehmend gewalttätigen, teilweise progromähnlichen Übergriffen auf Roma wirkt dies paradox. Das Verhältnis der ungarischen Mehrheit zu den Roma ist äußerst schlecht und von Rassismus und Vorurteilen geprägt. Dieses Romafestival wird daran nichts ändern und wohl kaum die Realität der Roma im heutigen Ungarn zeigen können. Es ist charakteristisch für Pécs2010 die Minderheiten zu betonen, teilweise zu feiern, um somit die „tolle“ ungarische Minderheitenpolitik bzw. die „tolle“ minderheitenfreundliche ungarische Mehrheit zu zelebrieren. In der Praxis gestaltet sich das Verhältnis von Minderheiten zur Mehrheit wesentlich schwieriger.

6.5.5 Resümee über Pécs2010

Es ist wahrscheinlich eher nicht förderlich, Pécs mit Istanbul oder dem Ruhrgebiet zu vergleichen. Die zwei anderen Kulturhauptstädte 2010 haben nicht nur ein viel größeres Budget, sondern befinden sich auch noch in einer ganz anderen

¹⁵ Interessant ist, dass hier auf den pejorativen Begriff „Zigeuner“ verzichtet wird, obwohl er sonst in fast allen offiziellen Texten zu Pécs2010 verwendet wird.

Größenordnung. Anstelle dieser unnötigen Vergleiche wäre es wichtig, zu beachten, dass Pécs2010 der Stadt internationale und nationale Aufmerksamkeit sowie viele finanzielle Förderungen verschafft, wodurch Pécs die Chance hat, sich neu zu positionieren und zu präsentieren. Ob diese „Transformation zur Kunst- und Kulturstadt“ gelingen wird, wird die Zukunft zeigen. Bis jetzt sieht es schon sehr gut aus: die Museen sind gut besucht und auch die Gästeübernachtungen sind angestiegen. Ähnlich sieht auch das Resümee des Programmdirektors Csaba Ruzsa aus: "Das Hauptstadtjahr hat Pécs wieder auf der kulturellen Landkarte Europas verortet. [...] Nicht zuletzt stieg auch die Zahl der Gästeübernachtungen im Hauptstadtjahr um mindestens 22 Prozent an.“ („Ruhr Nachrichten“ 14.12.2010: „Pécs hat sich aufgehübscht“).

Man kann nicht leugnen, dass Pécs2010 große Startschwierigkeiten aufgrund des Vorbereitungschaos hatte und deswegen viele Projekte nicht zeitgerecht fertig wurden. Doch bei aller berechtigter Kritik sind sich auch die internationalen JournalistInnen einig, dass es gut ist, dass Pécs „das Geld und die Möglichkeiten erhält, um aus seinem ‚Dornröschenschlaf‘ zu erwachen, auch wenn die Aufwachphase länger dauert als anderswo.“ („Pester Lloyd“ 08.01.2011: „Pathos und Event“). Durch Pécs2010 bekam die Stadt eine Möglichkeit zur Selbstfindung. Und dies ist natürlich eine große Chance.

Unbestreitbar ist leider die Tatsache, dass die nationalen Minderheiten von Pécs im Rahmen von Pécs2010 (oder generell von Ungarn) in gewisser Weise als Aushängeschild für die anscheinende Toleranz und den anscheinend gelebten Multikulturalismus herhalten mussten, obwohl die Realität der Minderheiten in der Praxis weniger von Multikulturalismus und Toleranz der Mehrheitsgesellschaft geprägt ist, sondern von Ressentiments gegen sie, Assimilation und teilweise Rechtsextremismus (Opfer davon sind bekanntlich hauptsächlich die Roma).

Aber man muss auch berücksichtigen, dass Rechtsextremismus und rechtsextreme Gewalt gegen Roma in Ungarn stark zunimmt und im Vergleich dazu gestaltet sich die Situation in Pécs viel besser. Pécs könnte die Möglichkeit nutzen, um das andere, wahre, multikulturelle Ungarn wieder zu zeigen. Die Stadt befindet sich auf einem guten Weg; in Pécs gibt es das einzige Roma - Gymnasium Europas und die Stadt probiert zumindest, wie anhand von Pécs2010 gezeigt wurde, sich seiner multikulturellen Vergangenheit und Gegenwart (!) bewusst zu werden und ein Klima zu schaffen, in der Vielfalt begrüßt und Multikulturalismus gelebt wird.

7 SCHLUSSBETRACHTUNGEN

Ziel dieser Diplomarbeit war es, eine Einführung in die Minderheitenforschung und die dazu gehörenden Begriffe zu geben, um dann im Folgenden einen Überblick über die Gestaltung von Minderheitenpolitik auf verschiedenen Ebenen zu liefern. Im Anschluss daran wurde im Zuge einer empirischen Forschung die Situation der ungarndeutschen Minderheit in Pécs, der Europäischen Kulturhauptstadt 2010, erforscht, um die Umsetzung der europäischen und ungarischen Minderheitenpolitik in der Praxis zu untersuchen.

Die heutige Situation der Minderheiten in Europa zeichnet sich einerseits dadurch aus, dass es immer mehr „neue“ (zugewanderte) Minderheiten gibt und „alte“ nationale Minderheiten zunehmend selbstbewusster auftreten, doch andererseits gestaltet sich die Situation der nationalen bzw. ethnischen Minderheiten Europas prekär. Sind Sie von einer fortschreitenden Assimilierung bedroht, leiden oft unter Stigmatisierungen und Diskriminierungen und müssen um Toleranz und Anerkennung von Seiten der Mehrheitsbevölkerung kämpfen. Aufgrund dieser Situation gab und gibt es Handlungsbedarf, um die Lage der Minderheiten zu verbessern. Die Anerkennung von Minderheitenrechten ist ein grundlegendes und unverzichtbares Element der Demokratie, Vielfalt und Stabilität Europas. Es gibt dabei verschiedene Möglichkeiten und Ansätze der Minderheitenpolitik. Einerseits sind die individuellen Freiheitsrechte, welche auf dem Prinzip der Gleichbehandlung und dem davon abgeleiteten Diskriminierungsverbot beruhen, auch für Minderheitenangehörige von großer Bedeutung. Doch da nur die wenigsten Minderheitenangelegenheiten durch individuelle Rechte geregelt werden können (z.B.: Recht auf Namensführung in der eigenen Sprache), gibt es meiner Meinung nach einen Bedarf an kollektiven Rechten für Minderheiten.

Eine weitere Streitfrage beschäftigt sich mit der Gewährung besonderer Rechte für Minderheiten. Die Frage dreht sich darum, ob Minderheiten, um als Gruppe bestehen zu können, Sonderrechte benötigen und ob diese zulässig ist. Der Schutz von Minderheiten beruht auf dem Prinzip der Nichtdiskriminierung, doch da Minderheiten meist von strukturellen Diskriminierungen betroffen sind, bedarf es meines Erachtens besonderer Rechte, um diese strukturellen Barrieren abzubauen und somit Chancengleichheit zu schaffen. Die Frage nach der Gewährung von

Gruppenrechten ist nicht völkerrechtlich festgeschrieben und wird deswegen den Nationalstaaten überlassen. Obwohl neben dem Ausschuss der Regionen der EU und dem EU-Parlament auch die EU-Kommission der Ansicht war, dass das Diskriminierungsverbot allein nicht ausreicht um Chancengleichheit zu schaffen und deswegen positive Maßnahmen notwendig sind, konnte man sich nicht darauf einigen, die kollektiven Rechte von Minderheiten in der EU-Grundrechtscharta zu verankern (anstatt dessen wird die „Achtung der Vielfalt“ betont).

Im Rahmen des Minderheitenschutzes gibt es des Weiteren zwei Autonomiekonzepte: die Territorialautonomie und die Personalautonomie. Die Territorialautonomie versteht das Minderheitensiedlungsgebiet als Gebietskörperschaft mit Sonderstatus. Die Personalautonomie kann als Ergänzung zur Territorialautonomie verwendet werden; dabei können verschiedene staatliche Angelegenheiten auf die Minderheit übertragen werden. Die ungarische Minderheitenpolitik beinhaltet Formen der Personalautonomie.

Der Ausgangspunkt dieser Arbeit war die Ansicht, dass Minderheitenpolitik hauptsächlich im Rahmen des Nationalstaates gestaltet wird, dabei jedoch internationale Vorgaben berücksichtigt werden müssen, da sie die nationalstaatliche Ausgestaltung prägen. Im Hinblick auf das internationale System kristallisierten sich verschiedene Akteure heraus, welche maßgeblich auf die Minderheitenpolitik der Nationalstaaten wirken.

Auf der universalen Ebene fungiert die UNO als wichtigster Akteur der Minderheitenpolitik, wobei die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (IPbPR) sowie die „Erklärung über die Rechte der Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören“ die wichtigsten Dokumente zur Minderheitenthematik sind. Sie führten zur Entwicklung einer UNO-Minderheitenschutznorm, welche die Nationalstaaten maßgeblich beeinflusst. Bei all diesen in den UNO-Dokumenten enthaltenen Minderheitenrechten handelt es sich um individuelle Rechte und nicht um Kollektivrechte.

Während das Thema Minderheitenpolitik früher eher eine innere Angelegenheit darstellte, änderte sich dies vor allem durch die Kooperation der Europäischen Union

mit dem Europarat und der OSZE. Durch diese 50jährige Zusammenarbeit der Staaten Europas auf der internationalen Ebene wurden sie zu sogenannten „integrierten Staaten“. Auch im Hinblick auf Minderheitenpolitik kommt es immer mehr zu einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit in internationalen Organisationen, wobei sich Mitgliedsstaaten und Aufgaben zunehmend überlappen.

Die Staaten Europas sind also „integrierte Staaten“, die abhängig von ihrer Mitgliedschaft die Bestimmungen verschiedener Organisationen beachten müssen. Es gibt eine konzentrische Anordnung der Mitgliederkreise, so sind alle EU-Mitgliedsstaaten Teilnehmerstaaten der OSZE und Mitglieder im Europarat.

Die drei Organisationen unterscheiden sich deutlich: Die OSZE hat mit ihrem „Hochkommissar für nationale Minderheiten“ eher die diplomatische Vermittlung bei Krisen zum Ziel hat und konzentriert sich dabei auf Geheimdiplomatie und die Erstellung von politischen Leitlinien. Innerhalb der OSZE spielt Minderheitenpolitik erst seit dem Ende des Kalten Krieges (aus sicherheitspolitischen Überlegungen) eine Rolle. Das wichtigste Dokument dazu ist die „Abschlussakte von Helsinki“ (1975) sowie das „Kopenhagener Abkommen über die menschliche Dimension“ (1990) (zweites umfasst das Diskriminierungsverbot sowie einen Katalog über Rechte von Minderheitenangehörigen). Ähnlich wie im Falle der UNO entstand durch die Bemühungen der OSZE ein Standard an Minderheitenrechten. Wichtig sind außerdem die Empfehlungen der OSZE zu Minderheitenfragen, welche sich immer auf einen bestimmten Themenbereich konzentrieren (z.B.: Sprachenrechte).

Der Europarat beschäftigt sich seit seiner Gründung im Jahre 1949 mit Minderheitenrechten. Der Europarat wird auch als „Norm-Setter“ angesehen, der seine Mitglieder juristisch bindet.

Das wichtigste Dokument des Europarats ist die „Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (EMRK), welches einen Katalog an Grundrechten und Menschenrechten umfasst. Aufgrund des beinhalteten justizförmigen Rechtsschutz ist die EMRK das wirksamste Rechtsinstrument des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes (Kimminich 1999: 112f zit. durch Tontsch 2007:200).

1993 wurde das erste rechtlich verbindliche multilaterale Abkommen, welches sich dem Schutz von nationalen Minderheiten widmet, vom Europarat verabschiedet:

„Das Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten“. Die Ratifizierung des Abkommens war fast ein EU-Beitrittskriterium, und so ist es nicht überraschend, dass neun der zehn dazugekommenen Staaten es ratifizierten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich dazu, die Existenz der Minderheiten auf ihrem Territorium zu schützen, die Erhaltung und Entwicklung ihrer Kultur zu fördern und ihnen die volle Gleichbehandlung zu gewähren.

1998 trat die „Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen in Kraft“, welche auch von großer Bedeutung für Minderheiten ist, da sie einen der wichtigsten Bereiche, die Sprachenregelung, betrifft.

Auch im Rahmen der Europäischen Union spielt Minderheitenpolitik eine wichtige Rolle und dabei lassen sich drei Phasen identifizieren: in der ersten Phase ging es vor allem um juristisch Unverbindliches im kulturellen und sprachlichen Bereich und dabei war das EU-Parlament der wichtigste Akteur. In der zweiten Phase, die Phase der Konditionalität, ist die EU-Kommission am Wichtigsten und es geht in erster Linie um sicherheitspolitische Überlegungen. In der dritten Phase, der Phase der Internalisierung, gewinnt die Minderheitenpolitik nach außen und nach innen an Bedeutung.

In der „Charta der Grundrechte“ werden die allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte sowie die wirtschaftlichen und sozialen Rechte zusammengefasst. Ziel war, die bestehenden Rechtspflichten für EU-BürgerInnen sichtbar zu machen und sie an einem Ort zusammenzuführen. Neben der „Charta der Grundrechte“ sind auch noch die „Kopenhagener Kriterien“ von großer Bedeutung.

Der „Vertrag von Lissabon“ hat zwar nicht die Kompetenzen der EU im Hinblick auf Minderheitenrechte erweitert, jedoch wird darin betont, dass der Schutz der Minderheiten ein Wert der EU sei. Dies und die Gründung der EU-Grundrechtsagentur sind meiner Meinung nach ein Schritt in die richtige Richtung.

Der Minderheitenpolitik der EU werden oft gewisse Doppelstandards vorgeworfen, da die Erfüllung gewisser Minderheitenschutzstandards („Kopenhagener Kriterien“), den neuen Beitrittsstaaten vorausgesetzt wurde, während manche „alten“ EU-Länder wie Griechenland oder Frankreich diese Kriterien definitiv nicht erfüllen.

Um die Ausgestaltung der Minderheitenpolitik in der Praxis zu erkunden, widme ich mich auch der Minderheitenpolitik eines Nationalstaates. Ich entschied mich dafür,

meinen Fokus auf Ungarn zu legen, da die ungarische Minderheitenpolitik in Medien und teilweise auch in den wissenschaftlichen Publikationen als vorbildhaft und äußerst umfangreich beschrieben wird. Aufgrund der vielen Forschungen zur ungarischen Minderheitenpolitik ergab sich auch sehr schnell ein Überblick über die wichtigsten Gesetze, Institutionen und Probleme.

Anhand der Entwicklung der ungarischen Minderheitenpolitik lässt sich sehr gut die Geschichte Ungarns verfolgen: nach der Landnahme durch die Magyaren im 9. Jahrhundert begann unter König Stephan die Christianisierung sowie der Zuzug von deutschen SiedlerInnen. Nach der Rückeroberung Ungarns von dem Osmanischen Reich setzte eine große Migrationsbewegung von (deutschen) ZuwandererInnen in die entvölkerten Gebiete ein. Die Phasen der intensivsten Zuwanderungswellen werden als Schwabenzüge bezeichnet (obwohl die SiedlerInnen äußerst heterogen und definitiv nicht nur Schwaben waren). Während die ethnische Zugehörigkeit im 18. Jahrhundert kaum Bedeutung hat, ändert sich dies 1918, als das Königreich Ungarn aufgeteilt wird. Durch die Gebietsverluste durch den Vertrag von Trianon verlor Ungarn große Teile seines Territoriums und seiner Bevölkerung und somit verringerte sich auch der Anteil an Minderheitenangehörigen.

1924 gründete Jakob Bleyer den „Ungarländischen Volksbildungsverein“, den man, salopp ausgedrückt als erste ungarndeutsche NGO bezeichnen könnte. Bleyer zweifelte nie an der Zugehörigkeit der ungarndeutschen Minderheit zu Ungarn. Nach dem Tod Bleyers begann das dunkelste Kapitel der Ungarndeutschen: 1938 wurde der „Volksbund der Deutschen in Ungarn“ gegründet, welcher sich am nationalsozialistischen Volksgruppenkonzept anlehnte und auch vom NS-Regime gesteuert wurde. Das Verhältnis zwischen der ungarndeutschen Minderheit und der ungarischen Mehrheit radikalisierte sich zunehmend und in den folgenden Jahren fand das dreihundertjährige friedliche Zusammenleben ein Ende. Als die sowjetischen Truppen immer näher rückten, flüchteten rund 10% der Ungarndeutschen mit den deutschen Truppen. Nach dem Krieg wurden viele Ungarndeutsche (aber auch andere Minderheitenangehörige) in die Sowjetunion verschleppt, um dort am Wiederaufbau zu arbeiten. Nach 1945 wurden die Ungarndeutschen kollektiv für die Gräueltaten der Deutschen beschuldigt und es folgte die erste Phase der ungarischen Minderheitenpolitik: die Ausweisung der Deutschen in die amerikanische, später sowjetische Zone Deutschlands. Die Hälfte der Ungarndeutschen, rund eine Viertel-Million Menschen wurden ausgewiesen.

1946 vollzogen Ungarn und die Slowakei einen Bevölkerungsaustausch, welcher das Vertrauen der slowakischen Minderheit in den ungarischen Staat erschütterte. Später betraf der ungarische Verfolgungswahn auch die „südslawischen“ Minderheiten (KroatInnen, SerbInnen, SlowenInnen).

Als 1949 mit dem Aufbau des Sozialismus begonnen wurde, kam es zur Kollektivierung der Landwirtschaft und zum Aufbau der Industriegesellschaft, was sich negativ auf die Siedlungsstruktur und in Folge auf die Muttersprachenkultur der Minderheiten auswirkte. Die verstärkte Assimilierung begann. Der Einfluss der Kriegserlebnisse und die Angst, aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit ausgewiesen zu werden, verstärkten die Assimilation.

Die Deutschen, die SlowakInnen, die „SüdslawInnen“ (KroatInnen, SerbInnen, SlowenInnen) und die RumänInnen wurden als nationale Minderheiten anerkannt, wodurch sie das Recht hatten, Nationalitätenverbände, welche ihre Interessen vertreten sollten, zu gründen. Während im sozialistischen Ungarn lange Zeit die Automatismusthese vorherrschte, welche besagte, dass sich die Nationalitätenprobleme durch den Sozialismus von selbst lösen werden, kommt es in den 1960ern zum Umdenken: Nationalitätenpolitik wurde zur Staatsangelegenheit. Doch durch den Verlust der sozioökonomischen Basis und der Mehrheitsdörfer schritt die Assimilation mit großen Schritten voran. In den 1980ern erkannte die sozialistische Führung den Bedarf, die Situation der Minderheiten zu verbessern und das Angebot wurde quantitativ erweitert. Durch den Systemwechsel 1989 kam es zur gesellschaftlichen Pluralisierung und damit verbunden zu Gruppenbildungsprozessen in Form von Vereinsgründungen usw. der Minderheiten. Des Weiteren wurden die magyarischen Minderheiten in den Nachbarländer für die ungarische Politik noch wichtiger. All dies führte zum umfassenden Minderheitengesetz von 1993 und die Minderheiten wurden nun in der Verfassung als „staatsbildende Faktoren“ und „Teile der Volksmacht“ beschrieben.

Kurz zusammengefasst lässt sich sagen, dass Ungarn seinen 13 anerkannten Minderheiten (zwölf nationale Minderheiten: SlowakInnen, Ungarndeutsche, KroatInnen, SerbInnen, SlowenInnen, RumänInnen, BulgarInnen, PolInnen, GriechInnen, RuthenInnen, ArmenierInnen und UkrainerInnen und eine ethnische Minderheit: die Roma) lokale Personalautonomie, basierend auf autonomen Minderheitenselbstverwaltungen in Kombination mit finanziellen Mittel, gewährt. Charakteristisch für die ungarische Minderheitenpolitik ist also aktiver

Minderheitenschutz (individuelle und kollektive Rechte), positive Diskriminierung und kulturelle Autonomie.

Theoretisch schafft die ungarische Minderheitenpolitik also viele Chancen für Minderheiten, aber die praktische Umsetzung hinkt nach und ist problemhaft. Dies liegt einerseits an der Mehrheitsbevölkerung, welche die Minderheiten im Land gar nicht wahrnimmt und bei dem Stichwort Minderheiten in erster Linie an die magyarischen Minderheiten, die durch den Vertrag von Trianon im Ausland leben, denkt. Von Seiten der Mehrheitsbevölkerung gibt es also wenig Interesse, viel Intoleranz, wenig Verständnis für „die Anderen“ und teilweise puren Rassismus gegenüber den Minderheiten Ungarns (in erster Linie sind die Roma die Opfer dieses Rassismus). Andererseits gibt es auch innerhalb der Minderheiten Probleme bei der Identitätsfindung. Die zunehmende Radikalisierung der Mehrheitsbevölkerung sowie das populäre Konzept einer „völkischen Gemeinschaft der Magyaren“ über Grenzen hinweg, lässt wenig Spielraum für als „Andere“ degradierte Menschen (Roma, Juden und JüdInnen, AtheistInnen) und führt zu diplomatischen Verstimmungen mit Nachbarländern, welche ungarische Minderheiten haben. Problematisch ist, dass die Idee einer „völkischen Gemeinschaft“ eine richtige Renaissance erlebt und dieses Konzepts durch Identitätsmanagement der regierenden Partei (FIDESZ) und ihrem Premierminister weiter verbreitet wird. Meiner Meinung nach widerspricht dieses populistische und gefährliche Spiel mit Feindbildern den Werten der Europäischen Union und führt somit nicht gerade zu einer Stabilisierung des sozialen Friedens in Ungarn.

Im Zuge meiner empirischen Forschung beschäftigte ich mich mit internationalen und nationalen Vorgaben zur Minderheitenpolitik im lokalen Kontext.

Ich habe meinen Fokus auf Pécs (Deutsch: Fünfkirchen) bzw. die Region rundherum namens „Schwäbische Türkei“ gelegt und mich dabei auf die deutsche Minderheit konzentriert, um den Rahmen der Diplomarbeit nicht zu sprengen. Pécs war 2010 Europäische Kulturhauptstadt und präsentierte sich im Zuge dessen als die „Stadt ohne Grenzen“, als multikulturelle Stadt der Minderheiten. Die Minderheiten fungierten dabei in gewisser Weise als Aushängeschild für Toleranz. Durch meine Literatur- und Internetrecherche sowie durch meine InterviewpartnerInnen wurde jedoch schnell klar, dass die Minderheiten der Stadt abseits von Pécs2010 weniger wichtig für die Mehrheitsbevölkerung der Stadt sind. Vor allem die Roma haben

unter dem grassierenden Rassismus und unter der gesellschaftlichen Exklusion zu leiden.

Abschließend sei gesagt, dass die ungarische Minderheitenpolitik theoretisch sehr fortschrittlich ist, doch die praktische Umsetzung problematisch ist. Dies zeigte sich vor allem bei der empirischen Forschung in Pécs, welche es ermöglichte, die Praxis der ungarischen Minderheitenpolitik zu erforschen. Das Ziel der Minderheitenpolitik Ungarns ist der Fortbestand der nationalen und ethnischen Minderheit, doch dies ist längst nicht gesichert. Vor allem der zunehmende Nationalismus und Rassismus sowie die Ausgrenzung von bestimmten Bevölkerungsgruppen durch die Mehrheitsbevölkerung lässt die Zukunft wenig rosig erscheinen. Im Angesicht dieser gesellschaftlichen Entwicklung hat die Sensibilisierung der Mehrheitsbevölkerung für Minderheitenbelange höchste Priorität.

8 QUELLEN

8.1 Literaturquellen

Asztalos-Zsák, Emöke (2002): Die Lage der Zigeuner im heutigen Ungarn. In: Goják, János: Verständigung und Zusammenarbeit. Versöhnungswege in Mittel- und Südosteuropa, Justitia ET Pax: Budapest. S.84-92.

Bakker, Edwin (1997): Minority Conflicts in Slovakia and Hungary? Labyrinth Publication: Den Haag.

Brunner, Georg (1996): Minderheiten in Ungarn nach den Wahlen zu den Selbstverwaltungskörperschaften. Dokumentation der Fachkonferenz der Jakob-Kaiser-Stiftung e.V. und der Deutsch-Ungarischen Gesellschaft Bonn e.V.

Bielefeldt, Heiner (2004) Rechte kultureller Minderheiten als Freiheitsanspruch. Zur menschenrechtlichen Begründung des Minderheitenschutzes. In: Bielefeldt, Heiner/ Lüer, Jörg (Hrsg.): Rechte nationaler Minderheiten. Ethische Begründung, rechtliche Verankerung und historische Erfahrung. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 27-56.

De Zayas, Alfred Maurice (1981): Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen. Vorgeschichte, Verlauf, Folgen. Verlag CH Beck: München.

De Zayas, Alfred-Maurice (1986): Anmerkungen zur Vertreibung der Deutschen aus dem Osten. Verlag W. Kohlhammer: Stuttgart.

Dövényi, Zoltán (1997): Zeitliche und räumliche Aspekte der Migrationswellen in Ungarn 1918-1995. In: Seewann Gerhard: Migrationen und ihre Auswirkungen. Das Beispiel Ungarn 1918-1995). R. Oldenburg Verlag; München, S. 7-33.

Gábor, Frank (1992): Geschichte der deutschen Minderheit in Ungarn. Unterrichtsheft für zweisprachige Hauptschulen. Pädagogisches Institut Komitat Branau (Hrsg.).

Giordano, Christian (2006): Ethnizität aus sozialanthropologischer Sicht. In: Heller, Wilfried/ Becker, Jörg/ Belina, Bernd (Hrsg.): Ethnizität in der Globalisierung. Zum Bedeutungswandel ethnischer Kategorien in Transformationsländern Südosteuropas. München: Verlag Otto Sagner, S. 123-140.

Glatz, Ferenc (1997): Migration und Gesellschaft in Ostmitteleuropa. In: Seewann Gerhard: Migrationen und ihre Auswirkungen. Das Beispiel Ungarn (1918-1995). R. Oldenburg Verlag; München, S. 1-6.

Gölz, Piroska (2010): Pécs. Travel Guide Publishers. Pécs.#

Grzeszczak, Robert (2008): Die Standards beim Schutz der nationalen Minderheiten in Europa - die rechtlichen und politischen Aspekte.

Marburg: www.uni-marburg.de/studium/res/Europastudien/vortrag.

Fakten über Ungarn (2000): Außenministerium der Republik Ungarn (Hrsg.). Nr. 3 (2000), S. 1-8.

Fasselt, Horst (1997): Identitätsbestimmung im Zeitalter der Transformation. Deutsches Theater in Szekszárd und Temeswar. Erschienen in: VIA REGIA – Blätter für internationale kulturelle Kommunikation Heft 44/45: http://www.via-regia.org/bibliothek/hefte/nr44_45.php.

Fischer, Holger (1997): Assimilation und Identität. Deutsche Minderheiten in Ungarn. Erschienen in: VIA REGIA – Blätter für internationale kulturelle Kommunikation Heft 50/51: http://www.via-regia.org/bibliothek/hefte/nr50_51.php.

Hargitai, János/ Jankó, Agnéta (2009): Das Komitat Baranya. Der kooperative Partner. Selbstverwaltung des Komitats Baranya (Hrsg.) (<http://www.baranya.hu/>).

Heller, Wilfried (2007): Ethnizität – Globalisierung – Transformation – Südosteuropa. Einführung in die Thematik. In: Heller, Wilfried/ Becker, Jörg/ Belina, Bernd (Hrsg.): Ethnizität in der Globalisierung. Zum Bedeutungswandel

ethnischer Kategorien in Transformationsländern Südosteuropas. München: Verlag Otto Sagner, S. 11-28.

Hirschberg, Walter (2005): Wörterbuch der Völkerkunde. Reimer Verlag.

Jordan, Peter (2006): Einleitung. In: Österreichisches Ost- und Südostinstitut (Hrsg.): Ethnisches Bewusstsein in Mittel- und Südosteuropa um 2000. Begleittext zum Kartenblatt im Atlas Ost- und Südosteuropa. Wien

Kaltenbach, Jenő (1995): Das ungarische Minderheitengesetz. Zielsetzung und Akzeptanz. In: Seewann Gerhard Hrsg.): Minderheiten als Konfliktpotential in Ostmittel- und Südosteuropa. München: Oldenbourg Verlag, S. 346-351.

Mayring, Phillip (2002): Einführung in die Qualitative Sozialforschung. Weinheim und Basel: Betz Verlag.

Paschen, Christine (2004): Deutsche Ungarn. Wege zur Versöhnung. Landesverband Bayern. Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. (Hrsg.): <http://www.volksbund.de/hessen/schularbeit/material.html>.

Pöllinger, Sigrid (2001): Minderheitenprobleme und Minderheitenschutz: Das Engagement internationaler Organisationen. Wien: NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Reiterer, Albert (2002): Postmoderne Ethnizität und globale Hegemonie. Frankfurt am Main: Peter Lang – Europäischer Verlag der Wissenschaften.

Richter, Nikola (2008): Minderheiten im heutigen Ungarn. In: Leisowitz, Ruth: Die unbekanntesten Nachbarn. Minderheiten in Osteuropa. Berlin: Ch Links Verlag, S. 205-217.

Riedel, Manuela (2009): The EU as a promoter of Minority Rights? In: Agarin, Timofey/ Brosig, Malte (Hrsg.): Minority Integration in Central Eastern Europe . Between Ethnic Diversity and Equality. Amsterdam, New York: Rodopi, S. 37-52.

Roth, Harald/ Gündisch, Konrad: Fünfkirchen/Pécs. Geschichte einer Europäischen Kulturhauptstadt. Böhlau Verlag Wien, Köln, Weimar.

Seewann, Gerhard (2000): Ungarndeutsche und Ethnopolitik. Ausgewählte Aufsätze. Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen (Hrsg.), Budapest : Osiris.

Seewann, Gerhard (1997): Der Vertreibungsprozess in und nach dem Zweiten Weltkrieg aufgrund britischer Quellen. In: Seewann, Gerhard: Migrationen und ihre Auswirkungen. Das Beispiel Ungarn 1918-1995). R. Oldenburg Verlag; München.

Sitzler, Kathrin/ Seewann, Gerhard (1995): Das ungarische Minderheitengesetz. Vorbereitung, Inhalt, öffentliche Diskussion. In: Seewann, Gerhard (Hrsg.): Minderheiten als Konfliktpotential in Ostmittel- und Südosteuropa. Oldenbourg Verlag: München, S. 352-387.

Spannenberger, Norbert (2004): Die Lage der deutschen Minderheit in Ungarn im Spiegel des Minderheitengesetzes. In: Almai, Frank/Fröschle, Ulrich: Deutsche in Ungarn. Ungarn und Deutsche. Interdisziplinäre Zugänge. Thelem: Dresden.

Toggenburg, Gabriel N./ Rautz, Günther (2010): ABC des Minderheitenschutzes in Europa. Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag.

Tontsch H. Günther (2007) Einflüsse internationaler Vorgaben auf nationale Minderheitenpolitik aus juristischer Sicht. In: Heller, Wilfried/ Becker, Jörg/ Belina, Bernd (Hrsg.): Ethnizität in der Globalisierung. Zum Bedeutungswandel ethnischer Kategorien in Transformationsländern Südosteuropas. München: Verlag Otto Sagner.

Weifert, Mathias (1997): Wer sind die Donauschwaben? In: Weifert, Mathias (Hrsg.): Donauschwäbisches Unterrichtswerk. Fächerübergreifendes Lehrbuch für Jugendliche. München: Verlag der Donauschwäbischen Kulturstiftung, S.8-17.

Wunderlich, Karl (2009): Ein deutsches Dorf in der Baranya/Branau in Ungarn.
Sersheim: Hartmann Verlag.

8.2 Zeitungsberichte

„Pester Lloyd: 15.06.2009: „Zur Weltstadt demoliert“ siehe:

http://www.pesterloyd.net/2009_25/0925pecs2010/0925pecs2010.html

„Pester Lloyd“: 08.01.2010: „Startschuss in Pécs“

http://www.pesterloyd.net/2010_01/01pecsStart/01pecsstart.html

„Zeit“: 12.04.2010: „Konservative in Ungarn gewinnen Wahl“

<http://www.zeit.de/politik/ausland/2010-04/parlamentswahl-ungarn-fidesz-jobbik>

„Pester Lloyd“: 23.04.2010: „Wachgeküsst und doch verschlafen“

http://www.pesterloyd.net/2010_16/16pecsbesuch/16pecsbesuch.html

„Ruhr Nachrichten“: 14.12.2010: „Pécs hat sich aufgehübscht“

<http://www.ruhrnachrichten.de/nachrichten/kultur/kudo/art1541,1127143>

„Zeit“: 31.12.2010: „Schlimmer als Haider“

<http://www.zeit.de/2011/01/P-oped-Ungarn>

„Pester Lloyd“ 08.01.2011: „Pathos und Event“

http://www.pesterloyd.net/2010_01/01pecsKommentar/01pecskommentar.html

„Die Wochenzeitung“: 13.01.2011: „„Arbeit, Heim Familie, Ordnung“

<http://www.woz.ch/artikel/rss/20256.html>

„Pester Lloyd“: 16.03.2011 „Das erste Wort sei Gott“

http://www.pesterloyd.net/2011_11/11verfassungTH/11verfassungth.html

„Zeit“: 18.04.2011: „Große Mehrheit für international kritisierte Verfassung“

<http://www.zeit.de/politik/ausland/2011-04/ban-ungarn-verfassung>

„Zeit“: 19.04.2011: „Warum wir uns Sorgen machen“

<http://www.zeit.de/2011/17/ungarn-verfassung-op-ed>

„Süddeutsche Zeitung“: 02.08.2011: „Wie Orbán Ungarns Demokratie zerlegt“

<http://www.sueddeutsche.de/kultur/demontage-der-ungarischen-demokratie-der-brutalpopulist-macht-die-eu-schweigt-1.1126940>

„Zeit“: 21.12.2011: „Ungarn führt die Zensur ein“

<http://www.zeit.de/politik/ausland/2010-12/ungarn-mediengesetz-orban>

8.3 Online-Quellen

URL 1

(Das Österreichische Außenministerium - zuletzt eingesehen am 01.05.2011)

<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik/europa/osze.html>

URL 2

(OSZE – zuletzt eingesehen am 06.05.2011)

www.osce.org/de/odihr/elections/14304

URL 3

(OSZE – zuletzt eingesehen am 06.05.2011)

www.osce.org/de/mc/39518

URL 4

(Human Rights Watch Schweiz – zuletzt eingesehen am 01.05.2011)

http://www.humanrights.ch/home/de/Themendossiers/Minderheitenrechte/Minderheitenpolitik/OSZE/idcatart_2589-content.html

URL 5

(Human Rights Watch Schweiz – zuletzt eingesehen am 01.05.2011)

http://www.humanrights.ch/home/de/Themendossiers/Minderheitenrechte/Minderheitenpolitik/OSZE/idcatart_2602-content.html)

URL 6

(OSZE – zuletzt eingesehen am 06.05.2011)

www.osce.org/de/mc/39532

URL 7

(Human Rights Watch Schweiz – zuletzt eingesehen am 01.05.2011)

http://www.humanrights.ch/home/de/Themendossiers/Minderheitenrechte/Minderheitenpolitik/OSZE/idcatart_2598-content.html

URL 8

(Der Europarat – zuletzt eingesehen am 23.05.2011)

<http://www.coe.int/aboutcoe/index.asp?page=quisommesnous&l=de>

URL 9

(Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (zuletzt eingesehen am 10.05.2011))

<http://www.emrk.at/emrk.htm>

URL 10

(Human Rights Watch Schweiz – zuletzt eingesehen am 26.05.2011)

http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/Europarat-Abkommen/Minderheitenschutz/idcatart_2083-content.html

URL 11

(Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen – zuletzt eingesehen am 04.06.2011)

<http://conventions.coe.int/treaty/ger/Summaries/Html/148.htm>

URL 12

Das Auswärtige Amt Deutschlands – zuletzt eingesehen am 13.05.2011)

[http://web.archive.org/web/20060210162553/http://www.auswaertiges-
amt.de/www/de/eu_politik/vertiefung/grundrechtscharta_html](http://web.archive.org/web/20060210162553/http://www.auswaertiges-
amt.de/www/de/eu_politik/vertiefung/grundrechtscharta_html)

URL 13

Die Bundesregierung Deutschland – zuletzt eingesehen am 10.05.2011)
[http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Lexikon/EUGlossar/E/2006-07-27-
erweiterung.html](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Lexikon/EUGlossar/E/2006-07-27-
erweiterung.html)

URL 14

De Jure Juristischer Informationsdienst – zuletzt eingesehen am 10.05.2011)
(<http://dejure.org/gesetze/EU/2.html>).

URL 15

Das Europäische Parlament Interview – zuletzt eingesehen am 10.06.2011)
[http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+IM-
PRESS+20090202STO47935+0+DOC+XML+V0//DE](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+IM-
PRESS+20090202STO47935+0+DOC+XML+V0//DE)

URL 16

Das Portal der Ungarndeutschen Geschichte – zuletzt eingesehen am 20.06.2011
<http://www.ungarndeutsche.de/de/cms/index.php?page=geschichte>

URL 17

Das Portal der Ungarndeutschen– zuletzt eingesehen am 20.06.2011
[http://www.ungarndeutsche.de/de/cms/index.php?page=wer-sind-die-
ungarndeutschen](http://www.ungarndeutsche.de/de/cms/index.php?page=wer-sind-die-
ungarndeutschen)

URL 18

Reiseguide für Ungarn – zuletzt eingesehen am 20.06.2011
http://www.ungarn-guide.com/geschichte_15.php

URL 19

ORF Volksgruppen – zuletzt eingesehen am 06.05.2011
<http://volksgruppen.orf.at/kroatenungarn/aktuell/stories/33032/>

URL 20

Gemeinschaft Junger Ungarndeutscher – zuletzt eingesehen am 15.06.2011

<http://www.gju.hu/index.php?m=1193228667>

URL 21

Gemeinschaft Junger Ungarndeutscher – zuletzt eingesehen am 15.06.2011

<http://www.gju.hu/index.php?m=1193228729>

URL 22

ORF Volksgruppen – zuletzt eingesehen am 22.06.2011

<http://volksgruppen.orf.at/ungarn/aktuell/stories/129316>

URL 23

Bosch Stiftung zuletzt eingesehen am 25.06.2011

<http://kulturmanager.bosch-stiftung.de/content/language1/html/9101.asp>

URL 24

Das Koch-Valéria-Schülerwohnheim – zuletzt eingesehen am 25.06.2011

<http://www.dus.sulinet.hu/>

URL 25

Reiseinformationsseite – zuletzt eingesehen am 24.06.2011

<http://www.reisen-ungarn.de/de/orte/Pecs-ungarn.php>

URL 26

Universität Mainz – zuletzt eingesehen am 24.06.2011

http://www.uni-mainz.de/FB/Paedagogik/euromir/P%C3%A9cs%202006/Berichte_Pr%C3%A4sentationen/Programm/P%C3%A9cs-Stadt.htm

URL 27

Pécs2010 - zuletzt eingesehen am 24.06.2011

[http://www.pecs2010.hu/Home/pecs_a_hatartalan_varos/UNESCO_bekedij\).](http://www.pecs2010.hu/Home/pecs_a_hatartalan_varos/UNESCO_bekedij).)

URL 28

Pécs2010 – zuletzt eingesehen am 24.06.2011

http://www.pecs2010.hu/Home/pecs_a_hatartalan_varos

URL 29

Lexi-TV – zuletzt eingesehen am 24.06.2011

http://lexi-tv.de/themen/geografie/ungarn/wach_gekuesst

URL 30

ORF Volksgruppen – zuletzt eingesehen am 24.06.2011

<http://volksgruppen.orf.at/ungarn/aktuell/stories/138055/>

URL 31

Homepage von Pécs – zuletzt eingesehen am 24.06.2011

http://de.pecs.hu/cikk/0839/219068/20080924_pecs_2010_2.htm

URL 32

Die offizielle Pécs2010 Seite - zuletzt eingesehen am 24.06.2011

http://www.pecs2010.hu/Home/pecs_a_hatartalan_varos)

URL 33

3Sat – Kulturzeit – zuletzt eingesehen am 30.08.2011

<http://www.3sat.de/page/?source=/kulturzeit/themen/150931/index.html>

URL 34

Interview mit Magdalena Marsovszky – zuletzt eingesehen am 30.08.2011

<http://www.podcast.de/episode/1895923/Ungarn+unter+Orban+-+ein+Gespr%C3%A4ch+mit+Magdalena+Marsovszky+%28Serie+191%3A+Corax-Widerhall%29>

9 ANHANG

9.1 Abstract auf Deutsch

Diese Diplomarbeit gibt eine Einführung in die Minderheitenforschung und widmet sich anschließend der Minderheitenpolitik auf verschiedenen internationalen Ebenen (UNO, Europarat, OSZE, EU) und auf der nationalstaatlichen Ebene (Ungarn). Im Anschluss daran folgt eine empirische Forschung in der ungarischen Stadt Pécs, welche 2010 Europäische Kulturhauptstadt war und im Zuge dessen sich als Stadt der Minderheiten präsentierte. Ziel war, anhand der empirischen Forschung die lokalen Auswirkungen der internationalen, europäischen und ungarischen Minderheitenpolitik zu erkunden. Dies geschah am Beispiel der ungarndeutschen Minderheit in der Europäischen Kulturhauptstadt 2010 Pécs.

9.2 Abstract auf Englisch

This diploma thesis deals with minority policy on different levels. After an introduction to minority research I'm discussing the different approaches of the UN, the Council Of Europe, the OSCE and the EU concerning minority policies. Afterwards I focus on the level of the nation-state by analysing the minority policy of Hungary. In the course of my empirical research I investigate the impact of international, European and Hungarian minority policy on the Hungarian town Pécs, which was European Capital of Culture in the year 2010.

9.3 Lebenslauf von Anna Maria Resch

Persönliches

Geburtsdatum und -ort: 04. April 1988 in Linz, Österreich

Staatsbürgerschaft: Österreich

Ausbildung

1994-1998: Volksschule VS4 Pernaau, Wels

1998-2009: BRG Wels Wallererstraße, Wels

2006-2011: Studium der Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Wien (Mag.phil.), Wien
(Schwerpunkt: Integration, Identität, Migration, Asyl)

Berufliche Erfahrung

Juli-August 2004: Resch & Frisch – Ferialpraktikantin, Wels

Juli-August 2005: Resch & Frisch – Ferialpraktikantin, Wels

Juli 2006: 10. Innenstadtradkriterium, Praktikum, Wels.

Juli-September 2007: Haus Courage Flüchtlingshaus für Menschen in Not – Praktikum, Wels

Juli-August 2008: UNESCO - Vive México - Workcamp, Morelia, Mexiko

Juni- September 2009: Tangram – Verein Multikulturelles Zentrum, Praktikum, Wien